

Vorarlberger Landtag

19. Sitzung

am 7. April 1892.

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 17 Abgeordnete. Abwesend die Herren: Hochwürdigster Bischof Dr. Zobl, Dr. Beck, Dekan Berchtold und Reisch.

Negierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 10 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich bitte um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Secretär verliest dasselbe.)

Hat einer der Herren gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung zu erheben? —

Es ist dies nicht der Fall, somit betrachte ich dasselbe als genehmigt.

Es ist mir von Seite des Herrn Abgeordneten Johann Thurnher eine Erklärung übergeben worden, die ich zu verlesen bitte.

Secretär: (liest:)

Hoher Landtag!

In der 14. Sitzung vom 30. v. Mts. warf der Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer mit Vorwürfen von Lüge, Verläumdung, Heuchelei etc, derart um sich, beziehungsweise auf die Mitglieder

des Landesausschusses, daß es so zu sagen in allen Fugen des hohen Hauses krachte und selbst diejenigen bei diesem Steinregen sich ungemüthlich fühlten, die in keiner Weise damit betroffen wurden. Die schwersten Bomben aber fielen zu meinen Füßen nieder. Sie wurden geholt aus einem Gerichtsacte vom 5. September 1883, in welchem mir Meineid und Fälschung vorgeworfen und die Forderung der Verläumdungsklage gestellt wurde. Dasselbe sei mir in öffentlicher Gesellschaft vorgeworfen worden, ohne daß ich geklagt hätte.

Es ist wahr, diese Vorwürfe wurden erhoben und es ist ebenso wahr, daß ich nicht geklagt habe. Meine Gegner hätten es gar zu gerne gehabt, wenn ich mich durch ihre zwar unberechtigten aber thatsächlich erhobenen Vorwürfen hätte verleiten lassen, neben den verschiedenen Prozessen, welche

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

ich damals gegen einzelne von gegnerischer Seite gegen mich aufgehetzte Erben des Hrn. Matthäus Thurnher sel. führen mußte, noch einen Prozeß anhängig zu machen. Ich habe mich daher darauf beschränkt, in der darauffolgenden Prozeßgegenschrift durch meinen Advokaten die erhobenen Vorwürfe zurückzuweisen und es den Gegnern zu überlassen, ihrem Gerechtigkeitsdrange bei der k. k. Staatsanwaltschaft Ausdruck zu geben.

Man hat mir damals auf das Bestimmteste gesagt, es sei dies geschehen; es ist mir aber darüber weder eine Zuschrift behändigt, noch bin ich ins Verhör gezogen worden, was ich in meiner Entgegnung in der Sitzung vom 30. März beizufügen übersehen habe.

Nun ist es aber schade, daß es meinen damaligen Gegnern entweder nicht gelungen ist, mich durch den Staatsanwalt politisch todt schlagen zu lassen, oder daß sie unterließen, den Versuch dazu zu machen; denn damals hatte ich noch zwei Reichsraths- und Delegationsperioden vor mir, während ich bei der jüngsten Wahl in den Reichsrath aus familiären – geschäftlichen und Altersrücksichten den Vorschlag des Landeswahlcomite auf Wiederwahl entschieden und beharrlich ablehnte.

Es ist jedenfalls merkwürdig, daß der Chef und Löwe der liberalen Partei die vor 8 Jahren von seinem damaligen rechtskundigen Berather in jenen Civilprozeßacten niedergelegte Streitact erst jetzt hervorholt, um gegen mich nun höchst eigenhändig mit derselben zum tödtlichen Hiebe auszuholen, jetzt in einem Momente, wo ich nur noch auf kurze unbestimmte Zeit im Landtage eine ganz bescheidene Rolle spiele. Allerdings weiß Herr Dr. Waibel vielleicht nicht, daß ich nur unter gewissen Voraussetzungen in den jetzigen Landtag eingetreten bin, bei deren Hinwegfall ich zurücktrete und daß ich dem nicht mehr in den neuen Landtag eingetretenen früheren Landtags-Collegen Johann Kohler schon mehrmals angetragen habe, mein Mandat zu seinen Gunsten niederzulegen. Nun da es aber einmal dem Abgeordneten der Handelskammer gefallen hat, die längst im Actenstaube begrabenen Vorwürfe nicht bloß etwa in liberalen Gesellschaftskreisen, in denen ich ohnehin schon schwarz genug angeschrieben bin, sondern in öffentlicher Sitzung des Landtages aufzuwärmen, so möge mir gestattet sein, den geehrten Herren Abgeordneten-Collegen, in deren Gegenwart dieselben

| erhoben wurden, zu den erwähnten Vorwürfen einige aufklärende Bemerkungen zu machen.

Ich sehe mich genöthiget hiezu den Weg dieser

Zuschrift zu betreten, da in den seither verhandelten Gegenständen keine Gelegenheit war, mich hierüber näher zu äußern und zugleich zum betreffenden Verhandlungs-Gegenstand zu sprechen, der Inhalt jener Landtagsrede von Dr. Waibel aber im Landtage nicht wohl zu einem eigenen Verhandlungsgegenstande gemacht werden kann.

Also zur Sache. Es liegen die Vorwürfe der Fälschung und des Meineides vor. Die angebliche Fälschung betrifft die Ablegung einer Miterbin in dem Lohnübereinkommen vom

2. September 1878, welches zwischen ihr und neun anderen Erben mit mir abgeschlossen und unterfertigt wurde. Bei der Ablegung befragte mich mein Rechtsfreund, ob das Beweisverfahren für die Echtheit der Unterschrift durch Sachverständige oder durch einen Eid geliefert werden soll. Da ich es für unmöglich hielt, daß sie ihre Unterschrift eidlich ableugnen werde, so wählte ich unglücklicherweise den letzteren Weg. Sie beschwor die bezügliche Urkunde nicht unterfertigt zu haben; es geschah dies längere Zeit nach Fertigung der Urkunde und unter Umständen, die ich leider zu spät und zu wenig gewürdigt habe. Da nach der Erklärung meines Rechtsfreundes in jenem Prozesse nach Ablegung des Eides das andere Beweismittel mit der fachmännischen Beurtheilung des Unterschriftenvergleiches nicht mehr zulässig war, konnte ich weiter nichts mehr machen. Einmal hatte ich im Laufe des bezüglichen Prozesses für einen Moment allerdings Angst, die betreffende Person könnte unter den Umständen, unter welchen sie sich befand, am Ende doch durch Eid ihre Unterschrift im bezüglichen Übereinkommen abschwören und ich gab dieser Stimmung durch die nachfolgenden Stellen in einem Briefe an Herrn Dr. Schmadl, der in dem mit folgenden Copier-Buchfolio 3148 bis 3150 und noch drei Zeilen auf 3151 abgedruckt erscheint, nachverzeichneten Ausdruck:

Wohlgeb. Hrn. Dr. Schmadl in Bezaul!

Dornbirn, 21. April 1881.

In den mit zweien meiner Miterben obschwebenden von Ihnen in meinem Namen geführten Prozessen haben mich folgende Momente besonders alteriert:

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

227

Die beharrliche Leugnung der Anastasia Schwendinger, daß sie durch ihre Unterschrift auf der Nachtragsurkunde vom 2. September 1878 ihre Zustimmung zu der Lohnvereinbarung gegeben

habe;

die Behauptung, die heute von meiner Hand vorliegenden Geschäftsbücher des Herrn Onkels Matthäus Thurnher sei. seien nicht zu dessen Lebzeiten angefertigt worden;

die Anschuldigung der Gegner, daß ich es mit Ablegung von Eiden nicht streng nehme, indem ich den Manifestationseid mit Rücksicht auf das von mir angemeldete Vermögen „mit wahrhaft staunenswerthem Muthe" abgelegt habe; und endlich

die mir zuletzt von Ihnen in voriger Woche vorgezeigte Abschrift einer von Anastasia Schwendinger unterfertigten Ermächtigung ihres Vertreters, den Eid darüber anzutragen, daß sie die Nachtragsurkunde vom 2. September 1878, welche die Lohnvereinbarung enthält, nicht unterschrieben habe.

Seit der Kenntnissnahme dieses letztangeführten Schriftstückes, von welchem Sie bemerkten, daß dasselbe im Falle, als Annastasia Schwendinger vor der factischen Eidesablegung sterben würde, die gleichen Folgen, wie der abgelegte Eid nach sich ziehen, also den Eid unter Umständen ersetzen könnte, bin ich bei dem Umstande, als ich es sowohl für mich, als für meine Verwandte Anastasia Schwendinger mit Ablegung von Eiden nicht leicht nehme, zu folgenden Entschlüssen gekommen, zu Entschlüssen, über welche Sie vielleicht vom juristischen Standpunkte den Stab brechen werden, da ich mich damit einfacher und vollgültiger Beweismittel begeben und an deren Stelle complicirtere und vielleicht weniger zureichende setze, sowie in einzelnen Punkten auf Beweise verzichte, wo deren Beibringung mit zu vieler Mühe und Umständlichkeit verbunden sein würde.

Ich bin also mit Rücksicht auf die mir letztthin vorgezeichnete species facti der Anastasia Schwendinger und mit Rücksicht auf die meinen Eiden von den Gegnern gemachten verdächtigenden Vorwürfe zu folgenden Entschlüssen gekommen, welche Sie in den Anhang der von Ihnen beim Empfange dieser Zeilen wohl schon fertigen Schlußreden aufnehmen oder denselben beilegen wollen.

1. Erkläre ich der Anastasia Schwendinger gegenüber in Anbetracht ihrer schriftlichen Erklärung schon jetzt, daß ich sie den ihr ausgetragenen Eid, daß sie ihre Unterschrift auf die Lohnvereinbarungsurkunde nicht gesetzt habe, nicht abschwören lasse, da mir abgesehen von materiellen Folgen nicht recht wäre, wenn dieselbe einen Eid ablegen würde, der nach meiner Überzeugung nicht der Wahrheit entsprechend abgelegt werden kann;

dagegen erkläre ich mich gegen die Anastasia Schwendinger bereit, um zu überzeugen, daß doch niemand Anderer als sie ihre Unterschrift auf jene Urkunde gesetzt habe, zu schwören:

Daß weder ich noch jemand Anderer mit meinen: Wissen und Willen ihren Namen in die Reihe der Unterschriften der Nachtragsurkunde vom 2. September 1878 gesetzt habe, wenn nicht sie, die Anastasia Schwendinger selbst. Ich erkläre mich zu diesem Eide bereit, abgesehen davon, ob derselbe als Beweismittel in meiner Lohnforderungsangelegenheit dienen könne oder nicht, um mich vor dem Verdachte zu schützen, als wenn ich oder jemand Anderer mit meinen Wissen und Willen zu meinen Gunsten eine falsche Unterschrift auf jene Urkunde gesetzt hätte. Die Unterschrift der Anastasia Schwendinger ist einmal dort, wahr oder falsch, ein Drittes gibt es nicht. Die gleiche eidliche Erklärung wird mein Schwager Anton Kopf, in dessen Verwahrung ich die gedachte Urkunde in Folge meiner häufigen Abwesenheit gegeben habe, ablegen, so daß nur noch die Annahme übrig bleibt, es wäre die gedachte Unterschrift durch ein Wunder auf jene Urkunde gekommen, woran hier weder die Anastasia Schwendinger noch jemand Anderer glauben wird.

Der Inhalt weiterer 6 Seiten dieses Briefes betrifft informative Bemerkungen in anderer Richtung. Derselbe schließt dann mit folgendem: Das sind nun meine aus dem am Eingange zu diesem Schreiben erwähnten Momente über reifliches Nachdenken gefaßten Entschlüsse, von denen ich nur das Eine

228

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

bedaure, daß ich zu denselben wegen Zeitmangel nicht früher gekommen bin, so daß Sie jetzt gegen Ende der schon einmal erstreckten Frist zur Legung der Schlußrede kaum mehr im Stande sein werden, diese neue Situation in derselben genügend zu würdigen, so daß Ihnen wegen Kürze der Zeit zur Wahrung Ihrer juristischen Reputation nichts anderes übrig bleiben wird, als diese meine Entschlüsse, wie ich schon weiter oben erwähnte, der wahrscheinlich bei Einlangen dieser Zeilen bereits fertigen Schlußrede einfach anzuhängen oder beizulegen und damit Sie im letzteren Falle diese

meine Zuschrift sowohl der Schlußrede gegen
Anastasia Schwendinger als gegen Ignaz
Thurnher begeben können, so sende ich Ihnen
dieselbe in doppelter Ausfertigung und ich
bemerke nur noch, daß ich Sie jeder Verantwortlichkeit
meiner ohne irgend welchen
juristischen Beirath gefaßten Beschlüsse entbinde,
falls dieselben den weiteren Verlauf
oder Erfolg der Prozesse irgendwie zu meinen
Ungunsten alterieren sollten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Euer Wohlgeboren ergebenster
Joh. Thurnher,

Erklärung: Ich erkläre mich bereit
unter Eid zu bekräftigen, daß weder ich
noch jemand Anderer mit meinem Wissen
und Willen den Namen der Anastasia
Schwendinger in die Reihe der Unterschriften
der Urkunde vom 2. September 1878 gesetzt
habe.

Dornbirn den 21. April 1881.

Anton Kopf.

Ich lege dieses Copierbuch zur Einsicht für
die Herren Abgeordneten-Collegen für die Zeitdauer
von ein paar Tagen auf den Tisch des Hrn.
Landeshauptmannes. Die Herren werden sich an
den Spuren des Einbandes dieses vom 6. Jänner
1881 – 25. Juni 1882 in Verwendung gestandenen
Copierbuches, sowie an den eingedruckten
Jahrzahlen der Briefe, auf 500 Folien unschwer
überzeugen, daß dieses Buch nicht seit dem 30. v.
Mts. angelegt und mit Hunderten von verschiedener
Briefen bedruckt werden konnte.

Wie ich nach Inhalt dieses Briefes, der nur
für eine vertrauliche Information meines Rechtsfreundes
und allenfallsige Beilage für den Gerichtsact
bestimmt war, über die Heiligkeit des
Eides denke, überlasse ich der Beurteilung des
hohen Landtages. Gleichzeitig stelle ich dem Herrn
Landeshauptmanne das Original der hier in Frage
stehenden Nachtragsurkunde vom 2. September

1878 mit der bestrittenen Unterschrift, sowie ein
Übereinkommen vom 21. Juli 1878, in welchem
deren nichtbestrittene Unterschrift vorkommt, zur
Einsicht und Vergleichung der Unterschriften für
die Herren Abgeordneten zur Verfügung. Ich
verbinde damit die Bitte, wirkliche genaue Einsicht
nehmen zu wollen und schließe damit meine
Bemerkungen über den erhobenen Vorwurf der
Fälschung.

Der Abgeordnete der Handelskammer Hr.

Dr. Waibel hat in der vorigen Woche in der 14. Sitzung vom 30. März gegen mich auch den Vorwurf erhoben, daß ich im Verdachte des Meineides stehe.

Dieser Vorwurf ist ein so schwerer, daß mir die geehrten Mitglieder des hohen Landtages, in deren Gegenwart er erhoben wurde, wohl erlauben müssen, sie auf Grund zweier seither bei Gericht erhobener Actenstücke in Kenntnis zu setzen:

1. von wem und unter welchen Umständen von mir vor 9 Jahren der Eid verlangt wurde, daß ich in dem Nachlasse meines Onkels Herrn Matthäus Thurnher sel. nichts veruntreut habe;
2. welchen Wortlaut der abgelegte Eid enthalte, und
3. ob der Wortlaut dieses Eides für mich als Massaverwalter als Hindernis gelten konnte, Forderungen an die Massa, die in ihrer ziffernmäßigen Höhe noch nicht festgestellt und nicht im Inventar waren, anzuerkennen oder selbst solche zu erheben, ohne mit dem abgelegten Eide in Conflict zu kommen, beziehungsweise meineidig zu werden. — Um zwei solche Forderungen, die dann den Gegenstand von Processen bildeten, in deren Satzschriften mir der gegnerische Advokat den Meineid vorgeworfen hat, und aus deren einer Herr Dr. Waibel eine den Vorwurf der Fälschung und des Meineides enthaltende Stelle im Landtag vorgelesen hat, handelt es sich.

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session, 7. Periode 1891/92.

229

Ich schreite nun zunächst zur Beantwortung der

Ersten Frage, „von wem und unter welchen Umständen von mir der Offenbarungseid verlangt wurde.“ Laut der auf den Tisch des Landeshauptmannes zur Einsicht aufgelegten gerichtl. bestätigten Abschrift des Protokolls vom 25. Nov. 1878 war es unter den 10 Erben nur ein Einziger, welcher das Bedürfnis fühlte, von mir den Eid zu verlangen, daß ich die Nachlaßmasse redlich verwalte, den Namen desselben können die Herren in diesem Protokolle ersehen, — und dieser Eine ist, wie ich glaube, nicht aus eigener Initiative, sondern durch seine Berather zuerst überhaupt zu Mißtrauen und schließlich durch seinen Bertreter auch zu der Forderung gelangt, von mir diesen Eid zu verlangen.

Wer waren nun diese Berather und wie ist

derselbe dazu gekommen, zuerst überhaupt und dann auch in diesem Punkte eine von den übrigen Erben abweichende Rolle zu spielen? Ich weiß es nicht genau und kann daher nur sagen, was ich aus bald 14jähriger Erinnerung noch weiß, was er und Andere darüber sagten. Von verschiedener Seite wurde mir alsbald nach dem Tode des Herrn Matthäus Thurnher fei. gesagt, daß in seiner Umgebung, d. h. in den Kreisen, wo er arbeite und sich bewege, die zu meinen politischen Gegnern und vielleicht auch zu Geschäfts-Concurrenten gehörten, sehr stark auf ihn Einfluß genommen werde, mir alle möglichen Schwierigkeiten zu machen. Zu mir sagte er im Anfänge, daß er hierauf nicht hören und sich überhaupt dem anschließen werde, was die anderen Erben mit mir vereinbaren werden.

Die wichtigste Vereinbarung war dann der Entschluß der Erben, die Realitäten und Waarenvorräthe nicht zu versteigern, sondern an mich unter der Hand zu verkaufen, wenn sie mit mir vorher über meine Lohnansprüche für meine 20jährige Dienstleistung im Geschäfte des Erblassers Hrn. Matthäus Thurnher sel. einig würden. Dazwischen hinein muß hier bemerkt werden, daß mich der Herr Onkel sel. in meinen Jugendjahren mit der Angabe, er sei mein Vormund nach dem Tode meiner Mutter sel., ohne mit mir einen bestimmten Lohn auszumachen, aber mit der Versicherung, daß er mich gewiß so zufrieden stelle, daß ich es nie bereuen werde, Geschäft zog, und daß ich darin bis zu seinem Tode verblieb.

Als dann nach seinem Ableben kein Testament vorlag, welches eine solche Befriedigung enthielt, fühlten die Miterben das Bedürfnis, mit mir zuerst über diesen Punkt einig zu werden und wenn dieses geschehen, mir die Realitäten und Waarenvorräthe zu einem bestimmten Preise zu übergeben. Ich stellte meine Entschädigungs-Ansprüche, die bewilligt wurden, und die Erben machten ihr Verkaufs-Angebot, das allerdings hoch genug taxiert war, das ich aber acceptierte, weil für mich das Haus und die Waaren zur Fortführung des Geschäftes ohne Unterbrechung desselben einen höheren Werth hatten, als vielleicht bei der Versteigerung erzielt worden wäre. Kurz und gut, wir wurden einig; nur ein Erbe erklärte mir, daß er noch weitere Erkundigungen einziehen und sich noch mit Anderen berathschlagen müsse. Und wo wurden nun von ihm diese Rathschläge in erster Linie geholt? Seine Geschwister sagten mir, daß er dieselben bei einem Manne geholt habe, der als ein halber Advokat gelte und von dem mir bekannt war, daß er es sich zur Ehre anrechnete, zu den liberalsten und radicalsten Bürgern der Gemeinde zu gehören, er war also ein entschiedener politischer Gegner. Aber noch etwas anderes war mir auch

bekannt, und das war noch kritischer, nämlich ein Vorfall von einer Wahl her. Es ließ mich während eines Wahlvorganges eine kranke, conservative Frauensperson rufen, sagte, es werde für sie liberal gestimmt, sie habe keine Vollmacht hergegeben, ich solle für sie mit Vollmacht stimmen.

Bei Aufrufung des Namens der bezüglichen Wählerin erschien mit mir an der Wahlurne ebenfalls mit einer Vollmacht ausgerüstet, die aber nicht von der betreffenden Frauensperson unterschrieben war, der erwähnte liberale Halbadvokat zur Stimmabgabe und wurde zurückgewiesen. Wenn nun dieser Mann von dorther noch einen Pick auf mich hatte, so kann ich es ihm nicht verargen; aber ich konnte mir auch erklären, warum der von ihm berathene einzelne Erbe von dem Momente seiner Rathschläge an, die von anderen auch liberalen Gegnern unterstützt wurden, nicht mehr that, wie die übrigen Erben.

Ich komme nun zur Beantwortung der

Zweiten Frage: Welchen Wortlaut der abgelegte Eid enthalten hat. Dieser ist laut der am

230

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

4. April 1892 Z. 3231 gerichtlich bestätigten Protokollsabschrift am 7. Dezember 1878, von welcher ebenfalls auf dem Tisch des Herrn Landeshauptmannes Einsicht genommen werden kann, abgelegt worden und hat folgenden Wortlaut:
„Ich, Johannes Thurnher, schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich keine Gegenstände, oder Werthe der Verlaßmasse meines Onkels Matthäus Thurnher beseitigt oder verheimlicht, keine Forderungen verschwiegen und keine Passiven fingiert habe; ich schwöre, daß ich überhaupt keine Unredlichkeit gegen die Masse begangen habe.

So wahr mir Gott helfe!"

Lassen sie mich nun den Wortlaut dieses Eides in seine einzelnen Bestandtheile zergliedern und mit den dazu gehörigen Bemerkungen begleiten, um daraus den Schluß zu ziehen, in welchem Punkte ich mich vergangen habe, als ich die von mir bis zum Tode meines Onkels Herrn Matthäus Thurnher sel. weder bücherlich noch vereinbarlich festgestellten Lohnansprüche für meine 20jährige Dienstleistung erhob, und als ich im Vereine mit meiner Schwester M. Anna Thurnher, geehl. Ant. Kopf den Anspruch machte, daß nachdem uns der Herr Onkel sel. bei Lebzeiten keine Rechnung über seine Vormundschaftsgebahrung legte, nun aus der

Massa jene Einzüge und verrechneten Gelder, die wir nicht directe von den Schuldnern bekommen haben, durch Rechnungslegung der Massa vergütet werden. Das war der Sinn des Prozesses über unsere Vermögens- beziehungsweise Rechnungslegungs-Ansprüche an die Erben unseres Vormundes Hrn. Matthäus Thurnher sel. unter dem selbstverständlichen, vielleicht im Prozeßacte nicht ausgedrückten Vorbehalte, davon dann jene Summe abzuziehen, welche uns directe von einem Theil der Schuldner abgeführt wurde.

Ich bitte also die geehrten Herren Abgeordneten-Collegen bei der folgenden Ausführung über die einzelnen Punkte des abgelegten Eides zu prüfen:

1. Ob ich mit meinen Lohnansprüchen für 20jährige Dienstleistung und

2. ob ich durch das in Gemeinschaft mit meiner Schwester erhobene Verlangen nach Rechnungslegung durch die Erben unseres Vormundes Herr Matthias Thurnher sel. in Widerspruch mit dem abgelegten Eide gekommen sei,

da mir namentlich in diesem letzteren Prozesse der Vorwurf des Meineides in den Satzschriften des gegnerischen Advokaten gemacht wurde.

Von diesem Gesichtspunkte aus bitte ich also die geehrten Abgeordneten die zunächst folgenden Ausführungen über den Wortlaut des Eides zu prüfen.

Wie oben angeführt, habe ich im Manifestationseide geschworen:

1. „Daß ich keine Gegenstände oder Werthe der Verlaßmassa meines Onkels Matthäus Thurnher sel. beseitigt oder verheimlicht habe.

Ein Vorwurf ist mir von den Erben in diesem Punkte nicht gemacht worden, wohl aber wurden nach Aufnahme der von der gerichtl. bestellten Commission vorgenommenen Inventur nachträglich von meinen Leuten und von mir kleinere Gegenstände in und außer dem Hause gefunden, die nicht mit einer Inventars-Nummer versehen und nicht im Inventar enthalten waren, die dann in einem besonderen Verzeichnisse ausgewiesen und unter den Erben zu Gunsten der Massa versteigert wurden.

2. Habe ich geschworen, „keine Forderungen verschwiegen und keine Passiven fingirt zu haben.“

Ein spezieller Vorwurf, daß ich eine bestimmte Forderung verschwiegen, oder eine bestimmte

Passivpost fingiert habe, wurde von keinem Erben gemacht, wohl aber war in einer Satzschrift des gegnerischen Advokaten die oberwähnte Behauptung aufgestellt, „die heute von meiner Hand vorliegenden Geschäftsbücher des Herrn Onkel Matthäus Thurnher sel. seien nicht zu dessen Lebzeiten angefertigt worden.“ Diese ungeheuerliche Behauptung hat der Gegner wohl selber unmöglich glauben können, da man an den Geschäftsbüchern, welche man durch viele Jahre lang täglich mehrmals in die Hand nimmt, doch auf den ersten Blick ersehen muß, ob sie abgegriffen und alt oder neu seien, abgesehen von den Jahrszahlen der steueramtlich aufgeklebten Stempelmarken.

3. habe ich geschworen, „daß ich überhaupt keine Unredlichkeiten gegen die Massa begangen habe.“

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891 /92.

231

Ich erinnere mich an keinen solchen Vorwurf seitens der Erben.

Das sind nun die drei Punkte des mehrerwähnten Offenbarungseides und sie können nun daraus einen Schluß ziehen über die oben gestellte

Dritte Frage, ob der Wortlaut dieses Eides des Massaverwalters ein Hindernis bilden konnte, seine und seiner Schwester Forderungen an Sie Massa zu erheben, ohne meineidig zu werden. Ich glaube nein, denn es sind das „keine Gegenstände oder Werthe der Verlaßmasse die beseitigt oder verheimlicht, keine Forderungen, die verschwiegen und keine Passiven, die fingiert“ worden wären, sondern wirkliche thatsächliche Forderungen, mag nun die Sache in den Satzschriften des Gegners dargestellt sein, wie immer. Allerdings war der gegnerische Advokat in seinen Schriften in Bezug auf Darstellung von thatsächlichen Vorgängen, sowie von fantastischen Gebilden ein wahrer Meister, so daß mir einmal bei der Lektüre seiner Schriften unwillkürlich die Zeichnungen in den Modejournalen in den Sinn kamen, in welchen des Künstlers Stift manchmal in seiner bildlichen Darstellung irgend einen Körpertheil künstlich vergrößert oder verkleinert, je nachdem es seinen Zwecken dient und damit einen solchen Zauber auf die Beschauerinnen ausübt, daß sie selbst daran glauben, daß sie in solcher Gestalt sich schöner, als bisher ausnehmen und sich willig dazu hergeben, bald auf den Achseln, bald an einer anderen Körperstelle sich einen Buckel wachsen zu lassen, von dem man wissen kann, daß er nicht der von Gott geschaffenen Natur entspricht, sondern

aus Luft oder Baumwolle besteht, die von keiner Lebensader durchdrungen ist.

In ähnlicher Weist packend und sinnberückend mußten in der That manche Stellen der Satzschriften des gegnerischen Advokaten wirken und sie haben ihre Wirkung in der Phantasie einzelner von allen Seiten gegen mich aufgehetzten Miterben in der That nicht verfehlt, sodaß gar nicht zu verwundern war, wenn einzelne von den gleichen Leuten, welche mir früher Vertrauen schenkten, wenn sie wieder etwas Neues von den „vorzüglichen“ Einwendungen des gegnerischen Advokaten zu hören bekamen und wenn dann hiezu von Zwischenträgern noch eine entsprechende Portion Paprika beigegeben wurde, mit der Zeit wirklich

| zu dem Glauben kommen mußten, daß es halt doch gut gewesen sei, daß der Bestberathene aus ihnen von mir den Manifestationseid verlangt habe, denn der Masseverwalter durfte nach solchen Darstellungen von denselben mit Recht nicht bloß als unredlich, sondern als der größte Spitzbube auf Gottes Erdboden angesehen werden. Man denke sich nur, welche Eindrücke auf die schon einmal verhetzten Miterben die einzige Behauptung des gegnerischen Advokaten machen mußte, „die heute von meiner Handschrift vorliegenden Geschäftsbücher des Herrn Onkel Matthäus Thurnher sel. seien nicht zu dessen Lebzeiten angefertigt worden“ und wenn dann etwa noch beigelegt wurde, wie es Herr Dr. Waibel im Landtage that, daß die Satzschrift, in welcher eine solche Behauptung vorkommt, von den Bezirksrichter Leeb, Dr. Margreiter und Dr. Kemter gefertigt worden sei, wenn also der Name des Chefs des Bezirksgerichtes und zweier rechtskundiger Herren schwarz auf weiß darunter stehe.

Was mußte man sich also vorstellen, was ich in den ganzen 20 Jahren meiner Thätigkeit in dem Geschäfte des Herrn Matthäus Thurnher alles verübt haben mochte, wenn ich mir nach gerichtl. vorgenommener Inventur noch herausnehme, unter der Controlle der gerichtl. bestellten Erbsstämme-Vertretung, aber natürlich hinter deren Rücken, — denn mit ihrem Vorwissen ist nicht anzunehmen, — die ganzen im Laufe von 20 Jahren zu stände gekommenen Geschäftsbücher im Zeitraume von etwa 2 Jahren nicht bloß zu beseitigen, sondern neu so anzufertigen, daß sich dieselben für das nicht geschäfts- und buchhaltungskundige Auge gewöhnlicher Menschenkinder, wie in 10–20jähr. mühseliger Arbeit entstanden darstellen. Mußte ich da in den Augen der in solcher Art verhetzten und bethörten Leute nicht als ein wahrer Zauberer, als ein Mensch, welchem man in gar nichts trauen kann, erscheinen? Mußte da nicht die Forderung eines einzigen besser berathenen Erben auf Ablegung

des Manifestationseides wegen redlicher Verwaltung des Massanachlasses als die größte Errungenschaft und Wohlthat angesehen werden. Wäre ich aber nun wirklich jener unredliche Mensch, jener raffinierte Spitzbube gewesen, als den man mich nach solchen Behauptungen und den entsprechenden Schlußfolgerungen ansehen

232

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

durfte, wahrhaftig, die Erben meines Onkels Matthäus Thurnher sel. hätten sich in einen sehr mageren Nachlaß theilen müssen, und sie hätten nicht schon vor dessen Ableben über meinen Vorschlag eine nicht unbedeutende Vermögenszuwendung, die wochenlange Arbeit verursachte, bekommen, da es mir ein Leichtes gewesen wäre, im Lauf von 20 Jahren einzig an Baarschaft gülden- und fünfer- oder zehnerweise, täglich soviel zu beseitigen, ohne daß es Herr Matthäus Thurnher sel. gemerkt hätte, daß der Kapitalszuwachs neben den vielen Tausenden, die er für 6 Kapellen bauen und diversen anderen öffentlichen und Privatwohlthätigkeits-Acten verwendete, ein sehr kleiner geblieben wäre; denn der Herr Onkel sel. duldete absolut nicht die von mir oft für die Controlle der sonstigen Verbuchungen verlangte Kassabuchführung. Er wollte sich selber nicht an die damit nothwendig verbundene Controlle seiner Einnahmen bei den Kunden binden und noch viel weniger die ziffermäßige Höhe seiner Wohlthätigkeitsacte in einem Kassabuche einschreiben lassen. Da halfen alle Vorstellungen, daß dies ein nothwendiges Zubehör für eine geordnete Buchhaltung bilde, daß er daneben einen Dispositionsfond für seine uncontrolliert gewünschten Wohlthaten und Haushaltungsauslagen schaffen könne, nichts, und hätte ich in dem Punkte nicht nachgegeben und die übrigen Bücher sonst so gut als möglich geführt, so hätte er mich einfach gejagt. Er hat sich in Bezug auf die Kassagebahrung einzig damit begnügt, wenn er von einer Kundschaftsreise kam, das Geld in den unter meiner Obhut befindlichen Geldschrank ungezählt zu legen, und mir die einzelnen Einnahmeposten direct in die verschiedenen Folien der Hauptbücher zu dictiren und die der Kasse wieder entnommenen Gelder nur in jenen Fällen aufschreiben zu lassen, wo damit bestimmte in den Büchern eingetragene Schuldposten getilgt oder Abschlagszahlungen gemacht wurden. So war die Kassagebahrung beschaffen und so und nicht anders mußte ich während seiner öfteren Wochen und Monate andauernden Abwesenheit nach seinem ausgesprochenen Willen vorgehen.

Aus dieser Darstellung des Verhältnisses meiner Person zur Kassaverwaltung meines Onkels Herrn Matthäus Thurnher sel. und seinem unbedingten

Vertrauen in meine Redlichkeit – so
unzufrieden er daneben dann auch mit mir wieder

sein konnte, wenn ich, ohne jedesmal zuvor zu fragen, bessere Arbeitsgeräte im Keller und Werkstätte oder andere Einrichtungen im Geschäfte, oder auch einen besseren Rock anschaffte, als ihm bei seinem eigenthümlichen, einfachen und sparsamen Wesen nöthig erschien – leicht möglich gewesen wäre, unvermerkt so viel bei Seite zu bringen, daß ich mich nachher nicht mehr um meinen Lohn und um die Erstattung der von ihm mit meinem Stiefvater verrechneten theils mangelhaft und theils gar nicht verbuchten Einnahmen aus meinem väterlichen Vermögen hätte kümmern müssen.

Ich schließe und stelle an die Mitglieder des hohen Landtages nur noch die Bitte, die in dieser Zuschrift gegebene Darstellung im Entgegenhalte zu dem mir in der Sitzung des hohen Hauses am 30. v. M. vom Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer Herrn Dr. Waibel vorgeworfenen Verdachtes wegen Fälschung und Meineid zur Kenntnis zu nehmen und einer geneigten Würdigung unterziehen zu wollen, sowie insbesondere die darin bezeichneten auf dem Tische des Herrn Landeshauptmannes deponierten Actenstücke einer genauern Durchsicht und Vergleichung zu unterziehen.

Bregenz, den 6. April 1872.

Johannes Thurnher
Landtagsabgeordneter.
Verzeichnis

der auf dem Tisch des Herrn Landeshauptmannes deponierten Actenstücke:

1. Copirbuch aus dem Chef-Comptoir von Johannes Thurnher in Dornbirn enthaltend

500 Seiten Abdrücke von Original-Briefen Folio 3001 bis 3500, darunter den Abdruck eines Briefes an Herrn Dr. Schmadl in Bezau Folio 3148–3158.

2. Eine Urkunde vom 2. Sept. 1878 mit bestrittener Unterschrift (darunter auch die Unterschrift des Reichsraths- und Landtagsabgeordneten Martin Thurnher als Bevollmächtigter der Anna Maria Schwendinger in Innsbruck).

3. Ein Übereinkommen vom 21. Juli 1878 mit nicht bestrittener Unterschrift (darunter auch die Unterschrift des Reichsraths- und

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session, 7. Periode 1891/92.

Landtagsabgeordneten Martin Thurnher als Bevollmächtigter).

4. Eine gerichtlich vidimierte Abschrift eines Verlassenschafts-Prorokolles vom 7. Dez. 1878.

5. Eine ebenfalls gerichtlich vidimierte Abschrift eines Verlassenschafts-Protokolles vom 25. November 1878.

6. Eine in dieser Zuschrift nicht besonders erwähnte briefl. Empfangsbestätigung über

1649 fl. 40 kr. zu. Cassa Folio 356 und Hauptbuch-Folio 289.

Dr. Waibel: Die geehrte Versammlung wird sich erinnern, das stenografische Protokoll wird es auch beweisen, daß der Kern meiner Erklärungen, welche damals in der betreffenden Sitzung abgegeben worden sind, dahin geht, es sei im bürgerlichen Leben gebräuchlich, daß ein Ehrenmann einen so schweren Vorwurf, wie er gegen den Herrn Johann Thurnher erhoben worden ist, nicht auf sich sitzen lasse, sondern alle Mittel anwende, um denselben von sich abzuwenden. Aus dem Umstande, daß in einem ganz eclatanten Falle, in einer ganz eclatanten Form, in welchem der Vorwurf des Meineides erhoben worden ist, Herr Johann Thurnher es unterlassen hat, diese Mittel zu ergreifen, hat er den Vorwurf auf sich gezogen, daß vielleicht doch etwas geschehen sei, und hat hiezu begründeten Verdacht gegeben.

Die lange und stellenweise nicht uninteressante Erklärung und Darstellung enthält keine solche Momente, die mich veranlassen würden von der Erklärung, welche ich in der betreffenden Sitzung abgegeben habe, hier in irgend einem Punkte abzugehen und ich halte dieselben aufrecht.

Landeshauptmann: Ich kann es nicht mehr gestatten, daß neuerlich gegen Mitglieder des hohen Hauses solche ehrenrührige Behauptungen ausgesprochen werden. Es wird dem hohen Hause jetzt Gelegenheit gegeben, die Sache genau zu studieren, und ich glaube, es sollte daher die Debatte über diesen Gegenstand nicht weiter fortgesetzt werden.

Johann Thurnher: Ich möchte den Herrn Landeshauptmann bitten, sämtliche Herren Abgeordnete in offener Sitzung eine Stunde bekannt zu geben, von welcher an dieselben die auf sein Tisch gelegten Actenstücke einsehen können. Ich mache den Herrn Landeshauptmann für die Actenstücke ausdrücklich verantwortlich, weil es Acten sind,

die mir in keiner Weise ersetzt werden könnten. Ich bitte eine bestimmte Stunde anzusetzen, von welcher an durch einen halben oder ganzen Tag jeder einzelne Abgeordnete Gelegenheit hat Einsicht zu nehmen, und ich möchte an alle Herren des hohen Hauses die Bitte stellen, davon entsprechenden Gebrauch zu machen.

Landeshauptmann: Dem Wunsche des Herrn Vorredners entsprechend, möchte ich die Stunde auf 10 Uhr bestimmen, so daß morgen von 10 Uhr an bis zum Abende jedem einzelnen Herrn in meiner Kanzlei die volle Einsicht in diese Acten offen steht.

Der Herr Abg. Reisch hat sich für die heutige Sitzung wegen Unwohlsein entschuldigt.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand ist der Bericht des Gemeindeausschusses über die Vorlage des Landesausschusses, betreffend Abänderung der Landtagsbeziehungsweise Gemeindewahlordnung.

Ich ersuche den Herrn Martin Thurnher gefälligst den Bericht vorzutragen.

Martin Thurnher: Die Ursachen, warum die gegenwärtige Gesetzesvorlage vor den Landtag gekommen ist, sind noch allseitig in Erinnerung. Es wurde, wie aus dem Berichte des Legitimationsausschusses im Jahre 1890 hervorgeht, damals in den Bezirken Feldkirch und Dornbirn zum ersten Male nach einer 30jährigen anderweitigen Gepflogenheit die Vermögenssteuer den Wahlberechtigten nicht mehr eingerechnet zur Ausübung des Landtagswahlrechtes, nämlich jenen Vermögenssteuerpflichtigen, welche sich im III. Wahlkörper der betreffenden Orte oder Städte befanden, dagegen den besser Situierten, welche im I. und II. Wahlkörper waren, wurde die Vermögenssteuer nach wie vor eingerechnet. Dieses Abgehen von einem 30jährigen Usus war nun eine große Ungerechtigkeit und ein solches Unrecht konnte der Landtag nicht dulden. Deshalb hat damals auch der Landtag den Landesausschuß beauftragt, entsprechende Gesetzentwürfe vorzubereiten, die solchen Vorkommnissen ein für alle Male ein Ziel setzen.

Der vorliegende Bericht, resp, der Eingang desselben Seite 1 bis zur Hälfte der 2. Seite enthält eine Darstellung dieser Vorgänge, wie sie sich damals im Legitimationsausschusse und im hohen Landtage abspielten und ich kann daher

von der Verlesung der bezüglichen Stellen Umgang nehmen.

(Liest den übrigen Theil des Berichtes, Beilage LXIII.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und den Gesetzentwurf die Generaldebatte.

Dr. Schmid: Wie aus diesem Berichte zu ersehen ist, scheint man mit schwerem Herzen da den Antrag gestellt zu haben, die Gemeindewahlordnung abzuändern.

Es heißt zwar der Bericht werde sich aussprechen über die Vorlage des Laudesausschusses über die Abänderung auch der Landtagswahlordnung.

Aber darüber wird kurz hinweggegangen, indem es einfach heißt, wir machen es so, wir ändern die Gemeindewahlordnung ab und dann braucht man die Landtagswahlordnung nicht zu ändern; und es ist damit dem von der Regierung gewünschten Principe der Basierung der Landtagswahlordnung auf die Gemeindewahlordnung entsprochen. Diesen Standpunkt hat die Berichterstattung hier eingenommen. Sie sagt auch, es sei der Regierung nichts daran gelegen, daß bei der Gemeindewahlordnung allenfalls die Vermögenssteuer eliminiert werde; die hohe Regierung werde einem derartigen Anträge nicht entgegentreten und darum, weil Sie das Versprechen bekommen haben, daß die hohe Regierung demselben nicht entgegentritt, treten Sie eben dafür ein, daß die Vermögenssteuer aus der Gemeindewahlordnung eliminiert werde. Meine Herren, das ist etwas, was mir nicht so ganz logisch erscheint und es scheint auch bis dato noch nirgends das Bedürfnis gefühlt worden zu sein, Derartiges auszusprechen und zu wünschen. Wenigstens in den Städten, welche eine Abänderung der Gemeindewahlordnung in dieser Hinsicht am meisten trifft, ist meines Wissens, ich habe mich erkundigt, nirgends das Bedürfnis gewesen, eine solche Abänderung anzustreben.

Das Bedürfnis also danach fehlt und es kann wieder der Fall eintreten, daß eine neue, den Gemeinden größtentheils unnothwendig scheinende Änderung in der Gemeinde-Wahlordnung eine gewisse Aufregung und Aufruhr in den Gemeinden hervorruft, welche nicht zu deren Besten sein wird.

Man hat schon das letzte Mal gesagt, eine Sünde gebührt die andere. Ich will das zwar nicht als Sünde bezeichnen, was Sie da anstreben,

aber jedenfalls hat man nicht das Bedürfnis empfunden, daß es als nothwendig erklärt werden könnte. Also ein Bedürfnis liegt nach unserer Anschauung in den Gemeinden nicht vor. Es ist

aber noch ein Weiteres: die Änderung, wie sie hier angestrebt wird involviert auch eine entschiedene Ungerechtigkeit gegen steuerzahlende Mitglieder der Gemeinden, welche bis dato an den Gemeindewahlen sich zu betheiligen berechtigt waren, nämlich gegen die Vermögenssteuerpflichtigen, welche außer der Vermögenssteuer keine andere directe Staatssteuer zahlen. Sie werden zugeben, meine Herren, daß es doch geradezu ein Unding ist, wenn Sie sich vorstellen, Sie leben in einer Gemeinde, in welcher z. B. wie bei uns 1044 Wähler sind und unter diesen 1044 Wählern sind vielleicht solche, die schon 10, 20 Jahre in der Gemeindevertretung, im Stadtrathe ihre Thätigkeit ausgeübt haben. Sie sind wohlhabende Geschäftsleute geworden, haben ein gewisses Lebensalter erreicht, indem sie berechtigt sind, zu sagen: Ich spanne aus. Sie übergeben ihr Geschäft ihren Söhnen und leben als Privatmann in der Stadt weiter und zahlen in derselben Stadt, wie bisher seit 30 bis 40 Jahren, nur in noch erhöhtem Grade, weil das Vermögen sich gehoben hat, eine Vermögenssteuer von 100–150 fl. in jedem Jahre.

Auf einmal kommt ein neues Landesgesetz und sagt: Du, Mann, der du dich durch so und soviel Jahrzehnte um die Stadt verdient gemacht hast, hast nicht mehr das Recht zu wählen, du wirst eine Null in dieser Stadt, aber an deine Stelle setzen wir einen vor 14 Tagen oder vor 4 Wochen hergekommenen Citronenhändler; der zahlt so und soviel Steuern, hat von der ganzen Stadt keine Kenntnis, hat nie hier gelebt, der darf aber in die Gemeindevertretung wählen, der ist wahlberechtigt.

(Dr. Waibel: Sehr gut.)

Da muß ich schon sagen, das ist etwas, was jedem logisch richtigen Denken widerspricht.

Ich gebe gerne zu, daß Sie Rücksicht nehmen wollen auf den Wunsch der hohen Regierung, daß die Gemeindewählerliste die Basis bilde für die Landtags- und Reichsrathswählerliste. Wenn aber diese Forderung eine geradezu crasse Ungerechtigkeit gegen die Gemeindemitglieder ist, welche in der Gemeinde zu wählen haben, so ist diese Forderung,

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

235

die gestellt wurde, daß die Wählerliste für den Landtag und den Reichsrath auf die Gemeindewählerliste zu basieren sei, entschieden nicht mehr berechtigt und nicht mehr zu beachten. Denn ein so großes Unrecht, wie es da den Gemeindemitgliedern angethan wird, das verbietet eine einfache

Rücksichtnahme, eine Rücksicht, welche vielleicht nur Bequemlichkeit zu fein scheint.

Ich habe gesagt, wir haben in diesem Gesetze eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen Vermögenssteuerpflichtigen erblickt, welche nur als Vermögenssteuerpflichtige in der Wählerliste erscheinen und ich habe dies durch ein einzelnes Beispiel illustriert. Ich muß Ihnen aber noch sagen, es enthält diese Änderung, wie sie beabsichtigt ist, eine zweite Ungerechtigkeit in einer anderen Richtung; sie wirft nämlich einen ganz großen, nicht einen kleinen Theil, wie es im Berichte heißt, aus der Wählerliste hinaus. In Bregenz z. B. sind 1044 Wähler.

Wenn Sie die heutige Gesetzes-Vorlage als Gesetz erscheinen lassen, so fallen von diesen 1044 schon 290 weg. Meine Herren, das ist nicht eine kleine Zahl, wenn bereits der vierte Theil im Vorhinein vom Wahlrechte ausgeschlossen wird.

(Dr. Waibel: Wahlrechtverkürzung sagt der Bericht.)

Das ist also auch wieder eine Ungerechtigkeit. Wie kommen diese 290 Wähler, welche hier bis dato redlich zum Wohle der Stadt mitgewirkt haben, und ihre Steuern auch fortan zahlen, dazu, einfach mundtot gemacht zu werden, ohne daß hiezu ein wesentlicher, stichhaltiger Grund vorliegt, sie ihres Wahlrechtes zu berauben?

Sie haben es immer ausgesprochen und als Ihr Programm dargethan: Die Erweiterung des Wahlrechtes.

Wir haben hier augenscheinlich eine ganz grundlose Verkürzung des Wahlrechtes und dieses Gesetz ist nicht dazu angethan, glauben zu machen, daß Ihnen mit der Erweiterung des Wahlrechtes Ernst fei.

(Dr. Waibel: Sehr richtig.)

Sie haben den Weg, der hier auch schon angedeutet wurde, nämlich die Landtagswahlordnung zu ändern, den haben Sie verlassen und haben gesagt: Wir wollen die Gemeindewahlordnung ändern. Meine Herren! Sie rufen damit in allen Gemeinden eine gewaltige Aufregung hervor, während die Sanierung der betreffenden Paragraphe der Landtagswahlordnung ganz leicht wäre und gewiß nirgends eine Störung Hervorrufen würde. Es würde nirgends eine so er affe Ungerechtigkeit zu Tage treten, wie durch die beabsichtigte Änderung der Gemeindewahlordnung. Stellen Siesich auf den Standpunkt, dem ich auch beistimme, nämlich der Erweiterung des Wahlrechtes und beseitigen Sie die hindernden Paragraphe der Landtagswahlordnung und erweitern Sie ad infinitum

das Wahlrecht, aber nur mit dem, was Sie theilweise selbst auch zugeben, daß Sie das Ungesunde, das darin liegt, hinauswerfen: nämlich mit Abschaffung der Wahlvollmachten und der öffentlichen Stimmabgabe, mit Einführung der geheimen Abstimmung. Dann haben Sie gethan, wofür einzutreten Sie immer vorgegeben haben, Sie haben das Wahlrecht erweitert und haben zugleich das vermieden, von dem ich vorher sagte, daß es bei dieser Änderung der Gemeindewahlordnung gewiß in vielen Gemeinden eintreten werde, nämlich eine Aufregung der Bevölkerung und eine Veränderung der Gemeindevertretungskörper selbst. Das wie Sie es jetzt machen, wird Ihnen gewiß nicht den Dank der Gemeinden einbringen! Z. B. in der Landeshauptstadt Bregenz haben wir eine Gemeindevertretung, da wir über 1000 Wähler haben, von 30 Mitgliedern. Bei dieser Abänderung sinken wir sofort wieder auf 24 herab, weil wir um 290 Wähler zu kurz find und kommen daher auf die alte Zahl der Gemeindevertretung zurück.

Daß das in einer Stadt gewiß nicht ruhig hingenommen wird und eine Aufregung hervorrufft, wenn die Gemeindevertretung, die bei einem wachsenden und emporblühenden Gemeinwesen von selbst und naturgemäß größer werden soll, auf einmal wieder gewaltsam auf eine kleine Zahl zurückgedrängt wird, das werden Sie auch zugeben. Ich bitte Sie also noch einmal, wollen Sie von diesem Gedanken abgehen, wollen Sie bei Ihrem Principe bleiben, dem auch wir beistimmen, der Erweiterung des Wahlrechtes! Sanieren Sie die Landtagswahlordnung, lassen Sie aber unberührt die Gemeindewahlordnung, an der wahrlich in den letzten Jahren schon genug herumgedoctert worden ist.

Welte: Ich habe eigentlich nur eine Bemerkung zu machen. Ich glaube nämlich, diese Änderung sei denn doch nicht so allgemein eingreifend in den Gemeinden. Es giebt wieder viele Gemeinden, die dadurch in ihren Rechten mehr geschützt werden.

236

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

Steht ja im Berichte selbst, daß 27 Gemeinden schon bisher die directen Steuern als Grundlage für die Wahlen gehabt haben. In diesen Gemeinden dürfen nämlich bei den Gemeindewahlen die Zuschläge bei Verfassung der Wählerlisten nicht mitgerechnet werden. Man kann da auch von einer Ungerechtigkeit sagen, was es auch thatsächlich ist, warum sollen da die Gemeindezuschläge nicht eingerechnet werden. Zn anderen Gemeinden, in denen zufällig die Vermögenssteuer eingehoben wird, soll diese eingerechnet werden, deshalb glaube ich, ist der Gesetzentwurf, wie er uns vorliegt, einerseits wieder vollkommen gerechtfertigt. Ich glaube

nicht, daß eine so einschneidende Änderung Platz greifen werde, wie Herr Dr. Schmid meint, auch dort nicht, wo die Vermögenssteuer eingeführt ist. Darum fühle ich mich ganz beruhigt, wenn ich für den Gesetzentwurf stimme und werde auch in dieser Weise vorgehen.

Dr. Waibel: Ich muß doch mit einigen Bemerkungen auf den Anlaß zurückkommen, welche zu diesem Gesetzentwürfe den Anstoß gegeben hat. Wir haben bei den Landtagswahlen im Jahre 1890 verschiedene Vorgänge bei Abfassung der Wählerliste beobachtet. In Feldkirch, Bludenz und Dornbirn wurden zwei Grundsätze zur Anwendung gebracht, welche gerade in der Landeshauptstadt nicht zur Anwendung gebracht wurden. Wir haben nämlich den Grundsatz zur Anwendung gebracht, daß genau nach Vorschrift des Gesetzes vorgegangen werde, und daß im III. Wahlkörper nur jene Wähler herangezogen werden, welche mindestens 5 fl. an directen Steuern bezahlen. Diese Auffassung hat ihre Rechtfertigung an der für die Beurtheilung dieser Dinge zunächst höchsten Stelle, der k. k. Statthalters, gefunden. Es war also das Vorgehen dieser Gemeinden correct und kann denselben daraus ein Vorwurf nicht gemacht werden; denn, wenn man nach dem Gesetze vorgeht, hat man eben nach Ordnung gearbeitet. Ein weiterer Fall ist der: Wir in diesen 3 genannten Gemeinden haben bei der Einsetzung der directen Steuern gleichzeitig auch den sogenannten außerordentlichen Zuschlag eingerechnet. In Bregenz ist dies nicht der Fall gewesen und vielleicht auch in vielen anderen Gemeinden nicht.

Daß wir auch hierin von der richtigen Anschauung ausgegangen sind, das ist bewiesen worden durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. März ds. Zs., welche zufolge der gleichen Frage in Dornbirn entstanden ist.

In Dornbirn ist von jenen Herren, welche hier bei jedem Anlasse für die Erweiterung des Wahlrechtes eintreten, dagegen reclamirt worden, daß die Gemeindevorsteherung bei Abfassung der Wählerlisten den außerordentlichen Zuschlag eingerechnet habe. Die Auffassung der Gemeindevorsteherung bei diesen Vorgängen ist seitens der k. k. Statthaltereie als richtig anerkannt worden und es ist auch, wie ich angedeutet habe, der hohe Verwaltungsgerichtshof der gleichen Anschauung beigetreten. Es ist also durch die höchsten Instanzen, welche in dieser Angelegenheit angerufen worden sind, bestätigt worden, daß der Vorgang der Städte Bludenz und Feldkirch und der Marktgemeinde Dornbirn dem Gesetze entsprechend gewesen sei. Man kann uns darnach keinerlei Vorwürfe machen, wir haben nach Recht und Gesetz gehandelt. Allerdings muß ich die Herren, welche im Jahre 1884 an der Gesetzgebung hier

an diesem Orte mitgewirkt haben, daran erinnern, daß sie selbst eigentlich den Vorwurf sich zuzuschreiben haben, daß diese im Jahre 1863 bzw. 1864 entstandene Incongruenz im Landeswahlgesetze fortbesteht.

Im Jahre 1884 sind gerade die betreffenden Paragraphen 6 und 8 von Seite der Landesvertretung einer Revision unterzogen worden. Meine Herren, da war Anlaß auf diesen Fehler zu denken und denselben zu curieren. Das haben die Herren aber nicht gethan. Unser correctes Vorgehen in den 3 Gemeinden hat darauf geführt, daß hier ein Fehler besteht und dieser Fehler besteht darin, daß den Wählern des III. Wahlkörpers die Vermögenssteuer nicht zugerechnet wird, während den Wählern des I. und II. Wahlkörpers, welche de lege ohne Unterschied das Wahlrecht für den Landtag haben, die Vermögenssteuer zu statten kommt. Das ist nicht in der Ordnung und ich habe selbst auch vor zwei Jahren diese Fassung bekämpft, während mein nächster Nachbar, der die Stelle des Herrn Dr. Schmid eingenommen hat, leider meiner Auffassung nicht beigetreten ist, sondern wie begreiflich den Standpunkt, den die Stadtgemeinde Bregenz bei Verfassung der Listen eingenommen, vertheidigt hat; das war ihm ja nicht zu verübeln. Es sind dann die 3 Vorschläge besprochen worden, welche seitens

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. H. Session, 7. Periode 1891/92.

237

des Legitimationsausschusses d. h. des Landes-Ausschusses, welcher die Wahlen zu prüfen hatte, gemacht worden waren und für welche Herr Martin Thurnher als Berichterstatter fungiert hat. Die Herren werden sich erinnern, daß ich gegen den ersten Vorschlag sofort Stellung genommen, und daß ich sofort erklärt habe, er sei ein Unding; die hohe Regierung könne ihn auch nicht genehmigen. Die Herren haben die Erfahrung gemacht, daß die hohe Regierung diesen Vorschlag kurzweg abgelehnt hat. Es blieben also nur zwei Wege offen, entweder die Änderung der Landtagswahlordnung an den wunden Punkten, oder wie wir heute vor uns sehen eine Änderung der Gemeindewahlordnung. An sich ist es richtig, wir haben diese Alternativen vor uns. Es fragt sich nur, welche von diesen Alternativen für das Land die richtigere, zweckmäßigere, wünschenswertere sei, und darüber haben wir uns auszusprechen.

Nach dem Berichte möchte man glauben, oder will man uns glauben machen, daß lediglich der Weg vor uns stehe, die Gemeindewahlordnung abzuändern und man beruft sich gewissermaßen auf die Regierung. Es wird aber doch im Berichte selbst gejagt, daß die Regierung beide Alternativen

anerkenne und als zulässig ihrerseits nicht perhorresciere.

Sie acceptiert es, wenn die Gemeindewahlordnung abgeändert wird, sie acceptiert es aber auch, wenn die Landtagswahlordnung abgeändert wird. Meine Herren, das ist sehr wichtig. Nun ich glaube, daß diese letztere Abänderung, ich habe sie bereits im Jahre 1890 angedeutet, als wir die Sache besprochen haben, eine höchst einfache und höchst klare wäre.

Sie würde darin bestehen, daß zu den Paragraphen 6 und 8 folgendes vorgenommen würde:

Der erste Absatz des § 6 bleibt unberührt und an Stelle des Absatzes a kommt folgende Bestimmung: „welche mindestens fünf Gulden an directen Steuern entrichten, oder vermöge ihrer persönlichen Eigenschaften (§ 1 Zl 2 lit. a-f. G.-W.-O.) das Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.“

(Ich muß hier bemerken, daß vielleicht die Citation des Gesetzes im ersten Alinea nicht ganz correct ist. Es würde in diesem neuen § 6 die neue Gemeinde-Wahlordnung angeführt werden müssen. Das ist jedoch heute nicht Gegenstand der Beschlußfassung, es ist lediglich Gegenstand der Discussion.)

Ganz dieselbe Abänderung würde sich empfehlen für den § 8.

An Stelle des Absatzes a soll dort ebenfalls die Bestimmung treten; „welche mindestens fünf Gulden an directen Steuern entrichten, oder vermöge ihrer persönlichen Eigenschaften (§ 1. Zl. 2 lit. a-f, G.-W.-O.) das Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.“

Das wäre eine klare Sache; es braucht dann von den Wahlkörpern nicht mehr gesprochen zu werden, es ist sehr einfach und wenn sich der Herr Berichterstatter außerordentliche Schwierigkeiten vorstellt vor einer gleichzeitig nothwendigen Abänderung des § 16 so glaube ich, bei seinem Talente für Gesetzgebung nicht befürchten zu müssen, daß er das nicht zustande brächte.

Und sollte er es nicht wagen und sich nicht die Kraft zutrauen, so bin ich überzeugt, daß die hohe Regierung ganz gewiß ihn unterstützen und zur richtigen Verfassung verhelfen wird.

Allerdings, meine Herren, anknüpfend an diesen Vorschlag dürfte bemerkt werden, daß, was schon mein geehrter Herr Vorredner auch bereits hervorgehoben hat, wenn man schon daran gehen will, an der Landtagswahlordnung Änderungen vorzunehmen und sie müssen vorgenommen werden – man diese Gelegenheit nicht verabsäumen und auch wichtigere andere Fehler dieser Wahlordnung mit in Berechnung ziehen und mit

beseitigen sollte. Wir haben bei den vorletztjährigen Verhandlungen auf einen schweren Übelstand unseres Wahlwesens aufmerksam gemacht und auch vor einigen Tagen hier wieder. Und so lange dieser Fehler besteht, werde ich immer wieder darauf zu sprechen kommen; die Umstände und die Erfahrungen drängen dazu. Das ist dieser ganz abscheuliche Schwindel, der mit den Vollmachten getrieben wird. Meine Herren, in kleinen Gemeinden hat das vielleicht weniger Bedeutung. Aber in Gemeinden, wo es Tausende von Wählern giebt und Hunderte und aber Hunderte von Vollmachten, da machen Sie sich keine Vorstellung, was da von beiden Seiten, meine Herren, ich gestehe das vollständig zu, von allen beiden Seiten für ein Unfug getrieben wird, und es steht der Landesversammlung nicht gut an, einen solchen Unfug vor sich zu sehen, sich darauf aufmerksam machen zu lassen und die Abhilfe von sich abzulehnen.

238

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

Meine Herren, wir sind für das Land da und wenn wir einen Schaden des Landes wahrnehmen, ist es unsere Pflicht, diesen Schaden ins Auge zu fassen und zu beseitigen.

Ein weiterer Fehler in der Landtagswahlordnung liegt darin, daß nicht wie bei den Gemeindewahlen und Reichsrathswahlen die Abstimmung eine geheime ist, mittels Stimmzetteln.

Wir haben doch, glaube ich, hinlängliche Erfahrungen gemacht, bei den Wahlen in den Reichsrath und bei den Wahlen in den Gemeindeaus- schuß, daß diese Wahlmethode denn doch immerhin noch diejenige ist, welche der persönlichen Freiheit der Überzeugung des Einzelnen die größte Möglichkeit bietet, so zu wählen, so zu stimmen, wie ihn sein Inneres, seine politische Anschauung belehrt. Wer einer öffentlichen Abstimmung beigewohnt hat und die Vorgänge beobachtet hat, was für ein Zwang, was für ein Druck auf gewisse Wähler ausgeübt wird, auch auf Seite der liberalen Partei, aber in gewiß noch höherem Maße auf Seite der Gegenpartei, der muß zur Überzeugung kommen, daß hiebei entschieden die Freiheit der Abstimmung beeinträchtigt wird. Diese Zustände, meine Herren, sollte man bessern.

Dann wäre allerdings bezüglich der Landtagswahlordnung auch noch ein Wunsch nicht außer Acht zu lassen, ein Vorschlag, der bereits im Jahre 1871, meines Wissens, in Gestalt einer Regierungsvorlage hier im hohen Hause in die Erscheinung gekommen ist, wovon natürlich die Acten sich noch finden müssen. Es ist der damals gemachte Vorschlag, das Princip des Listenscrutiniums, an welchem

unsere Landgemeindewahlen kranken, aufzugeben. Es ist ganz gewiß dem Interesse der Bevölkerung mehr gedient, wenn für die Abgeordneten der Landgemeinden Wahlkreise geschaffen werden; wenn für jeden einzelnen der Abgeordneten, oder sagen wir für zwei höchstens, Wahlkreise geschaffen werden. Es wird auf diesem Wege viel sicherer die Meinung und der Wunsch des Landes zum Ausdruck gebracht.

Es wird viel leichter möglich, jene Vertreter in die Versammlung hineinzubringen, welche die Bevölkerung wirklich wünscht. Meine Herren, jetzt sind Sie, die Herren von der clericalen Partei, was die Landgemeinden anbelangt, vollkommen Herren des Platzes.

Wenn Sie den Landbezirk Bregenz mit seinen Wahlmännern ins Auge fassen, so haben Sie über-

alle 5 Stimmen zu verfügen. Dasselbe ist der Fall im Bezirke Feldkirch, dasselbe im Bezirke Bludenz. Das ist doch kein vollkommen gesunder Zustand.

Wenn die Verhältnisse unbefangene wären, wenn nicht so scharfe Parteilager vorhanden wären, würde die Sache weniger von Belang sein. Aber angesichts der wirklichen Sachlage, die darin besteht, daß wir scharf von einander geschiedene Parteien im Lande haben, geschieht doch durch diesen Fehler der Landgemeindewahlordnung ein Unrecht. Es wird, muß ich sagen, dadurch eigentlich eine Fälschung des öffentlichen Willens herbeigeführt. Ich bin überzeugt, wenn das Verhältnis umgekehrt wäre, wenn unsere Gesinnungsgenossen in den Landgemeinden die Oberhand hätten, würden Sie diesen Schaden sofort herausgreifen und würden uns gewiß auch diesen Vorschlag machen, den ich berührt habe.

Ich will mich jetzt nicht mehr länger hiebei aufhalten. Nachdem der Landesausschuß und das Comité von dem Gedanken abgegangen sind, die Landeswahlordnung zu reformieren, will ich nun für den Moment wenigstens dieses Thema verlassen und auf den eigentlichen Gegenstand übergehen, der uns beschäftigt, nämlich die Abänderung der Gemeindewahlordnung.

Ich kann mich da ganz der Erklärung anschließen, die der geehrte Herr Vorredner, der Vertreter der Landeshauptstadt, abgegeben hat. Ich habe in der Gemeinde Dornbirn doch auch eine Stelle inne, in welcher man wahrzunehmen Gelegenheit hat, was bezüglich der Änderung der Gemeinde-Wahlordnung für Wünsche bestehen, und ich kann Sie versichern, daß, nachdem in den vorigen Jahren eine Modification des Wahlgesetzes stattgefunden hat, kein Bedürfnis zu weiteren Änderungen vorhanden ist; bei uns wenigstens in der Gemeindevertretung nicht, und ebenso in

den Kreisen, in denen ich Gelegenheit habe, von derlei Dingen zu sprechen. Es ist weder ein Bedürfnis ausgesprochen worden, noch ein Wunsch und ich kann, nachdem ich auch mit dem Bürgermeister der Stadt Feldkirch gerade über diese Sache Rücksprache genommen habe, zugleich indem der Herr Vertreter der Stadt Feldkirch aus geschäftlichen Gründen gerade nicht anwesend ist, ausdrücklich erklären, daß in Feldkirch dasselbe der Fall ist; daß auch in Feldkirch der Wunsch nicht

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtags H. Session, 7. Periode 1891 /92.

239

besteht, daß eine Änderung an der Gemeindewahlordnung vorgenommen werde, daß ein Bedürfnis zu ändern absolut nicht vorhanden ist. Im Gegentheil man ist auch in Feldkirch der gegenteiligen Stimmung, man perhorresciert diese vorgeschlagenen Änderungen. Ich glaube, auch die Stadt Bludenz wird dieselbe Ansicht aussprechen.

(Der Abgeordnete Wolf nickt zu.)

Auch in Bludenz ist ein Bedürfnis oder ein Wunsch nach einer solchen Gesetzesänderung nicht ausgesprochen worden, sondern nur das Gegentheil.

Nachdem es also der Landesausschuß, der war der Factor, meine Herren, der Gemeindeausschuß ist unschuldig in dieser Sache - nachdem es der Landesausschuß in seiner Majorität für nothwendig befunden hat,

(Martin Thurnher: Es war ein Landtagsbeschluß.)

- ich muß dankend anerkennen, daß mich der Herr Berichterstatter darauf führt. Es wird von einem Landesausschußbeschuß gesprochen. Ich war bei der betreffenden Sitzung anwesend und es ist nur der Act über die Änderung der Landtagswahlordnung vorgelesen worden, von der Änderung der Gemeindewahlordnung ist blos ein Wort gefallen, aber der Act ist nicht vorgelesen worden.

(Martin Thurnher: Gewiß.)

Nein, das würde ich mir gemerkt haben, weil es doch interessant ist. Nun, es ist auch nebensächlich, es liegt einmal vor, als Operat des Landesausschusses und wir haben uns dem gegenüber zu halten. Ich frage mich nun, was hat denn eigentlich, sagen wir also jetzt den Gemeindeausschuß, veranlaßt, diese Gemeindewahlordnung vorzulegen, und sich nicht mit der Abänderung der Landtagswahlordnung zu begnügen? Man kann füglich wieder die französische Frage stellen: „Ou est la femme?“ und ich würde glauben,

daß in diesem Sinne, die Erwägung, die am Schlüsse des Berichtes sich findet, sich kurz in folgender Weise abändern ließe: „In Erwägung, daß sich hier eine ausgezeichnete Gelegenheit findet, unserer Partei günstigere Wahlchancen in Dornbirn zu verschaffen, empfehlen wir diese Gesetzesvorlage zur Annahme.“ Das ist hier das Um und Auf, meine Herren; die ganze Wahlreform-Campagne von 1882 herauf, ich will nicht weiter

zurückgehen, dreht sich einfach um die Bedürfnisse der clericalen Partei in Dornbirn. Es ist in gar keinem dieser Acten constatirt, daß andere Gemeinden, ja selbst nicht, daß die Gemeinde Dornbirn, das Bedürfnis nach solchen Änderungen empfindet. Immer und immer ist es nur Dornbirn gewesen, nämlich die clericale Partei in Dornbirn, welche dieses Bedürfnis empfunden hat, nicht das Land und nicht die übrigen Bürger Dornbirns. Ich habe diesen Vorschlag, die Vermögenssteuer aus dem Wahlrechte hinauszumerzen, auch bereits im Jahre 1890 besprochen, als dritten Vorschlag, den der Berichterstatter damals gestellt hat und sagte:

„Der dritte Vorschlag des Herrn Berichterstatters gehr dahin, die G -W.-O. in der Richtung abzuändern, daß die Vermögenssteuer überhaupt gleich anderen Gemeinde- und Landeszuschlägen fortan nicht mehr in die für die Wahlbefähigung anrechenbare Steuerschuldigkeit einbezogen werde. Gegen diesen Vorschlag müßte ich mich mit Entschiedenheit aussprechen. Die Vermögenssteuer ist ein so wichtiger Bestandtheil der Gemeindeleistungen, daß denjenigen, welche diese Leistung auf sich zu nehmen haben, auch das Recht gewahrt werden muß in Gemeindeangelegenheiten mitzusprechen d. h. mitzuwählen. Der gemachte Vorschlag wäre daher gewiß ein unbilliger und ich kann mir nicht vorstellen, daß die Landesversammlung je einem solchen Anträge die Zustimmung geben wird.“

Diesen Standpunkt habe ich vor zwei Jahren eingenommen, ich kann denselben heute einfach nur wiederholen, und, meine Herren, ich bin in der angenehmen Lage constatieren zu können, daß selbst der Herr Berichterstatter diesen Standpunkt, nicht heuer, sondern im Jahre 1883 eingenommen hat. In dem Berichte zu der vorgeschlagenen Abänderung des § 15 der Gemeindevahlordnung, wo es heißt, der I. Wahlkörper soll in Zukunft den zwanzigsten Theil der sämmtlichen Wähler enthalten, wird gesagt:

„Unter der aufgeführten Gesamtsteuersumme der Gemeinde Dornbirn per 65.974 st. 97 kr. nimmt die Vermögenssteuer allein Zweidrittel ein, während nur noch ein Drittel hievon auf sämmtliche directen Staatssteuern entfällt.“

Mit dieser Auseinandersetzung soll aber nicht gesagt sein, daß es nicht ganz billig und recht

240

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

sei, diese Vorarlberg eigenthümliche Steuer in die anrechenbare Steuersumme bei Zusammenstellung der Wahlkörper einzubeziehen; nein im Gegentheil, es wäre nicht mehr als gerecht, wenn nebst ihr auch die übrigen Gemeindesteuern Anrechnung sanden."

Das hat der Herr Berichterstatter Martin Thurnher im Jahre 1883 gesagt. Heute zeigt er eine etwas abweichende Anschauung in dieser Frage.

Die Bedeutung der Vermögenssteuer im Gemeindehaushalt ist eine ganz besondere; sie steht nicht auf dem Standpunkte der gewöhnlichen Zuschläge u.s.w., sondern diese Steuer vertritt einen ganz anderen Beruf; ich nehme zunächst Dornbirn in's Auge und ähnliche Verhältnisse werden sich auch in anderen Gemeinden finden. Im Jahre 1890 hatten wir in der Gemeinde Dornbirn ein durch Umlage zu deckendes Erfordernis von 58.700 fl. Im Jahre 1891 ein solches von rund 62.000 fl. An diesem Umlage-Erfordernisse, meine Herren, tragen die Vermögenssteuerträger 5/6. Das ist also noch mehr, als Herr Martin Thurnher, als Berichterstatter im Jahre 1883 vorgebracht hat. Meine Herren, wenn wir in dieser Gemeinde die Vermögenssteuer nicht hätten, wenn wir das Umlagesystem hätten, wie es in anderen Gemeinden der Fall ist, was wäre dann die Folge? Dann würde eine große Anzahl verschuldeter Bauersleute mit einem Hof u.s.w. eine große Anzahl armer und verschuldeter Gewerbsleute einfach blutige Steuersummen zahlen müssen an die Gemeinde.

Wir können in Dornbirn auf ein Zuschlagsprocent von 180 oder 200 rechnen und haben auch schon mehr gehabt.

Rechnen Sie nun einige Hundert Bauersleute und ein paar Hundert Gewerbsleute, welche in dieser Weise mitbelastet werden. Nun haben wir aber die Vermögenssteuer für die Wohlhabenden, welche die Steuern leichter zahlen, und welche diese Lasten den Aermeren abnehmen. Das ist doch wohl eine höchst humane Einrichtung im Lande Vorarlberg, dort wo sie eben besteht, und gerade der Umstand, daß die hervorragendsten Orte Vorarlbergs an dieser Einrichtung festhalten, beweist, daß man dort dieses humane Gefühl besitzt, und diesem Gefühle Rechnung tragen will.

Nun will man aber diesen Mitbürgern,
welche so schwere Lasten auf ihre Schultern

nehmen, das ganz natürliche Recht entreißen, das
man jedem andern Steueranten gibt und selbst
solchen, die gar nichts an die Gemeinde zahlen!
Meine Herren, das ist wohl keine Gesetzgebung.

Wenn wir einmal die Vermögenssteuer tut
Lande nicht mehr haben, dann fällt die Sache
von selbst weg; so lange sie aber noch besteht,
und ich glaube, daß sie noch nicht sobald vom
Platze verschwindet, haben wir allen Grund, an
diesem Verhältnisse nicht zu rütteln, den guten
Willen dieser Mitbürger, welche schwere Lasten
ihren anderen Mitbürgern abnehmen, nicht zu
verderben.

Ich weiß aus meiner eigenen Erfahrung,
und diese Wahrnehmung wird gewiß auch in
Feldkirch, Bludenz und in Bregenz gemacht,
wenn die wohlhabenderen Bürger, welche die
größten Steueranten der Gemeinden sind, auch
so behandelt werden, daß sie ein Interesse,
und zwar ein freiwilliges, an den Gemeindewesen
haben, daß sie dann auch überdies noch in anderer
Weise freiwillig zu den Lasten der Gemeinde beitragen.

Nehmen Sie ihnen aber dieses Recht so
bin ich überzeugt, Sie verderben und vernichten
sehr viel guten Willen, und Sie schaden der
Gemeinde, für welche Sie um Gottes Willen
eigentlich dieses Gesetz machen wollen.

Die Wirkung eines solchen Gesetzes ist nicht
eine ganz gleichgiltige, meine Herren.

Ich nehme z. B. nur Dornbirn. In dem
ersten Wahlkörper waren bei der letzten Wahl
tut Jahre 1991 eine Zahl von 167 Wählern. Davon
sind circa 50 abzurechnen, welche das Wahlrecht vermöge
persönlicher Eigenschaften besitzen. Es kämen
also noch etwa 118 in Betracht. Von diesen
118 würden wieder 58, also ungefähr die Hälfte
wegfallen. Diese 58 repräsentieren eine Steuersumme
von über 12.000 fl. Ein Theil dieser
Wähler würde allerdings in den zweiten Wahlkörper
kommen, ein anderer in den dritten, und
ein Theil käme um das Wahlrecht. Ein
annähernd ähnliches Verhältnis würde sich ergeben
beim zweiten Wahlkörper; es würden von den
395 Wählern des zweiten Wahlkörpers 171 von
dieser Maßregel getroffen, indem sie entweder
gänzlich um das Wahlrecht kämen oder in den
dritten Wahlkörper hinabgedrängt würden.

Es ginge also auch hier so, wie es

seinerzeit mit dem § 15 gegangen ist; man hat das auch für eine ganz leichte und unbedeutende Änderung ausgegeben.

Meine Herren, der Herr Vertreter der Landeshauptstadt Bregenz hat gezeigt, was für eine Wirkung diese Änderung in Bregenz ausüben würde; ich habe gezeigt, was für eine Wirkung ungefähr in Dornbirn entstehen würde, und so wird es annähernd auch in Bludenz und Feldkirch der Fall sein, es ist gar kein Zweifel.

Also meine Herren ! wir sind hier versammelt um Gutes zu schaffen, nicht Böses, und das meine Herren, wäre ein ganz unnothwendiges Übel, das wir schaffen würden. Wir können Ihnen darum hievon nur abrathen, und Ihnen einrathen, über diese Vorlage zur Tagesordnung überzugehen, und ich stelle namens meiner Gesinnungsgenossen diesen Antrag, in der Erwartung,

daß die Landesausschußmitglieder aus diesen Auseinandersetzungen die Überzeugung geschöpft haben, daß die Beschlußfassung dieses Gesetzes nicht nützlich und nicht nothwendig für Vorarlberg ist; daß das, um was es sich handelt, nämlich die Sanierung des Landtagswahlgesetzes auf anderem, vollkommen unschädlichen Wege vollzogen werden kann.

Dieser Erwartung geben wir uns hin, und, meine Herren, wir werden in keiner Weise irgend einer Empfindung Raum geben, die etwa mißdeutet werden könnte, sondern, wenn Sie dieser Anregung Gehör schenken, werden wir gewiß mit Freuden und aller Kraft mitarbeiten, wenn Sie uns dann eine Änderung der Landtags-Wahlordnung nach den Grundsätzen vorlegen, welche von uns angedeutet worden sind.

Bei der hohen Regierung aber, meine Herren, dürfen wir ganz sicher erwarten, obwohl sie erklärt hat, daß sie auch einer solchen Gesetzesvorlage nicht entgentreten werde, daß sie, nachdem sie die Beurtheilung in diesem hohen Hause angehört hat, zu der Überzeugung kommen wird, daß es nicht rathsam sei, eine solche Vorlage zur allerh. Sanction zu empfehlen.

Nach all' diesen Erwägungen also stelle ich namens meiner Gesinnungsgenossen den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung und gewärtige eine andere Vorlage in der nächsten Session des Landtages.

Landeshauptmann: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu übergeben.

Fritz: Ich muß in erster Linie darauf hinweisen,

daß gerade die Erlebnisse bei den Wahlvorgängen und die mit Geld bewirkte künstliche Wahlstimmenmacherei bei den Wahlen in Dornbirn die Ursachen bilden, weshalb wir uns heute mit der Abänderung der Gemeindewahlordnung zu beschäftigen habe.

Wenn die directen Steuern bei den Wahlen zur Grundlage genommen werden, dann wird diese künstliche Wahlstimmenmacherei doch gewiß sehr erschwert, wenn nicht bereits behoben. Es ist gewiß nothwendig und höchste Zeit, solchen unhaltbaren und unrechtmäßigen Zuständen ein Ende zu machen, um wieder einmal zu wissen, was Gesetz ist.

Bei den Wahlen hat der Regierungsvertreter als Wahlcommissär oder der Vorsitzende der Wahlcommission auf Grund von Gesetzesparagraphen der Gemeindewahlordnung die Wähler daran zu erinnern, ihre Stimme nach Pflicht und Gewissen, und nicht nach Geld abzugeben, wie sie es für das allgemeine Wohl der Gemeinde oder des Landes für richtig halten.

Wenn diese künstliche Wahlstimmenmacherei die richtige Grundlage bei den Wahlen wäre, so müßte man jenen Gesetzesparagraph, nach welchem Pflicht und Gewissen die Grundlage für die Stimmabgabe bilden, abschaffen oder ganz anders stilisieren. Ich glaube aber doch diesen Gesetzesparagraph der Gemeindewahlordnung beibehalten zu müssen, und diese künstliche Stimmenfabrikation im hohen Hause in der Art zu beurtheilen, oder besser gesagt, zu verurtheilen, wie dies die öffentliche Meinung thut. Es ist gewiß sehr wichtig, welche Stellung wir der socialen Frage gegenüber einnehmen. Ich bitte dies zu bedenken.

Johann Thurnher: Ich beantrage Schluß der Debatte, nachdem, wie ich sehe, schon einige Redner angemeldet sind, damit wir nicht weiß Gott wie weit in die Debatte hineingerathen.

Landeshauptmann: Herr Johann Thurnher beantragt Schluß der Debatte.

Es versteht sich von selbst, daß die bereits angemeldeten Redner noch zum Worte kommen.

Martin Thurnher: Ich bitte den Herrn Landeshauptmann bekannt zu geben, welche Redner sich noch angemeldet haben.

242

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

Landeshauptmann: Es sind die Herren Johann Thurnher, Fink, Nägele und Dr. Waibel.

Ich ersuche nun jene Herren, welche mit dem Anträge auf Schluß der Debatte einverstanden sind, sich zu erheben.

Angenommen.

Ich muß noch bemerken, daß mir Herr Martin Thurnher bei Beginn der Sitzung mitgetheilt hat, daß sich auch die Herren Fink, Schapler und Ruf angemeldet haben.

Ich möchte diese Herren fragen, ob sie das Wort zu ergreifen wünschen, oder ob vielleicht ein Mißverständnis vorliegt.

Schapler: Ich habe gesagt, daß ich zu dieser Sache auch etwas zu sprechen habe.

Johann Thurnher: Ich habe es auch gehört. Herr Martin Thurnher hat dies im Namen der genannten Herren mitgetheilt.

Dr. Waibel: Das ist nicht geschäftsordnungsmäßig, ich glaube, daß jeder Redner sich selbst zu melden hat.

Johann Thurnher: Im Reichsrathe kommt es öfters vor, daß Redner durch Andere angemeldet werden.

Landeshauptmann: Nachdem der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen wurde, ertheile ich zunächst dem Herrn Abgeordneten Fink das Wort. Fink: Ich habe zu den großenteils sachlichen Ausführungen meiner Herren Vorredner doch noch etwas zu bemerken.

Vor allem ist es mir aufgefallen, daß Herr Dr. Waibel als Vertreter der Handels- und Gewerbekammer sich so sehr gegen die heutige Gesetzesvorlage sträubt, obwohl er doch, wenigstens die öffentliche Meinung hält dafür, gewiß viel dazu Anlaß gegeben hat, daß dieselben auf die Tagesordnung gekommen ist. Wäre man bei den letzten Landtagswahlen in den Bezirken Feldkirch und Bludenz so vorgegangen, bezüglich der Anrechnung der Vermögenssteuer zur Wahlbefähigung, wie im Bezirke Bregenz, so glaube ich bestimmt, daß wir heute uns mit dieser Vorlage nicht zu beschäftigen hätten.

(Dr. Waibel; das gebe ich ja zu.)

Dann hätte aber, glaube ich, der Herr Vertreter der Handels- und Gewerbekammer auch noch einen andern Umstand berücksichtigen sollen, daß nämlich durch die heutige Vorlage das Vollmachtwesen

oder Unwesen bedeutend eingeschränkt wird, wenn wir die Sache nehmen, wie sie in Wirklichkeit

kommen wird. Es wird da z. B. auch Herr Dr. Schmid finden, daß in Bregenz von denjenigen, welche dadurch, daß die Vermögenssteuer bei den Gemeindewahlen nicht mehr in Anrechnung kommt, das Wahlrecht verlieren ein großer Theil, vielleicht fast die Hälfte, solche Wähler sind, die nur durch Vollmachten wählen können. Sie werden finden, daß darunter viele Frauen sind, welche keinen Grundbesitz, kein Gewerbe haben, sondern nur anderweitiges Vermögen besitzen; ferner sind es Mündel, Kuranden u.s.w., die ebenfalls das Wahlrecht nicht selbst ausüben könnten. Ich habe mir die Mühe genommen und habe untersucht, wie die Sache sich darstellen wird, und habe gefunden, daß an einzelnen Orten von denjenigen, welche das Wahlrecht ganz verlieren, die Hälfte solche sind, die nur durch Vollmacht wählen können, an andern Orten wenigstens ein Viertel. In dieser Richtung wird also auch dem Vollmachtunwesen gesteuert. Das, glaube ich, läßt sich, wenn man die Sache genau anschaut, gar nicht ableugnen. Andererseits bedauere ich auch, ich will dies vorausschicken, daß dadurch, daß wir dieses Gesetz annehmen, einige überhaupt um das Wahlrecht kommen. Ich wollte, man hätte die Sache so richten können, daß keiner das Wahlrecht verloren hätte. Ich glaube aber, daß dieser Übelstand in einer Beziehung doch wieder ausgewogen wird, indem dadurch, daß die Vermögenssteuer nicht angerechnet wird, eine annähernde Gleichberechtigung unter denjenigen Wählern eintritt, die von nun ab wahlberechtigt sind.

Es werden nicht mehr bloß einige wenige Wähler, die viel Vermögen haben, einen ganzen Wahlkörper bilden, den ersten hauptsächlich, sondern es wird auf diese Weise eine größere Ausgleichung stattfinden.

In soferne glaube ich, bildet die heutige Vorlage für die weniger bemittelten, für die unteren Classen der Bevölkerung eine Wahlrechtsverweiterung.

Ferner hoffen wir, daß uns die Herren Reichsräthe denn doch bald einmal die Steuerreform bringen werden, und wenn das geschieht, werden die Wähler, welche jetzt ausfallen werden, außer sie haben ganz wenig Vermögen, alle wieder zu ihrem Wahlrechte kommen.

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

243

Bezüglich der Wahl mittelst Vollmacht wird die heute beabsichtigte Gesetzesänderung auch noch in anderer Richtung manche Unzukömmlichkeiten verhindern.

Ich habe mir die Sache angeschaut. Es werden an manchen Orten, wenigstens in den Landgemeinden, wie schon bemerkt, hauptsächlich solche um das Wahlrecht kommen, welche mit Vollmachten wählen müssen, und dazu meistens auch nicht in der Gemeinde anwesend sind; und da weiß man, was man alles aufwendet, um diese Vollmachten zu bekommen. Man weiß auch, daß man oft Geld und weiß Gott was nicht spart, physischen und moralischen Druck ausübt, was nicht am Platze ist, und das wird, wenn das Gesetz so angenommen wird, wie es heute vorliegt, zum größten Theile saniert.

Wenn man nun darin eine Ungerechtigkeit erblickt, und zum Theile erblicke ich es auch, daß wir einige ausschließen müssen, so wird dies andererseits doch wieder bedeutend saniert. Den Gemeindegliedern nach § 6 Absatz 3 der Gemeindeordnung, das sind jene, welche in der Gemeinde nicht heimatberechtigt sind, wurden bisher ihre Gemeinde-Zuschläge, also eigentlich ihre Vermögenssteuer, bei Wahlen nach dem Gesetze nicht angerechnet, und dieselben dadurch ungerechter Weise benachteiligt.

Das ist dort der Fall, wo die Vermögenssteuer besteht, z. B. selbst in Bregenz, besteht die Unbilligkeit auch, daß die Steuergulden, welche die Nichtheimathberechtigten an die Gemeinde abführen, bei der Wahl nicht berücksichtigt werden.

Durch Nichtanrechnung der Vermögenssteuer bei Wahlen kommen die Wähler der untern Volksschichten etwas mehr zum Worte; es tritt eine größere Gleichberechtigung ein.

Bezüglich einer weitergehenden Abänderung der Landtags-Wahlordnung, als durch den vorliegenden Gesetzentwurf bestimmt wird, bin ich jedoch nicht der gleichen Ansicht, wie mein Herr Vorredner Dr. Waibel; ich halte eine solche nicht für gerechtfertigt. Ich stehe diesbezüglich vielleicht ganz allein, ich weiß nicht, ob meine conservativen Collegen meiner Anschauung sind, oder nicht. Ich halte es nämlich nicht für angezeigt, daß bei den Landtagswahlen die geheime Stimmabgabe stattfindet; ich halte dafür, daß bei den Landtagswahlen die öffentliche Stimmabgabe Platz greifen solle.

Wenn jeder Landtagsabgeordnete öffentlich für die Interessen seiner Wähler eintreten und sich auch gefallen lassen muß, daß ihm die Wähler ein Mißtrauensvotum ausstellen, wenn er ihre Interessen nicht vertritt, so ist es auch gerechtfertigt, daß die Wähler sich soweit ermannen, daß sie ihm öffentlich die Stimme geben.

(Johann Thurnher: Sehr richtig.)

Da könnte ich durchaus nicht zustimmen. Ich muß nochmals auf die Zuschläge zurückkommen. Die ? Bestimmung, daß den Nichtheimathberechtigten ihre Gemeindegzuschlägen bei Beurtheilung der Wahlberechtigung nicht angerechnet werden sollten, haben wir für so unbillig gehalten, daß man in mehreren Gemeinden des Bregenzerwaldes, obwohl das Gesetz dies nicht bestimmt, diese Zuschläge doch zur Wahlbefähigung anrechnete, weil man gefunden hat, es sei dies billig und obwohl es nicht Gesetz war, trat einem solchen Vorgang Niemand entgegen. Es ist uns ähnlich gegangen, wie der Herr Vertreter der Handels- und Gewerbekammer uns in der vorjährigen Session gesagt hat, und wenn ich ihn heute recht aufgefaßt habe, stimmt seine heutige Erklärung bezüglich der Anrechenbarkeit der Staatszuschläge zur Wahlbefähigung nicht ganz überein mit der bezüglichen Erklärung, die er in der vorjährigen Session abgegeben hat.

In der vorjährigen Session hat er erklärt, daß man die Zuschläge zu den Staatssteuern in Dornbirn nur aus Billigkeitsgründen angerechnet habe, und daß er sonst der Ansicht sei, daß dies nicht gesetzlich und nicht gerechtfertigt wäre. Heute habe ich aus seiner Auseinandersetzung den Eindruck bekommen, daß er es für gesetzlich und gerechtfertigt halte, und er hat auch eine Entscheidung dafür citirt.

Wir sind also auch soweit gegangen, daß wir gesagt haben, wenn es auch nicht gesetzlich ist, so ist es doch billig, und diesem Billigkeitsstandpunkte möchten wir auch Gesetzeskraft verschaffen, dadurch, daß auch die Vermögenssteuer nicht mehr angerechnet werde.

Man kann diesbezüglich verschiedener Anschauung sein, und wenn die Anschauung von einem oder zwei Mitgliedern bei der hohen Regierung ein so großes Gewicht hat, wie uns der Herr Vertreter der Handels- und Gewerbekammer bezüglich der Einführung des Grundbuches gesagt hat, wo er behauptete, daß die

244

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

Hypothekarerneuerung nicht zu Stande gekommen wäre, wenn sich nur ein einziges oder zwei Mitglieder für das Grundbuch und gegen die Hypothekarerneuerung ausgesprochen hätten, – wenn das der Fall ist, dann wird die hohe Regierung auch hier herausfinden, ja diese ein, zwei, oder drei Mitglieder haben Recht gehabt.

Man kann ja verschiedene Anschauungen haben. Ich stehe auf Seite des uns vorliegenden Gesetzentwurfes. Wir müssen nun einmal eine

Gemeindeordnung haben, die uns die Grundlage bildet für die Landtags- und die Reichrathswahlen, und den gerügten Mangel müssen wir mit in den Kauf nehmen, bis wir die neuen staatlichen Steuergesetze bekommen.

Dr. Waibel: Ich habe nur zwei Bemerkungen zu corrigieren, und zwar zunächst eine Bemerkung, welche der Herr Abgeordnete Fritz gemacht hat.

Er hat die Bemerkung gemacht, als ob durch diese Gesetzesänderung die Wahlmachinationen in Dornbirn verhindert werden. Ich muß den Herrn Abgeordneten Fritz daran erinnern, daß gerade die Vermögenssteuer für solche Machinationen keinen Boden geboten hat; es kamen lediglich einige Streitige Fälle vor, bei welchen reclamiert wurde. Aber die Annahme, es habe die Anwendung von Zuschreibungen zur Vermögenssteuer stattgefunden, hat sich ja durch eine Untersuchung, welche vorder k. k. Bezirkshauptmannschaft vorgenommen wurde, als vollständig irrig herausgestellt.

Es müssen also die Machinationen auf einem andern Gebiete, auf dem Gebiete der Staatssteuern vorgekommen sein.

Es ist mithin dieses Gesetz nicht geeignet, dem abzuhelfen, was der Herr Abgeordnete Fritz im Auge hat.

Was die Bemerkung anbelangt, daß ich bezüglich der Zuschläge jetzt anders denke, als im Jahre 1890, so hat das gewiß seine Begründung.

Ich habe allerdings damals darauf hingewiesen, es dürfte wahrscheinlich – wahrscheinlich, habe ich gesagt – eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes lehren, daß die Zuschläge nicht einzurechnen seien. Bei näherer Betrachtung dieser Entscheidung zeigte es sich, daß dieselbe einen ganz andern Fall betraf.

Diese Entscheidung vom Jahre 1882, welche damals ins Auge gefaßt wurde, betraf nämlich eine mährische Gemeinde, in deren Gemeindevahlordnung ausdrücklich steht, daß die Zuschläge nicht einzurechnen seien.

Wäre das nicht der Fall gewesen, so hätte der Verwaltungsgerichtshof, wie es sich in einem späteren Falle und auch bei uns gezeigt hat, sich für die Aufnahme der Zuschläge ausgesprochen.

Nägele: Nachdem der Legitimationsausschuß im Jahre 1890 drei Wege vorgeschlagen hat, aus welchen diese Wahlsache geändert werden könnte, so wird es mir nicht schwer, mich selbst zu entscheiden.

Ich hielt damals die Abänderung der Gemeindewahlordnung nach dem Punkte 3 als die richtige, und zwar war mir der einzige Grund maßgebend, daß die Grundlage für die Wählerlisten im ganzen Lande Vorarlberg eine gleiche werde, daß ein gleiches Prinzip bei Anfertigung der Wählerlisten gelte. Das war dieselbe Anschauung, die ich auch heute noch hege, weshalb ich auch für den Gesetzentwurf stimme.

Ich muß noch auf etwas zurückkommen, was der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer gesagt hat. Derselbe hat nämlich der Landesvertretung, dem Landtage, vom Jahre 1884 einen gewissen Vorwurf gemacht, daß man damals bei der Änderung des Gesetzes bezüglich der Vermögenssteuer hätte die Sache richtig stellen sollen, daß diese Geltung habe für alle Wahlkörper. (Dr. Waibel: So habe ich nicht gesagt.) Ich habe es so verstanden, den Vorwurf haben Sie gemacht, man hätte das Gesetz mehr präzisieren sollen. So habe ich verstanden.

Aber das hat damals selbst der gescheite und gelehrte praktische Jurist Dr. Fetz als Vertreter Handels- und Gewerbekammer nicht herausgefunden, daran einen Anstoß zu nehmen, daß man die Vermögenssteuer nicht in Anrechnung bringen dürfe.

Das ist also einer spätern Zeit vorbehalten geblieben, und es hat sich auch herausgestellt, daß selbst Herr Bürgermeister Dr. Waibel von Dornbirn erst nach langjähriger Praxis die Gesetzeskenntnis erlangt hat, jetzt die Vermögenssteuer für den dritten Wahlkörper auszuschneiden und dieselbe nur für die zwei ersten Wahlkörper beizubehalten.

Er ist also auch erst mit der Zeit gescheiter geworden.

Diese Abänderung ist eben durch die Vorgänge nothwendig geworden, die vor 2 Jahren,

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

245

resp. vor 1 1/2 Jahren in den Bezirken Feldkirch und Bludenz vorgefallen sind.

Ich glaube nicht, daß damals die Behörden die Anregung gegeben haben, die Vermögenssteuer aus dem dritten Wahlkörper hinaus zu schaffen, sonst wäre das auch im Bezirke Bregenz geschehen, wo man im Gegentheil aufgefordert hat die Vermögenssteuer anzurechnen.

Allerdings mag es sein, wenn das Wasser noch im Krüge wäre, ließe man es heute darin,

aber das Wasser ist ausgeschüttet und ist nicht mehr gut auszuschöpfen.

Und so fällt eigentlich der Vorwurf, daß wir heute diese Gesetzesänderung vornehmen müssen, auf diejenigen zurück, welche die Vermögenssteuer den Wählern des dritten Wahlkörpers nicht zugerechnet haben.

Johann Thurnher: Ich habe nach den Widerlegungen, welche von dieser Seite des hohen Hauses in einer Reihe von Reden stattgefunden haben, eigentlich nicht mehr viel beizufügen, abgesehen davon, daß ich gar nicht vorbereitet bin, sondern mir nur im Laufe der Debatte einige Schlagworte gemerkt habe.

Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat mit sehr warmem Apell am Schlusse seiner Rede dem hohen Landtage vorgestellt, daß derselbe eigentlich berufen sei hier den Übeln entgegen zu treten und nicht Übel zu schaffen. Darauf hat der Herr Abgeordnete Fritz die Bemerkung gemacht, daß durch diese Abänderung eines der Übel in Dornbirn behoben wird nämlich, daß man hiemit der künstlichen Wahlstimmenmacherei entgegentritt.

Darauf hat Herr Dr. Waibel bemerkt, daß diese künstliche Wahlstimmenschaffung nicht durch die Vermögenssteuer erfolgt sei. Das ist nun richtig, aber der Herr Dr. Waibel hat dabei ganz verschwiegen, daß man es beim Steuerrathe versucht hat, Wahlstimmen durch Theilung von Vermögenschaften eigens zu dem Zwecke zu schaffen. Wenn das nicht gelungen ist, so haben wir es einzig und allein dem Widerstande des Steuerrathes in Dornbirn zu verdanken, sonst wären auch da noch künstliche Stimmen geschaffen worden.

Ganz besonders gefreut hat mich die Äußerung des Herrn Dr. Waibel, daß jetzt gar kein Bedürfnis, also auch nicht seitens seiner Partei in Dornbirn nach einer Abänderung der Gemeinde-Wahlordnung besteht. Er hat das so entschieden hervorgehoben, daß es uns freuen mußte, daß er es auf die ganze Wahlordnung ausgedehnt hat, also auch auf die vor ein paar Jahren von der liberalen Partei in Dornbirn so kräftig angegriffenen §§ 6 und 14 der Wahlordnung.

(Dr. Waibel: Sie haben daran auch genug bekommen.)

Run nachdem sich die Herren in diesem kurzen Zeitraume mit der Abänderung dieser Paragraphe, welche Sie für ein schreckliches Übel gehalten haben, zufrieden gegeben haben, so wollen wir hoffen, daß Sie sich auch in die gegenwärtige Abänderung in ein paar Jahren oder vielleicht in noch kürzerer Zeit hineinfinden werden. Eine

Befürchtung habe ich aber dabei doch in anderer Richtung. Der Herr Dr. Waibel hat dem Herrn Martin Thurnher alle Ehre angedeihen lassen in Bezug auf Findigkeit bei Schaffung von Gesetzes-Paragraphen.

Diesen Ausspruch können wir gewiß nur theilen und uns freuen, daß der Herr Dr. Waibel denselben offen hier im Hause gethan hat. Aber etwas ist dem Herrn Martin Thurnher bisher doch noch nicht gelungen, er hat zwar den Versuch gemacht, er hat es aber auch nicht fertig gebracht, nämlich die Dornbirner dahin zu bewegen, daß sie nicht immer wiedereine Hinterthüre offen finden. Das zeigt nicht blos von Spitzfindigkeit der liberalen Partei in Dornbirn, sondern auch von ihrer großen Opferwilligkeit, wenn sie nämlich etwas gefunden haben und müßten sie es auch mit noch so theuren Preis bezahlen. Es sind ganz bedeutende Steuern an den Staat bezahlt worden, damit künstlich Wahlstimmen geschaffen werden konnten, hoffentlich werden diese Steuern nicht blos für ein Jahr bezahlt worden sein.

Ich weiß nicht, ob die Steuerbehörden einverstanden sein können, daß solche fingierte Einkommen nur für ein einzelnes Jahr angemeldet bleiben und sohin blos einmal nur so nebenher besteuert wurden, denn das Gesetz hat ja einen andern Zweck.

Es ist auch davon gesprochen worden, daß diese Gesetzesänderung im ganzen Lande einen großen Aufruhr hervorbringen werde. Ich glaube nicht, daß dies der Fall sein wird. Für's erste wird die ganze Anzahl jener Gemeinden ausgenommen

246

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

werden, welche durch dieses Gesetz gar nicht berührt wurden; ich könnte mir einzig und allein die Gemeinde Lustenau, welche zwar das Gesetz auch gar nicht berührt, als solche denken, deren Gemeindevorsteherung man mit dem Rührbesen von Dornbirn etwa in Aufregung bringt, daß sie auch eine Vorstellung an die hohe Regierung machen wird; das Gleiche werden wir gewiß von Bludenz, Feldkirch, Dornbirn und Bregenz zu gewärtigen haben. Ich glaube nämlich nicht, daß die Herren Gegner sich darauf beschränken blos hier in der Landstnbeihre Bedenken vorzubringen sondern, daß sie es vielleicht ähnlich machen werden, wie bei §14, daß sie auch in den Gemeinden aufrühren und dann den Aufruhr nach Wien bekannt geben.

Ich weiß es nicht, aber ich kann mirs denken, daß es so kommen wird.

Das Schlagwort „geheim“, welches ich mir hier aufgeschrieben habe, die geheime Wahl, hat bereits der Herr Abgeordnete Fink in ausgezeichneter Weise behandelt, so daß ich darüber vollständig stillschweigen kann.

Was die Anregung besonderer Wahlkreise und eigener Wählerlisten für jeden Abgeordneten anbelangt, so hat der Herr Dr. Waibel gemeint, sie wäre günstiger für das Haus – wenigstens konnte ich aus seinen Worten nichts anderes heraus-schließen, als daß er annimmt, daß dann der Landtag nicht so compact nach Parteien, sondern in anderer Weise nämlich verschiedenartig schattiert gewählt würde – und daß wir darauf nicht eingehen; einen andern Sinn konnten seine Worte nicht haben. Er hat gesagt, er begreife es, daß wir das nicht thun, Sie würden es auch nicht thun.

(Dr. Waibel: Das erste habe ich gesagt, das zweite habe ich aber nicht gesagt.)

Ich habe mirs so ausgelegt, den Wortlaut weiß ich aber nicht mehr. In diesem Falle würden sie nach beiden Seiten hin nur einen Werth vom Parteistandpunkte aus haben, und deshalb werde ich hierüber nicht mehr weiter reden.

Was den Aufruhr betrifft, der in den verschiedenen Gemeinden entstehen soll, so habe ich mich schon kurz darüber ausgesprochen. Daß ein Ausfuhr in den Land-Gemeinden gar nicht stattfinden wird mit Ausnahme von solchen Gemeinden, in welchen liberale Gemeindevorstellungen sind, haben schon die beiden Herren Abgeordneten Schapler

und Rüb betont. Herr Schapler hat speziell bemerkt, daß in Vadans nur zwei Wähler in Betracht kommen und Herr Rüb hat gesagt, daß in allen sechs Gemeinden des Walserthaales nur zwei oder drei Wähler davon betroffen werden; er habe sich die Mühe genommen sich dort zu erkundigen. Wenn ich das nicht recht gesagt habe, so werden mich diese Herren nachher thatsächlich berichtigen.

(Rüb: Es ist so richtig.)

Daß der Wegfall der Vollmachten der Erweiterung des Wahlrechtes nicht gut entspricht, brauche ich wohl nicht weiter auseinander zu setzen. Mit dem Wegfalle des Vollmachtwesens würde allerdings auch das Vollmachtunwesen wegfallen, aber eine Erweiterung des Wahlrechtes in den Gemeinden würde das nicht bilden, weil einfach eine Menge von Stimmen entfallen würde.

Was speziell noch den Punkt betrifft, den der Herr Dr. Schmid angeführt hat, daß ein

Geschäftsmann, wenn er lange Reihe von Jahren Geschäftssteuer bezahlt hat und dann Rentier geworden ist, ausgespannt hat, wie er sagte, auf einmal nicht mehr wählen könne, so ist das so: Er wählt aus dem Grunde nicht mehr, weil er keine Staatssteuer mehr zahlt, die Stimmenzahl wird aber dadurch vermindert, wenn er das Geschäft seinem Sohne übergibt. Dieser hat bis dorthin keine Steuer bezahlt, von nun an zahlt er aber Steuer und wird Wähler. Insoferne wechselt das Wahlrecht fortwährend, die Einen fallen aus und die Andern treten an ihre Stelle.

Ich glaube wir dürfen ganz ruhig für diese Gesetzesvorlage eintreten und hiemit schließe ich meine kurzen Ausführungen.

Landeshauptmann: Herr Berichterstatter!

Martin Thurnher: Ich weiß nicht, ob ich den Herrn Abgeordneten Dr. Waibel richtig verstanden habe, ich glaube aber er hat die Ansicht ausgesprochen als ob der Landesausschuß nur einen Gesetzentwurf dem hohen Hause in Vorlage gebracht habe. Wenn er das gemeint hat, so muß ich ihm widersprechen, weil der Landesausschuß zwei Gesetzentwürfe, nämlich einen bezüglich der Abänderung der §§ 6 und 8 der Landtagswahlordnung, daß die Anrechenbarkeit Vermögenssteuer bei den Landtagswahlen unter allen Umständen auszuschließen sei, und einen

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

217

zweiten, den uns vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der §§ 1, 12 und 15 der G.-W.-O. ohne weitere Motivierung dem hohen Hause in Vorlage gebracht hat und zwar mit dem Beifügen, es dem hohen Landtage zu überlassen, welchen von diesen er zur Grundlage seiner Berathungen nehmen, welchen von diesen zwei Wegen er einschlagen wolle. So lautete der Beschluß des Landesausschusses und hienach wurde vorgegangen. Es ist von beiden Rednern der Gegenseite dieses Hauses hervorgerufen worden, -aß dormalen kein Bedürfnis auf Abänderung der Gemeindewahlordnung bestehe. Es sei noch gar nicht lange her, daß man einige gewünschte Abänderungen an derselben vorgenommen habe. Daß man damals eben kein Bedürfnis zu den heute in Vorschlag gebrachten Änderungen gehabt hat, das ist wahr; damals bestand deshalb kein Bedürfnis hiefür, weil man zu jener Zeit noch nicht wußte und nicht ahnte, daß eine solche Abweichung von der bisherigen Gepflogenheit in Bezug auf die Auslegung der Landtagswahlordnung eintreten könnte, wie es dann im Jahre 1890 der Fall war. Cs ist daher auch der Vorwurf

des Herrn Dr. Waibel unzutreffend, wo er gesagt hat, man hätte schon im Jahre 1884 bei der Revision der Landtagswahlordnung hierauf Rücksicht nehmen und klarere Bestimmungen schaffen sollen. Damals fiel es keinem der im Landtage befindlichen Herren ein, daß die Landtagswahlordnung jemals werde anders ausgelegt werden, als dies schon seit 1860 allenthalben geschehen ist, deswegen fühlte man kein Bedürfnis eine Abänderung eintreten zu lassen.

Auch im Jahre 1889 hatte man kein Bedürfnis gehabt nach der jetzigen Abänderung der Gemeindewahlordnung, weil man glaubte, daß der seit nahezu 30 Jahren eingehaltene Usus und diese bis dorthin bestandene Auslegung der Landeswahlordnung auch in Zukunft werde aufrecht erhalten bleiben, indem man es als ganz unnatürlich angesehen hat, daß es je anders kommen könnte.

Wenn es im Gesetze heißt (§ 16 L.-W.-O.) die Gemeindewahlordnung bildet die Grundlage für die Landtagswahlordnung, so ist es wohl selbstverständlich, wenn man dem Gesetze nicht eine ganz unnatürliche Auslegung geben will, daß auch diejenige Steuern, welche bei den Gemeindewahlen in Anrechnung kommen, auch bei den Landtagswahlen in Anrechnung gebracht werden müssen.

Eine andere Äußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel geht dahin, es haben diejenigen, welche sonst immer für die Wahlrechtserweiterung eintreten, gegen die Einrechnung der ärarischen Zuschläge bei den letzten Dornbirner Gemeindewahlen reclamiert. Da muß ich dem Herrn Dr. Waibel gegenüber aufrichtig bekennen, daß man damals, so viel ich weiß, nicht aus dem Grunde reelamiert hat, um eine Wahlrechtsbeeinträchtigung zu erzielen, man hat nur auf Umwegen jene Personen, die auf ungerechte Weise durch künstliche Stimmenbeschaffung in die Wählerliste hineingekommen sind, aus derselben, nämlich aus jener des II. Wahlkörpers wieder hinausbringen wollen. Das Wahlrecht wäre ihnen geblieben, aber nicht im II. sondern im III. Wahlkörper. Es hätte vielleicht einige Unschuldige mit den Schuldigen getroffen, aber diese Letzteren hätten ohnehin auch nicht in den letzten Wahlkörper hineingehört und deshalb hat man gesucht dieselben auf diese Weise wenigstens aus dem II. Wahlkörper hinauszubringen. Übrigens ist es sehr am Platze gewesen, daß eine Berufung erfolgt ist, es ist dadurch nicht nur für Dornbirn, sondern für das ganze Land, ja für ganz Österreich diesbezüglich Klarheit geschaffen worden.

Den Vorschlag des Herrn Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer man soll für den

Landtag die directe Wahl einführen, hat er bereits bei der Verification der Wahlen im Jahre 1890 gemacht und eingehender erörtert und begründet. Der Gedanke hat manches für sich, aber ich habe schon damals daraus aufmerksam gemacht, daß die dermalige Regierung damit nicht einverstanden ist. Wohl ist einmal eine dahingehende Regierungsvorlage eingebracht worden und zwar von dem gerade von der andern Seite vielverlästerten Grafen Hohenwarth. Seitdem aber hat sich die Ansicht der Regierung diesbezüglich geändert. Ich habe auch damals als Berichterstatter des Verificationsausschusses darauf hingewiesen, daß in einem Landtage, ich glaube es war im Salzburger Landtage, ein derartiger Versuch gemacht wurde, daß man aber hiebei auf den Widerspruch der Regierung gestoßen sei.

Was nun den Gegenstand, der uns heute

248

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session, 7. Periode 1891/92

beschäftiget anbelangt, so wird man uns von Seite der Gegner vorwerfen, wir seien aus der Rolle der Wahlrechtserweiterung herausgefallen und seien Wahlrechtsbeschränker geworden. Nun so schlimm ist die Sache nicht. Wir möchten für Alle die gleichen Rechte. Das können wir aber nicht erlangen und so wollen wir mindestens die gleiche Grundlage des Wahlrechtes hinsichtlich der Anrechenbarkeit der Steuern. Der Bericht gibt diesbezüglich genügenden Aufschluß und es wird Niemand die Logik der dort vorgeführten Momente in Abrede stellen können. Entweder sollen alle Gemeindeumlagen bei Festsetzung des Gemeindewahlrechtes angerechnet werden, oder gar keine.

Die Grundlage müssen entweder die Staats- und die Gemeindeumlagen bilden, oder nur die eine oder die andere derselben. In der einen Gemeinde die Gemeindeumlagen anrechnen, in der anderen aber nicht, der einen Art Gemeindeglieder die Gemeindesteuer gelten lassen, der andere aber nicht, das kann wohl kaum ernsthaft als eine richtige, gerechte und zweckmäßige Basis zur Festsetzung des Wahlrechtes angesehen werden.

Ich muß mochkmals, wie dies schon im Berichte geschehen ist, betonen, daß die Vermögenssteuer nur die Zuschläge der Gemeinde zu den ärarischen Steuern vertritt, und daher auch nicht wohl anders behandelt werden kann.

Der Einwurf, es haben dann diejenigen, welche die Lasten der Gemeinde zu tragen haben, doch keinen genügenden Einfluß bei den Wahlen, könnte auch hinsichtlich der durch Zuschläge zu den ärarischen Steuern Herangezogenen gemacht

werden.

Bei den letzten Gemeindewahlen in Dornbirn wurde es in diesem Punkte übrigens auch nicht so genau genommen, sonst würden die Liberalen durch künstliche Stimmenfabrikation nicht so zahlreiche Elemente in den zweiten Wahlkörper hinein gebracht haben, die gar keine Vermögensteuer entrichten und somit gar nichts an die Gemeinde zahlen.

Nun durch das heutige Gesetz erfolgt im Allgemeinen keine bedeutende Wahlrechtseinschränkung.

Bis es wieder zu den allgemeinen Gemeindewahlen kommt, ist hoffentlich die mit regen Eifer in Angriff genommene und schon so lange gewünschte Steuerreform, welche diesmal günstigere I

Aussichten hat, vollendet und sind die neuen Steuergesetze in Wirksamkeit getreten; es sind dann die heute der Vermögenssteuer unterworfenen Personen auch gegenüber dem Staate steuerpflichtig geworden, haben also bis dorthin das Wahlrecht wieder erlangt.

Aber auch abgesehen hievon wird die Nichtanrechnung der Vermögenssteuer wesentlich dazu beitragen, daß die ersten Wahlkörper in der Regel nicht von einigen wenigen Personen gebildet werden, sondern daß eine verhältnismäßig bessere Ausgleichung und Zusammensetzung der Wahlkörper erfolgen wird, wie es in andern Kronländern der Fall ist.

Als im Jahre 1890 so viele Wähler des dritten Wahlkörpers bei den Landtagswahlen ihres Wahlrechtes verlustig erklärt wurden, hatte der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbechamber kein Wort für dieselben einzulegen, er hat sogar heute einbekannt, daß er im Vereine mit den Gemeindevorstellungen von Feldkirch und Bludenz den Anlaß, den Anstoß zu jener Wahlberechtigungsverkürzung gegeben habe.

Wir sind uns bewußt, daß man unsere heutige That als eine Beschränkung des Wahlrechtes auffassen wird, wir sind uns bewußt, daß wir heute eine uns selbst schwer fallende Aufgabe, eine That vollführen, die vielleicht auch bei einzelnen außer dem Hause stehenden Mitgliedern unserer Partei nicht sofort das nöthige Verständnis finden wird.

Wir erwarten aber, daß die Bevölkerung nach Erwägung aller Verhältnisse, nach Erwägung aller im Berichte vorgeführten Gründe von der Nothwendigkeit der vollzogenen Operation sich überzeugen wird.

Die Bevölkerung wird in unserem Schritte
das Sühnopfer finden für den ungerechten Wahlvorgang
im Jahre 1890.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Waibel in
dieser heutigen That etwas Schlimmes erblickt,
so möge er bedenken, daß auch wir in den Vorgängen
des Jahres 1890 mit Recht nicht nur
etwas Unangenehmes, sondern geradezu eine Ungerechtigkeit
erblicken mußten, und da möge er
sich die Worte des Dichters zu Herzen nehmen,
der da sagt:

„Das ist der Fluch der bößen That, daß
sie fortzeugend stets Schlimmes muß gebären.“

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

249

Sie haben im Jahre 1890 dadurch, daß Sie
die Vermögenssteuer für die Wähler des III. Wahlkörpers
bei der Landtags-Wahl und somit auch
bei der Reichsraths-Wahl nicht mehr zur Anrechnung
kommen ließen, gleichsam den Herzog
in die Tiefe geschleudert und wir senden heute
nur den entbehrlich gewordenen Mantel nach, weit
wir durch diesen nicht immer und immer an jene
Ungerechtigkeit erinnert werden wollen. Durch
die That des Jahres 1890 wurde uns der Kern
aus der Nuß entwendet, wir schleudern nun nur
die uns nahezu werthlose Schale weg.

Die Betretung des ersten Weges zur Sanierung
der Vorkommnisse des Jahres 1890,
nämlich die Herstellung des Status quo ante durch
entsprechende Änderung der Landtagswahlordnung,
welche der Herr Abg. Dr. Waibel anlässlich der
Wahlverification in seiner gewohnten parlamentarischen
Redeweise als einen „Unsinn“ bezeichnet
hat, konnte in Folge ablehnenden Verhaltens der
hohen Regierung nicht erfolgen. Der zweite Fall,
der zweite Weg, der gefiel uns etwa so, wie der
erste dem Herrn Abgeordneten Dr. Waibel. Wir
wollen wenigstens keine Wahleinschränkung bei
der Landtagswahlordnung und Reichrathswahlordnung
eintreten lassen, darum wollten wir den
von Dr. Waibel gewünschten Weg nicht betreten.

Durch die Änderung der Landtagswahl-
Ordnung im Sinne des zweiten Vorschlages des
Legitimations-Ausschusses wäre nämlich für manche
Landgemeinden eine wesentliche Wahlrechtsverkürzung
eingetreten.

Alle jene Wähler, die sich in ärmeren Gemeinden
zwar im II. Wahlkörper befinden aber
weniger als fünf Gulden an directen Steuern
zahlen, hätten das Wahlrecht verloren.

Mehr noch wären aber Wähler in Gemeinden mit nur zwei Wahlkörpern entfallen, weil in solchen Gemeinden dermalen 2/3 aller Wahlberechtigten das Wahlrecht ausüben können, während dies nachher nur noch von jenen geschehen könnte, die fünf Gulden Steuer entrichten.

Ich habe schon in der fünften Sitzung der vorigen Session darauf hingewiesen, daß wahrscheinlich das Einschlagen des dritten Weges erfolgen müsse. Ich habe damals auch angedeutet, wir können uns wohl durch elementare Gewalt genöthigt sehen, auf etwas einzugehen, was uns

nicht entspreche, oder selbst unangenehm erscheine, oder vom Lande nicht gewünscht werde, nie und nimmer aber, hob ich hervor, können wir auf eine Ungerechtigkeit eingehen, oder dieselbe bestehen lassen; eine Ungerechtigkeit, wie sie im Vorgehen bei den Landtags-Wahlen im Bezirke Feldkirch und Bludenz zu Tage trat.

Ich bezeichnete diese Vorgänge damals als den „vergifteten Pfeil“ der von gegnerischer Seite in unser Lager entsendet, durch die Rührigkeit und Festigkeit und durch die bewunderungswürdige Haltung der braven conservativen Bevölkerung des Landes wirkungslos abgeprallt sei, und daß es durch die Constellation der Umstände leicht möglich werde, daß dieser Pfeil verheerend und Verderben bringend zurück prallen werde in das Lager das ihn entsendet.

Ich sagte schon damals, daß wir frei von jeder Schuld seien, mögen die Folgen der Wahlrechtsentziehung ausfallen wie sie wollen, sie fallen auf die Urheber jener Vorgänge zurück.

Das, meine Herren, war offen und ziemlich deutlich gesprochen, fast so deutlich, wie im heutigen Berichte, und es kann daher dieser Vorschlag wohl nicht als eine große Überraschung angesehen und bezeichnet werden.

Es ist gekommen, wie ich damals schon geahnt habe.

Wir schreiten nicht gerne an diese That, sie kommt uns wie eine schwere Amputation vor, aber sie muß vollführt werden zur Erzielung eines gleichen Vorganges, einer gleichen Grundlage für alle Theile der Bevölkerung und für alle Wahlen.

Eine solche That kann indessen auch nur vollführt werden von einer in sich einigen, zielbewußten, starken Majorität. Ich bekenne und constatire freudig, daß wir dieses sind, daß die Majorität, welcher anzugehören ich die Ehre habe, in diesem hohen Hause in allen wichtigen Fragen

nie so einig, so fest zusammen gieng und zusammenhieng,
als gerade dermalen, und alles
Rütteln an deren Grundfesten wird diese Eintracht
nicht zerstören.

Wir gehen nicht in blindem Eifer, nicht mit
Wohlbehagen, wohl aber nach der reifsten Überlegung,
nach den eingehendsten Besprechungen und
Berathungen, nach Einholung der Meinungen
und des Gutachtens hochachtbarer Männer, die

250

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session, 7. Periode 1891/92.

nicht in diesem Hause sitzen, vor und mögen auch
von gegnerischer Seite noch so heftige Angriffe
gegen diesen Gesetzentwurf erhoben werden, er ist
und bleibt das einzige Mittel zur Sanierung der
im Jahre 1890 gemachten Fehler, zur Deckung
der dort in die Landtagswahlordnung gelegten
Bresche. Wir treten ein in die Berathung des
Gesetzentwurfes mit dem vollen Bewußtsein unserer
Verantwortlichkeit vor der Mit- und Nachwelt, mit
dem Bewußtsein der Erfüllung einer schweren
Aufgabe.

Wir sehen auch mit Beruhigung dem Votum
der hohen Regierung entgegen, denn auch ihr muß
und wird es einleuchten, daß wir eigentlich diesen
Weg einschlagen mußten, um die Sache endlicher,
bleibender Regelung zuzuführen.

Auf Grund dieser Ausführungen möchte ich
das hohe Haus bitten in die Spezialdebatte des
vorliegenden Gesetzentwurfes einzugehen.

Landeshauptmann: Ich habe zuerst den Antrag
des Herrn Dr. Waibel auf Übergang zur
Tagesordnung zur Abstimmung zu bringen. Sollte
derselbe angenommen werden, so entfällt die weitere
Berathung über diesen Gesetzentwurf, wenn jedoch
der Antrag des Herrn Dr. Waibel die Mehrheit
der Stimmen nicht erhält, so werden wir in die
Spezialdebatte eingehen. Ich ersuche also jene
Herren, welche dem Anträge auf Übergang zur
Tagesordnung zustimmen, sich gefälligst von den
Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Wir gehen nun zur Spezialdebatte über.

Mart. Thurnher: Ich glaube die Anrufung
der einzelnen Paragrafe dürfte genügen.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter
macht den Vorschlag, die einzelnen Paragrafe
nur anzurufen; wird dagegen eine Einwendung
erhoben? —

Es ist dies nicht der Fall, ich werde mir daher erlauben nach Anrufung jedes einzelnen Paragraphen seitens des Herrn Berichterstatters eine kleine Pause zu machen und wenn Niemand etwas zu bemerken wünscht, das „Angenommen“ aussprechen.

Mart. Thurnher: Art. I.

Landeshauptmann: Angenommen.

Mart. Thurnher: § 1.

Bei Punkt 3 ist eine Druckfehlerberichtigung vorzunehmen: es sind nämlich hier die Worte „insoferne sie in der Gemeindeglieder“ zu streichen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? –

Es ist dieses nicht der Fall, ich ersuche daher jene Herren, welche dem § 1 mit der vorgenommenen Correctur die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Mart. Thurnher: § 12. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Mart. Thurnher: § 15. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Mart. Thurnher: Art. II. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Mart. Thurnher: Art. III. –

Landeshauptmann: Angenommen.

Mart. Thurnher: (Liest: Titel und Eingang des Gesetzes.) –

Landeshauptmann: Wenn gegen Titel und Eingang des Gesetzes keine Einwendung erfolgt – so ist auch dies angenommen.

Mart. Thurnher: Ich beantrage die Vornahme der dritten Lesung.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag auf Vornahme der dritten Lesung dieses Gesetzentwurfes. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? –

Es ist dies nicht der Fall, somit ersuche ich jene Herren, welche diesem Gesetzentwürfe, wie er aus zweiter Lesung soeben hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Ich möchte mir erlauben den Vorschlag zu machen, nachdem die Zeit schon sehr weit vorgerückt ist, die weitem drei Gegenstände der heutigen Tagesordnung bei der nächsten Sitzung mit den noch übrigen Gegenständen in Verhandlung zu ziehen.

Dr. Schmid: Ich möchte beantragen bei den folgenden drei Gegenständen von der Verlesung des Berichtes Umgang zu nehmen und nur die betreffenden Anträge zu verlesen. Wir könnten auf diese Weise mit der Tagesordnung heute noch

XIX. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

251

fertig werden, nachdem bei der nächsten Sitzung der Bericht des Rheinausschusses zur Verhandlung kommt, der gewiß längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte.

Landeshauptmann: Wenn die Herren auch noch die drei weiteren Gegenstände heute in Verhandlung ziehen wollen, so kommen wir jetzt zum Berichte über die Petition des Hotelbesitzers Schwarzhaus in Gargellen um eine Unterstützung zum Straßenbaue von Kreuzgasse bis Gargellen.

Ich ersuche also, wenn keine Einwendung erfolgt, daß von der Verlesung des Berichtes Umgang genommen wird, den Herrn Berichterstatter Dr. Schmid nur den Antrag zu verlesen.

Dr. Schmid: (Liest den Antrag aus Beilage LXVII.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Bericht und Antrag die Debatte. —

Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so ist die Debatte geschlossen und wenn der Herr Berichterstatter nichts weiter beizufügen hat — so schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche diesem Anträge beipflichten, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Gemeindeausschusses über den Antrag des Herrn k. k. Bezirksarztes Dr. Jodok Bärin Bregenz betreffend Abänderung der Landesbauordnung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Wolf gefälligst den Antrag zu verlesen.

Wolf: (Liest den Antrag aus Beilage LXV.)
Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Bericht und Antrag die Debatte. —

Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht und auch der Herr Berichterstatter nichts weiter zu bemerken hat — so erkläre ich die Debatte für geschlossen und schreite zur Abstimmung. Ich ersuche alle jene Herren, welche diesem Anträge die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Straßenausschusses über die Landesausschußvorlage betreffend

das Gesuch des Ausschusses der Walserthaler — Concurrenzstraße um Schaffung eines Radfelngengesetzes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Fink den Antrag zu verlesen.

Fink: (Liest den Antrag aus Beilage LXVI.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Gesetzentwurf die Generaldebatte. —

Es meldet sich Niemand zum Worte, somit ist die Generaldebatte geschlossen und wenn der Herr Berichterstatter keine weitere Bemerkung mehr zu machen hat — so gehen wir zur Spezialdebatte über.

Johann Thurnher: Ich stelle den Antrag diesen Gesetzentwurf en bloc anzunehmen.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag auf en bloc-Annahme dieses Gesetzentwurfes gestellt. Wenn dagegen keine Bemerkung erfolgt, so nehme ich an, daß das hohe Haus diesem formellen Anträge die Zustimmung ertheilt. —

Ich ersuche also jene Herren, welche diesen Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Die Tagesordnung ist somit erschöpft.

Die nächste Sitzung, die ich zugleich als die letzte betrachte, wenn nicht unvorhergesehene Fälle eintreten, bestimme ich auf Samstag den 9. April um ½ 10 Uhr Vormittags — ich kann sie nicht früher abhalten, weil die Druckerarbeiten nicht vorher

fertig werden – mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Wehrausschusses über die Abänderungen des Tiroler Landtages an der Landesvertheidigungsvorlage.
2. Bericht des Rheinausschusses über den Gesetzentwurf betreffend den Ausbau der Rheinbinnendämme.
3. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Herren Abg. Fritz und Genossen pto. Gewährleistung beim Rindviehhandel.

Ich behalte mir vor, wenn etwa noch Berichte einlaufen sollten, dieselben auf diese Tagesordnung zu setzen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.
(Schluß 1 Uhr 5 Min. Mittags.)

Vorarlberger Landtag.

19. Sitzung am 7. April 1892.

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhombertg.

Gegenwärtig 17 Abgeordnete. Abwesend die Herren: Hochwürdigster
Bischof Dr. Fobl, Dr. Beck, Dekan Berchtold und Reisch.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 10 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.
Ich bitte um Verlesung des Protokolles der
letzten Sitzung.

(Secretär verliest dasselbe.)

Hat einer der Herren gegen die Fassung des
Protokolles eine Einwendung zu erheben? —

Es ist dies nicht der Fall, somit betrachte
ich dasselbe als genehmigt.

Es ist mir von Seite des Herrn Abgeordneten
Johann Thurnher eine Erklärung übergeben worden,
die ich zu verlesen bitte.

Secretär: (liest:)

Hoher Landtag!

In der 14. Sitzung vom 30. v. Mts. warf
der Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer
mit Vorwürfen von Lüge, Verläumdung, Heuchelei zc.
derart um sich, beziehungsweise auf die Mitglieder

des Landesausschusses, daß es so zu sagen in allen
Zugen des hohen Hauses krachte und selbst die-
jenigen bei diesem Steinregen sich ungemüthlich
fühlten, die in keiner Weise damit betroffen wurden.
Die schwersten Bomben aber fielen zu meinen
Füßen nieder. Sie wurden geholt aus einem
Gerichtsacte vom 5. September 1883, in welchem
mir Meineid und Fälschung vorgeworfen und die
Forderung der Verläumdungsklage gestellt wurde.
Dasselbe sei mir in öffentlicher Gesellschaft vor-
geworfen worden, ohne daß ich geklagt hätte.

Es ist wahr, diese Vorwürfe wurden erhoben
und es ist ebenso wahr, daß ich nicht geklagt habe.
Meine Gegner hätten es gar zu gerne gehabt,
menn ich mich durch ihre zwar unberechtigten aber
thatsächlich erhobenen Vorwürfen hätte verleiten
lassen, neben den verschiedenen Prozessen, welche

ich damals gegen einzelne von gegnerischer Seite gegen mich aufgehezte Erben des Hrn. Matthäus Thurnher sel. führen mußte, noch einen Prozeß anhängig zu machen. Ich habe mich daher darauf beschränkt, in der darauffolgenden Prozeßgegen-schrift durch meinen Advokaten die erhobenen Vorwürfe zurückzuweisen und es den Gegnern zu über-laffen, ihrem Gerechtigkeitsdrange bei der k. k. Staatsanwaltschaft Ausdruck zu geben.

Man hat mir damals auf das Bestimmteste gesagt, es sei dies geschehen; es ist mir aber dar-über weder eine Zuschrift behändig, noch bin ich ins Verhör gezogen worden, was ich in meiner Entgegnung in der Sitzung vom 30. März bei-zufügen übersehen habe.

Nun ist es aber schade, daß es meinen da-maligen Gegnern entweder nicht gelungen ist, mich durch den Staatsanwalt politisch todt schlagen zu lassen, oder daß sie unterließen, den Versuch dazu zu machen; denn damals hatte ich noch zwei Reichs-raths- und Delegationsperioden vor mir, während ich bei der jüngsten Wahl in den Reichsrath aus familiären — geschäftlichen und Altersrück-sichten den Vorschlag des Landeswahlcomité auf Wieder-wahl entschieden und beharrlich ablehnte.

Es ist jedenfalls merkwürdig, daß der Chef und Löwe der liberalen Partei die vor 8 Jahren von seinem damaligen rechtskundigen Berather in jenen Civilprozeßacten niedergelegte Streitart erst jetzt hervorholt, um gegen mich nun höchst eigen-händig mit derselben zum tödtlichen Hiebe auszu-holen, jetzt in einem Momente, wo ich nur noch auf kurze unbestimmte Zeit im Landtage eine ganz bescheidene Rolle spiele. Allerdings weiß Herr Dr. Waibel vielleicht nicht, daß ich nur unter gewissen Voraussetzungen in den jetzigen Landtag eingetreten bin, bei deren Hinwegfall ich zurück-trete und daß ich dem nicht mehr in den neuen Landtag eingetretenen früheren Landtags-Collegen Johann Kohler schon mehrmals angetragen habe, mein Mandat zu seinen Gunsten niederzulegen. Nun da es aber einmal dem Abgeordneten der Handelskammer gefallen hat, die längst im Acten-staube begrabenen Vorwürfe nicht bloß etwa in liberalen Gesellschaftskreisen, in denen ich ohnehin schon schwarz genug angeschrieben bin, sondern in öffentlicher Sitzung des Landtages aufzutwärmen, so möge mir gestattet sein, den geehrten Herren Ab-geordneten-Collegen, in deren Gegenwart dieselben

erhoben wurden, zu den erwähnten Vorwürfen einige aufklärende Bemerkungen zu machen.

Ich sehe mich genöthiget hiezu den Weg dieser Zuschrift zu betreten, da in den seither verhan-delten Gegenständen keine Gelegenheit war, mich hierüber näher zu äußern und zugleich zum be-treffenden Verhandlungs-Gegenstand zu sprechen, der Inhalt jener Landtagsrede von Dr. Waibel aber im Landtage nicht wohl zu einem eigenen Verhandlungsgegenstande gemacht werden kann.

Also zur Sache. Es liegen die Vorwürfe der Fälschung und des Meineides vor. Die an-gebliche Fälschung betrifft die Ablegnung einer Miterbin in dem Lohnübereinkommen vom 2. September 1878, welches zwischen ihr und neun anderen Erben mit mir abgeschlossen und unterfertigt wurde. Bei der Ablegnung befragte mich mein Rechtsfreund, ob das Beweisverfahren für die Echtheit der Unterschrift durch Sachver-ständige oder durch einen Eid geliefert werden soll. Da ich es für unmöglich hielt, daß sie ihre Unter-schrift eidlich ableugnen werde, so wählte ich un-glücklicherweise den letzteren Weg. Sie beschwor die bezügliche Urkunde nicht unterfertigt zu haben; es geschah dies längere Zeit nach Fertigung der Urkunde und unter Umständen, die ich leider zu spät und zu wenig gewürdigt habe. Da nach der Erklärung meines Rechtsfreundes in jenem Prozesse nach Ablegung des Eides das andere Beweismittel mit der sachmännischen Beurtheilung des Unterschriftenvergleiches nicht mehr zulässig war, konnte ich weiter nichts mehr machen. Ein-mal hatte ich im Laufe des bezüglichen Processes für einen Moment allerdings Angst, die betreffende Person könnte unter den Umständen, unter welchen sie sich befand, am Ende doch durch Eid ihre Unterschrift im bezüglichen Übereinkommen ab-schwören und ich gab dieser Stimmung durch die nachfolgenden Stellen in einem Briefe an Herrn Dr. Schmadl, der in dem mit folgenden Copier-Buchfolio 3148 bis 3150 und noch drei Zeilen auf 3151 abgedruckt erscheint, nachverzeichneten Ausdruck:

Wohlgeb. Hrn. Dr. Schmadl in Bezau!

Dornbirn, 21. April 1881.

In den mit zweien meiner Miterben ob-schwebenden von Ihnen in meinem Namen ge-führten Prozessen haben mich folgende Momente besonders alteriert:

Die beharrliche Leugnung der Anastasia Schwendinger, daß sie durch ihre Unterschrift auf der Nachtragsurkunde vom 2. September 1878 ihre Zustimmung zu der Lohnvereinbarung gegeben habe;

die Behauptung, die heute von meiner Hand vorliegenden Geschäftsbücher des Herrn Onkels Matthäus Thurnher sel. seien nicht zu dessen Lebzeiten angefertigt worden;

die Anschulldigung der Gegner, daß ich es mit Ablegung von Eiden nicht streng nehme, indem ich den Manifestationseid mit Rücksicht auf das von mir angemeldete Vermögen „mit wahrhaft staunenswerthem Muthe“ abgelegt habe; und endlich

die mir zuletzt von Ihnen in voriger Woche vorgezeigte Abschrift einer von Anastasia Schwendinger unterfertigten Ermächtigung ihres Vertreters, den Eid darüber anzutragen, daß sie die Nachtragsurkunde vom 2. September 1878, welche die Lohnvereinbarung enthält, nicht unterschrieben habe.

Seit der Kenntnisaahme dieses letztangeführten Schriftstückes, von welchem Sie bemerken, daß dasselbe im Falle, als Annastasia Schwendinger vor der factischen Eidesablegung sterben würde, die gleichen Folgen, wie der abgelegte Eid nach sich ziehen, also den Eid unter Umständen ersetzen könnte, bin ich bei dem Umstande, als ich es sowohl für mich, als für meine Verwandte Anastasia Schwendinger mit Ablegung von Eiden nicht leicht nehme, zu folgenden Entschlüssen gekommen, zu Entschlüssen, über welche Sie vielleicht vom juristischen Standpunkte den Stab brechen werden, da ich mich damit einfacher und vollgültiger Beweismittel begeben und an deren Stelle complicirtere und vielleicht weniger zureichende setze, sowie in einzelnen Punkten auf Beweise verzichte, wo deren Beibringung mit zu vieler Mühe und Umständenlichkeit verbunden sein würde.

Ich bin also mit Rücksicht auf die mir lezt hin vorgezeichnete species facti der Anastasia Schwendinger und mit Rücksicht auf die meinen Eiden von den Gegnern gemachten verdächtigen Vorwürfe zu folgenden Entschlüssen gekommen, welche Sie in den Anhang der von Ihnen beim Empfange dieser Zeilen wohl schon fertigen Schlufreden aufnehmen oder denselben beilegen wollen.

1. Erkläre ich der Anastasia Schwendinger gegenüber in Anbetracht ihrer schriftlichen Erklärung schon jetzt, daß ich sie den ihr aufgetragenen Eid, daß sie ihre Unterschrift auf die Lohnvereinbarungsurkunde nicht gesetzt habe, nicht abschwören lasse, da mir abgesehen von materiellen Folgen nicht recht wäre, wenn dieselbe einen Eid ablegen würde, der nach meiner Ueberzeugung nicht der Wahrheit entsprechend abgelegt werden kann; dagegen erkläre ich mich gegen die Anastasia Schwendinger bereit, um zu überzeugen, daß doch niemand Anderer als sie ihre Unterschrift auf jene Urkunde gesetzt habe, zu schwören:

Daß weder ich noch jemand Anderer mit meinem Wissen und Willen ihren Namen in die Reihe der Unterschriften der Nachtragsurkunde vom 2. September 1878 gesetzt habe, wenn nicht sie, die Anastasia Schwendinger selbst. Ich erkläre mich zu diesem Eide bereit, abgesehen davon, ob derselbe als Beweismittel in meiner Lohnforderungsangelegenheit dienen könne oder nicht, um mich vor dem Verdachte zu schützen, als wenn ich oder jemand Anderer mit meinem Wissen und Willen zu meinen Gunsten eine falsche Unterschrift auf jene Urkunde gesetzt hätte. Die Unterschrift der Anastasia Schwendinger ist einmal dort, wahr oder falsch, ein Drittes gibt es nicht. Die gleiche eidliche Erklärung wird mein Schwager Anton Kopf, in dessen Verwahrung ich die gedachte Urkunde in Folge meiner häufigen Abwesenheit gegeben habe, ablegen, so daß nur noch die Annahme übrig bleibt, es wäre die gedachte Unterschrift durch ein Wunder auf jene Urkunde gekommen, woran hier weder die Anastasia Schwendinger noch jemand Anderer glauben wird.

Der Inhalt weiterer 6 Seiten dieses Briefes betrifft informative Bemerkungen in anderer Richtung. Derselbe schließt dann mit folgendem:

Das sind nun meine aus dem am Eingange zu diesem Schreiben erwähnten Momente über reifliches Nachdenken gefaßten Entschlüsse, von denen ich nur das Eine

bedauere, daß ich zu denselben wegen Zeitmangel nicht früher gekommen bin, so daß Sie jetzt gegen Ende der schon einmal erstreckten Frist zur Begung der Schlußrede kaum mehr im Stande sein werden, diese neue Situation in derselben genügend zu würdigen, so daß Ihnen wegen Kürze der Zeit zur Wahrung Ihrer juristischen Reputation nichts anderes übrig bleiben wird, als diese meine Entschlüsse, wie ich schon weiter oben erwähnte, der wahrscheinlich bei Einlangen dieser Zeilen bereits fertigen Schlußrede einfach anzuhängen oder beizulegen und damit Sie im letzteren Falle diese meine Zuschrift sowohl der Schlußrede gegen Anastasia Schwendinger als gegen Ignaz Thurnher beigegeben können, so sende ich Ihnen dieselbe in doppelter Ausfertigung und ich bemerke nur noch, daß ich Sie jeder Verantwortlichkeit meiner ohne irgend welchen juristischen Beirath gefassten Beschlüsse entbinde, falls dieselben den weitem Verlauf oder Erfolg der Prozesse irgendwie zu meinen Ungunsten alterieren sollten.

Mit vorzüglichster Hochachtung
 Ihrer Wohlgeboren ergebenster
 Joh. Thurnher.

Erklärung: Ich erkläre mich bereit unter Eid zu bekräftigen, daß weder ich noch jemand Anderer mit meinem Wissen und Willen den Namen der Anastasia Schwendinger in die Reihe der Unterschriften der Urkunde vom 2. September 1878 gesetzt habe.

Dornbirn den 21. April 1881.

Anton Kopf.

Ich lege dieses Copierbuch zur Einsicht für die Herren Abgeordneten-Collegen für die Zeitdauer von ein paar Tagen auf den Tisch des Hrn. Landeshauptmannes. Die Herren werden sich an den Spuren des Einbandes dieses vom 6. Jänner 1881 — 25. Juni 1882 in Verwendung gestandenen Copierbuches, sowie an den eingedruckten Jahrszahlen der Briefe, auf 500 Folien unschwer überzeugen, daß dieses Buch nicht seit dem 30. v. Mts. angelegt und mit hunderten von verschiedener Briefen bedruckt werden konnte.

Wie ich nach Inhalt dieses Briefes, der nur für eine vertrauliche Information meines Rechts-

freundes und allenfallsige Beilage für den Gerichtsact bestimmt war, über die Heiligkeit des Eides denke, überlasse ich der Beurteilung des hohen Landtages. Gleichzeitig stelle ich dem Herrn Landeshauptmann das Original der hier in Frage stehenden Nachtragsurkunde vom 2. September 1878 mit der bestrittenen Unterschrift, sowie ein Uebereinkommen vom 21. Juli 1878, in welchem deren nichtbestrittene Unterschrift vorkommt, zur Einsicht und Vergleichung der Unterschriften für die Herren Abgeordneten zur Verfügung. Ich verbinde damit die Bitte, wirkliche genaue Einsicht nehmen zu wollen und schließe damit meine Bemerkungen über den erhobenen Vorwurf der Fälschung.

Der Abgeordnete der Handelskammer Hr. Dr. Waibel hat in der vorigen Woche in der 14. Sitzung vom 30. März gegen mich auch den Vorwurf erhoben, daß ich im Verdachte des Meineides stehe.

Dieser Vorwurf ist ein so schwerer, daß mir die geehrten Mitglieder des hohen Landtages, in deren Gegenwart er erhoben wurde, wohl erlauben müssen, sie auf Grund zweier seither bei Gericht erhobener Actenstücke in Kenntnis zu setzen:

1. von wem und unter welchen Umständen von mir vor 9 Jahren der Eid verlangt wurde, daß ich in dem Nachlasse meines Onkels Herrn Matthäus Thurnher sel. nichts veruntrent habe;
2. welchen Wortlaut der abgelegte Eid enthalte, und
3. ob der Wortlaut dieses Eides für mich als Massaverwalter als Hindernis gelten konnte, Forderungen an die Massa, die in ihrer ziffernmäßigen Höhe noch nicht festgestellt und nicht im Inventar waren, anzuerkennen oder selbst solche zu erheben, ohne mit dem abgelegten Eide in Conflict zu kommen, beziehungsweise meineidig zu werden. — Um zwei solche Forderungen, die dann den Gegenstand von Processen bildeten, in deren Satzschriften mir der gegnerische Advokat den Meineid vorgeworfen hat, und aus deren einer Herr Dr. Waibel eine den Vorwurf der Fälschung und des Meineides enthaltende Stelle im Landtag vorgelesen hat, handelt es sich.

Ich schreite nun zunächst zur Beantwortung der Ersten Frage, „von wem und unter welchen Umständen von mir der Offenbarungseid verlangt wurde.“ Laut der auf den Tisch des Landeshauptmannes zur Einsicht aufgelegten gerichtl. bestätigten Abschrift des Protokolls vom 25. Nov. 1878 war es unter den 10 Erben nur ein Einziger, welcher das Bedürfnis fühlte, von mir den Eid zu verlangen, daß ich die Nachlassmasse redlich verwalte, den Namen desselben können die Herren in diesem Protokolle ersehen, — und dieser Eine ist, wie ich glaube, nicht aus eigener Initiative, sondern durch seine Berather zuerst überhaupt zu Mißtrauen und schließlich durch seinen Vertreter auch zu der Forderung gelangt, von mir diesen Eid zu verlangen.

Wer waren nun diese Berather und wie ist derselbe dazu gekommen, zuerst überhaupt und dann auch in diesem Punkte eine von den übrigen Erben abweichende Rolle zu spielen? Ich weiß es nicht genau und kann daher nur sagen, was ich aus halb 14-jähriger Erinnerung noch weiß, was er und Andere darüber sagten. Von verschiedener Seite wurde mir alsbald nach dem Tode des Herrn Matthäus Thurnher sel. gesagt, daß in seiner Umgebung, d. h. in den Kreisen, wo er arbeite und sich bewege, die zu meinen politischen Gegnern und vielleicht auch zu Geschäfts-Concurrenten gehörten, sehr stark auf ihn Einfluß genommen werde, mir alle möglichen Schwierigkeiten zu machen. Zu mir sagte er im Anfange, daß er hierauf nicht hören und sich überhaupt dem anschließen werde, was die anderen Erben mit mir vereinbaren werden.

Die wichtigste Vereinbarung war dann der Entschluß der Erben, die Realitäten und Waarenvorräthe nicht zu versteigern, sondern an mich unter der Hand zu verkaufen, wenn sie mit mir vorher über meine Lohnansprüche für meine 20-jährige Dienstleistung im Geschäfte des Erblassers Hrn. Matthäus Thurnher sel. einig würden. Dazwischen hinein muß hier bemerkt werden, daß mich der Herr Onkel sel. in meinen Jugendjahren mit der Angabe, er sei mein Vormund nach dem Tode meiner Mutter sel., ohne mit mir einen bestimmten Lohn auszumachen, aber mit der Versicherung, daß er mich gewiß so zufrieden stelle, daß ich es nie bereuen werde, in's Geschäft zog, und daß ich darin bis zu seinem Tode verblieb.

Als dann nach seinem Ableben kein Testament vorlag, welches eine solche Befriedigung enthielt, fühlten die Miterben das Bedürfnis, mit mir zuerst über diesen Punkt einig zu werden und wenn dieses geschehen, mir die Realitäten und Waarenvorräthe zu einem bestimmten Preise zu übergeben. Ich stellte meine Entschädigungs-Ansprüche, die bewilligt wurden, und die Erben machten ihr Verkaufs-Angebot, das allerdings hoch genug taxiert war, das ich aber acceptierte, weil für mich das Haus und die Waaren zur Fortführung des Geschäftes ohne Unterbrechung desselben einen höheren Werth hatten, als vielleicht bei der Versteigerung erzielt worden wäre. Kurz und gut, wir wurden einig; nur ein Erbe erklärte mir, daß er noch weitere Erkundigungen einziehen und sich noch mit Anderen berathschlagen müsse. Und wo wurden nun von ihm diese Rathschläge in erster Linie geholt? Seine Geschwister sagten mir, daß er dieselben bei einem Manne geholt habe, der als ein halber Advokat gelte und von dem mir bekannt war, daß er es sich zur Ehre anrechnete, zu den liberalsten und radicalsten Bürgern der Gemeinde zu gehören, er war also ein entschiedener politischer Gegner. Aber noch etwas anderes war mir auch bekannt, und das war noch kritischer, nämlich ein Vorfall von einer Wahl her. Es ließ mich während eines Wahlvorganges eine franke, conservative Frauensperson rufen, sagte, es werde für sie liberal gestimmt, sie habe keine Vollmacht hergegeben, ich solle für sie mit Vollmacht stimmen.

Bei Aufrufung des Namens der bezüglichen Wählerin erschien mit mir an der Wahlurne ebenfalls mit einer Vollmacht ausgerüstet, die aber nicht von der betreffenden Frauensperson unterschrieben war, der erwähnte liberale Halbadvokat zur Stimmabgabe und wurde zurückgewiesen. Wenn nun dieser Mann von dorthier noch einen Biß auf mich hatte, so kann ich es ihm nicht verargen; aber ich konnte mir auch erklären, warum der von ihm berathene einzelne Erbe von dem Momente seiner Rathschläge an, die von anderen auch liberalen Gegnern unterstützt wurden, nicht mehr that, wie die übrigen Erben.

Ich komme nun zur Beantwortung der

Zweiten Frage: Welchen Wortlaut der abgelegte Eid enthalten hat. Dieser ist laut der am

4. April 1892 Z. 3231 gerichtlich bestätigten Protokollsabschrift am 7. Dezember 1878, von welcher ebenfalls auf dem Tisch des Herrn Landeshauptmannes Einsicht genommen werden kann, abgelegt worden und hat folgenden Wortlaut:

„Ich, Johannes Thurnher, schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich keine Gegenstände, oder Werthe der Verlassmassa meines Onkels Matthäus Thurnher beseitigt oder verheimlicht, keine Forderungen verschwiegen und keine Passiven fingiert habe; ich schwöre, daß ich überhaupt keine Unredlichkeit gegen die Massa begangen habe.

So wahr mir Gott helfe!“

Lassen sie mich nun den Wortlaut dieses Eides in seine einzelnen Bestandtheile zergliedern und mit den dazu gehörigen Bemerkungen begleiten, um daraus den Schluß zu ziehen, in welchem Punkte ich mich vergangen habe, als ich die von mir bis zum Tode meines Onkels Herrn Matthäus Thurnher sel. weder bürgerlich noch vereinbarlich festgestellten Lohnansprüche für meine 20jährige Dienstleistung erhob, und als ich im Vereine mit meiner Schwester M. Anna Thurnher, geehl. Ant. Kopf den Anspruch machte, daß nachdem uns der Herr Onkel sel. bei Lebzeiten keine Rechnung über seine Vormundschaftsgebahrung legte, nun aus der Massa jene Einzüge und verrechneten Gelder, die wir nicht direct von den Schuldnern bekommen haben, durch Rechnungslegung der Massa vergütet werden. Das war der Sinn des Prozeßes über unsere Vermögens- beziehungsweise Rechnungslegungs-Ansprüche an die Erben unseres Vormundes Hrn. Matthäus Thurnher sel. unter dem selbstverständlichen, vielleicht im Prozeßacte nicht ausgedrückten Vorbehalte, davon dann jene Summe abzuziehen, welche uns direct von einem Theil der Schuldnern abgeführt wurde.

Ich bitte also die geehrten Herren Abgeordneten-Collegen bei der folgenden Ausführung über die einzelnen Punkte des abgelegten Eides zu prüfen:

1. Ob ich mit meinen Lohnansprüchen für 20jährige Dienstleistung und
2. ob ich durch das in Gemeinschaft mit meiner Schwester erhobene Verlangen nach Rechnungslegung durch die Erben unseres Vormundes Herr Matthias Thurnher sel. in Widerspruch mit dem abgelegten Eide gekommen sei,

da mir namentlich in diesem letzteren Prozesse der Vorwurf des Meineides in den Satzschriften des gegnerischen Advokaten gemacht wurde.

Von diesem Gesichtspunkte aus bitte ich also die geehrten Abgeordneten die zunächst folgenden Ausführungen über den Wortlaut des Eides zu prüfen.

Wie oben angeführt, habe ich im Manifestationseide geschworen:

1. „Daß ich keine Gegenstände oder Werthe der Verlassmassa meines Onkels Matthäus Thurnher sel. beseitigt oder verheimlicht habe.

Ein Vorwurf ist mir von den Erben in diesem Punkte nicht gemacht worden, wohl aber wurden nach Aufnahme der von der gerichtl. bestellten Commission vorgenommenen Inventur nachträglich von meinen Leuten und von mir kleinere Gegenstände in und außer dem Hause gefunden, die nicht mit einer Inventar-Nummer versehen und nicht im Inventar enthalten waren, die dann in einem besonderen Verzeichnisse ausgewiesen und unter den Erben zu Gunsten der Massa versteigert wurden.

2. Habe ich geschworen, „keine Forderungen verschwiegen und keine Passiven fingiert zu haben.“

Ein spezieller Vorwurf, daß ich eine bestimmte Forderung verschwiegen, oder eine bestimmte Passivpost fingiert habe, wurde von keinem Erben gemacht, wohl aber war in einer Satzschrift des gegnerischen Advokaten die oberrwähnte Behauptung aufgestellt, „die heute von meiner Hand vorliegenden Geschäftsbücher des Herrn Onkels Matthäus Thurnher sel. seien nicht zu dessen Lebzeiten angefertigt worden.“ Diese ungeheuerliche Behauptung hat der Gegner wohl selber unmöglich glauben können, da man an den Geschäftsbüchern, welche man durch viele Jahre lang täglich mehrmals in die Hand nimmt, doch auf den ersten Blick ersehen muß, ob sie abgegriffen und alt oder neu seien, abgesehen von den Jahrszahlen der steueramtlich aufgeklebten Stempelmarken.

3. habe ich geschworen, „daß ich überhaupt keine Unredlichkeiten gegen die Massa begangen habe.“

Ich erinnere mich an keinen solchen Vorwurf seitens der Erben.

Das sind nun die drei Punkte des mehrerwähnten Offenbarungseides und sie können nun daraus einen Schluß ziehen über die oben gestellte

Dritte Frage, ob der Wortlaut dieses Eides des Massaverwalters ein Hindernis bilden konnte, seine und seiner Schwester Forderungen an die Massa zu erheben, ohne meineidig zu werden. Ich glaube nein, denn es sind das „keine Gegenstände oder Werthe der Verlassmassa die beseitigt oder verheimlicht, keine Forderungen, die verschwiegen und keine Passiven, die fingiert“ worden wären, sondern wirkliche thatsächliche Forderungen, mag nun die Sache in den Satzschriften des Gegners dargestellt sein, wie immer. Allerdings war der gegnerische Advokat in seinen Schriften in Bezug auf Darstellung von thatsächlichen Vorgängen, sowie von fantastischen Gebilden ein wahrer Meister, so daß mir einmal bei der Lektüre seiner Schriften unwillkürlich die Zeichnungen in den Modejournalen in den Sinn kamen, in welchen des Künstlers Stift manchmal in seiner bildlichen Darstellung irgend einen Körperteil künstlich vergrößert oder verkleinert, je nachdem es seinen Zwecken dient und damit einen solchen Zauber auf die Beschauerinnen ausübt, daß sie selbst daran glauben, daß sie in solcher Gestalt sich schöner, als bisher ausnehmen und sich willig dazu hergeben, bald auf den Achseln, bald an einer anderen Körperstelle sich einen Buckel wachsen zu lassen, von dem man wissen kann, daß er nicht der von Gott geschaffenen Natur entspricht, sondern aus Luft oder Baumwolle besteht, die von keiner Lebensader durchdrungen ist.

In ähnlicher Weise packend und sinnberückend mußten in der That manche Stellen der Satzschriften des gegnerischen Advokaten wirken und sie haben ihre Wirkung in der Phantasie einzelner von allen Seiten gegen mich aufgeheßten Miterben in der That nicht verfehlt, sodaß gar nicht zu verwundern war, wenn einzelne von den gleichen Leuten, welche mir früher Vertrauen schenkten, wenn sie wieder etwas Neues von den „vorzüglichen“ Einwendungen des gegnerischen Advokaten zu hören bekamen und wenn dann hiezu von Zwischenträgern noch eine entsprechende Portion Paprika beigegeben wurde, mit der Zeit wirklich

zu dem Glauben kommen mußten, daß es halt doch gut gewesen sei, daß der Bestberathene aus ihnen von mir den Manifestationseid verlangt habe, denn der Massaverwalter durfte nach solchen Darstellungen von denselben mit Recht nicht bloß als unredlich, sondern als der größte Spitzbube auf Gottes Erdboden angesehen werden.

Man denke sich nur, welche Eindrücke auf die schon einmal verheßten Miterben die einzige Behauptung des gegnerischen Advokaten machen mußte, „die heute von meiner Handschrift vorliegenden Geschäftsbücher des Herrn Onkel Matthäus Thurnher sel. seien nicht zu dessen Lebzeiten angefertigt worden“ und wenn dann etwa noch beigelegt wurde, wie es Herr Dr. Wibel im Landtage that, daß die Satzschrift, in welcher eine solche Behauptung vorkommt, von den Bezirksrichter Leeb, Dr. Margreiter und Dr. Kemter gefertigt worden sei, wenn also der Name des Chefs des Bezirksgerichtes und zweier rechtskundiger Herren schwarz auf weiß darunter stehe.

Was mußte man sich also vorstellen, was ich in den ganzen 20 Jahren meiner Thätigkeit in dem Geschäfte des Herrn Matthäus Thurnher alles verübt haben mochte, wenn ich mir nach gerichtl. vorgenommener Inventur noch herausnehme, unter der Controlle der gerichtl. bestellten Erbsitzamtsvertretung, aber natürlich hinter deren Rücken, — denn mit ihrem Vorwissen ist nicht anzunehmen, — die ganzen im Laufe von 20 Jahren zu stande gekommenen Geschäftsbücher im Zeitraume von etwa 2 Jahren nicht bloß zu beseitigen, sondern neu so anzufertigen, daß sich dieselben für das nicht geschäfts- und buchhaltungskundige Auge gewöhnlicher Menschenkinder, wie in 10—20jähr. mühseliger Arbeit entstanden darstellen. Mußte ich da in den Augen der in solcher Art verheßten und bethörten Leute nicht als ein wahrer Zauberer, als ein Mensch, welchem man in gar nichts trauen kann, erscheinen? Mußte da nicht die Forderung eines einzigen besser berathenen Erben auf Ablegung des Manifestationseides wegen redlicher Verwaltung des Massanachlasses als die größte Errungenschaft und Wohlthat angesehen werden. Wäre ich aber nun wirklich jener unredliche Mensch, jener raffinierte Spitzbube gewesen, als den man mich nach solchen Behauptungen und den entsprechenden Schlußfolgerungen ansehen

durfte, wahrhaftig, die Erben meines Onkels Matthäus Thurnher sel. hätten sich in einen sehr mageren Nachlaß theilen müssen, und sie hätten nicht schon vor dessen Ableben über meinen Vorschlag eine nicht unbedeutende Vermögenszuwendung, die wochenlange Arbeit verursachte, bekommen, da es mir ein Leichtes gewesen wäre, im Lauf von 20 Jahren einzig an Baarschaft gulden- und fünfser- oder zehnerweise, täglich soviel zu befeitigen, ohne daß es Herr Matthäus Thurnher sel. gemerkt hätte, daß der Kapitalszuwachs neben den vielen Tausenden, die er für 6 Kapellen bauen und diversen anderen öffentlichen und Privatwohlthätigkeits-Acten verwendete, ein sehr kleiner geblieben wäre; denn der Herr Onkel sel. duldete absolut nicht die von mir oft für die Controlle der sonstigen Verbuchungen verlangte Kassabuchführung. Er wollte sich selber nicht an die damit nothwendig verbundene Controlle seiner Einnahmen bei den Kunden binden und noch viel weniger die ziffermäßige Höhe seiner Wohlthätigkeitsacte in einem Kassabuche einschreiben lassen. Da halfen alle Vorstellungen, daß dies ein nothwendiges Zubehör für eine geordnete Buchhaltung bilde, daß er daneben einen Dispositionsfond für seine uncontrolliert gewünschten Wohlthaten und Haushaltungsauslagen schaffen könne, nichts, und hätte ich in dem Punkte nicht nachgegeben und die übrigen Bücher sonst so gut als möglich geführt, so hätte er mich einfach gejagt. Er hat sich in Bezug auf die Kassagebahrung einzig damit begnügt, wenn er von einer Kundschaftsreise kam, das Geld in den unter meiner Obhut befindlichen Geldschrank ungezählt zu legen, und mir die einzelnen Einnahmeposten direct in die verschiedenen Folien der Hauptbücher zu dictiren und die der Kasse wieder entnommenen Gelder nur in jenen Fällen aufschreiben zu lassen, wo damit bestimmte in den Büchern eingetragene Schuldposten getilgt oder Abschlagszahlungen gemacht wurden. So war die Kassagebahrung beschaffen und so und nicht anders mußte ich während seiner öfteren Wochen und Monate andauernden Abwesenheit nach seinem ausgesprochenen Willen vorgehen.

Aus dieser Darstellung des Verhältnisses meiner Person zur Kassaverwaltung meines Onkels Herrn Matthäus Thurnher sel. und seinem unbedingten Vertrauen in meine Redlichkeit — so unzufrieden er daneben dann auch mit mir wieder

sein konnte, wenn ich, ohne jedesmal zuvor zu fragen, bessere Arbeitsgeräte im Keller und Werkstätte oder andere Einrichtungen im Geschäfte, oder auch einen besseren Rock anschaffte, als ihm bei seinem eigenthümlichen, einfachen und sparsamen Wesen nöthig erschien — leicht möglich gewesen wäre, unvermerkt so viel bei Seite zu bringen, daß ich mich nachher nicht mehr um meinen Lohn und um die Erstattung der von ihm mit meinem Stiefvater verrechneten theils mangelhaft und theils gar nicht verbuchten Einnahmen aus meinem väterlichen Vermögen hätte kümmern müssen.

Ich schließe und stelle an die Mitglieder des hohen Landtages nur noch die Bitte, die in dieser Zuschrift gegebene Darstellung im Entgegenhalte zu dem mir in der Sitzung des hohen Hauses am 30. v. M. vom Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer Herrn Dr. Waibel vorgeworfenen Verdachtes wegen Fälschung und Meineid zur Kenntnis zu nehmen und einer geneigten Würdigung unterziehen zu wollen, sowie insbesondere die darin bezeichneten auf dem Tische des Herrn Landeshauptmannes deponierten Actenstücke einer genauern Durchsicht und Vergleichung zu unterziehen.

Bregenz, den 6. April 1872.

Johannes Thurnher
Landtagsabgeordneter.

Verzeichnis

der auf dem Tische des Herrn Landeshauptmannes deponierten Actenstücke:

1. Copirbuch aus dem Chef-Comptoir von Johannes Thurnher in Dornbirn enthaltend 500 Seiten Abdrücke von Original-Briefen folio 3001 bis 3500, darunter den Abdruck eines Briefes an Herrn Dr. Schmadl in Bezau folio 3148—3158.
2. Eine Urkunde vom 2. Sept. 1878 mit bestrittener Unterschrift (darunter auch die Unterschrift des Reichsraths- und Landtagsabgeordneten Martin Thurnher als Bevollmächtigter der Anna Maria Schwendinger in Innsbruck).
3. Ein Uebereinkommen vom 21. Juli 1878 mit nicht bestrittener Unterschrift (darunter auch die Unterschrift des Reichsraths- und

Landtagsabgeordneten Martin Thurnher als Bevollmächtigter).

4. Eine gerichtlich vidimierte Abschrift eines Verlassenschafts-Protokolles vom 7. Dez. 1878.
5. Eine ebenfalls gerichtlich vidimierte Abschrift eines Verlassenschafts-Protokolles vom 25. November 1878.
6. Eine in dieser Zuschrift nicht besonders erwähnte briefl. Empfangsbestätigung über 1649 fl. 40 kr. zu. Cassa Folio 356 und Hauptbuch-Folio 289.

Dr. Waibel: Die geehrte Versammlung wird sich erinnern, das stenografische Protokoll wird es auch beweisen, daß der Kern meiner Erklärungen, welche damals in der betreffenden Sitzung abgegeben worden sind, dahin geht, es sei im bürgerlichen Leben gebräuchlich, daß ein Ehrenmann einen so schweren Vorwurf, wie er gegen den Herrn Johann Thurnher erhoben worden ist, nicht auf sich sitzen lasse, sondern alle Mittel anwende, um denselben von sich abzuwenden. Aus dem Umstande, daß in einem ganz eclatanten Falle, in einer ganz eclatanten Form, in welchem der Vorwurf des Meineides erhoben worden ist, Herr Johann Thurnher es unterlassen hat, diese Mittel zu ergreifen, hat er den Vorwurf auf sich gezogen, daß vielleicht doch etwas geschehen sei, und hat hiezu begründeten Verdacht gegeben.

Die lange und stellenweise nicht uninteressante Erklärung und Darstellung enthält keine solche Momente, die mich veranlassen würden von der Erklärung, welche ich in der betreffenden Sitzung abgegeben habe, hier in irgend einem Punkte abzugehen und ich halte dieselben aufrecht.

Landeshauptmann: Ich kann es nicht mehr gestatten, daß neuerlich gegen Mitglieder des hohen Hauses solche ehrenrührige Behauptungen ausgesprochen werden. Es wird dem hohen Hause jetzt Gelegenheit gegeben, die Sache genau zu studieren, und ich glaube, es sollte daher die Debatte über diesen Gegenstand nicht weiter fortgesetzt werden.

Johann Thurnher: Ich möchte den Herrn Landeshauptmann bitten, sämtliche Herren Abgeordnete in offener Sitzung eine Stunde bekannt zu geben, von welcher an dieselben die auf sein Tisch gelegten Actenstücke einsehen können. Ich mache den Herrn Landeshauptmann für die Actenstücke ausdrücklich verantwortlich, weil es Acten sind,

die mir in keiner Weise ersetzt werden könnten. Ich bitte eine bestimmte Stunde anzusetzen, von welcher an durch einen halben oder ganzen Tag jeder einzelne Abgeordnete Gelegenheit hat Einsicht zu nehmen, und ich möchte an alle Herren des hohen Hauses die Bitte stellen, davon entsprechenden Gebrauch zu machen.

Landeshauptmann: Dem Wunsche des Herrn Vorredners entsprechend, möchte ich die Stunde auf 10 Uhr bestimmen, so daß morgen von 10 Uhr an bis zum Abende jedem einzelnen Herrn in meiner Kanzlei die volle Einsicht in diese Acten offen steht.

Der Herr Abg. Meisch hat sich für die heutige Sitzung wegen Unwohlsein entschuldigt.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand ist der Bericht des Gemeindevausschusses über die Vorlage des Landesausschusses, betreffend Abänderung der Landtags- beziehungsweise Gemeindevahlordnung.

Ich ersuche den Herrn Martin Thurnher gefälligst den Bericht vorzutragen.

Martin Thurnher: Die Ursachen, warum die gegenwärtige Gesetzesvorlage vor den Landtag gekommen ist, sind noch allseitig in Erinnerung. Es wurde, wie aus dem Berichte des Legitimationsausschusses im Jahre 1890 hervorgeht, damals in den Bezirken Feldkirch und Dornbirn zum ersten Male nach einer 30jährigen anderweitigen Gepflogenheit die Vermögenssteuer den Wahlberechtigten nicht mehr eingerechnet zur Ausübung des Landtagswahlrechtes, nämlich jenen Vermögenssteuerpflichtigen, welche sich im III. Wahlkörper der betreffenden Orte oder Städte befanden, dagegen den besser Situierten, welche im I. und II. Wahlkörper waren, wurde die Vermögenssteuer nach wie vor eingerechnet. Dieses Abgehen von einem 30jährigen Usus war nun eine große Ungerechtigkeit und ein solches Unrecht konnte der Landtag nicht dulden. Deshalb hat damals auch der Landtag den Landesausschuß beauftragt, entsprechende Gesetzesentwürfe vorzubereiten, die solchen Vorkommnissen ein für alle Male ein Ziel setzen.

Der vorliegende Bericht, resp. der Eingang desselben Seite 1 bis zur Hälfte der 2. Seite enthält eine Darstellung dieser Vorgänge, wie sie sich damals im Legitimationsausschusse und im hohen Landtage abspielten und ich kann daher

von der Verlesung der bezüglichen Stellen Umgang nehmen.

(Liest den übrigen Theil des Berichtes, Beilage LXIII.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und den Gesetzentwurf die Generaldebatte.

Dr. Schmid: Wie aus diesem Berichte zu ersehen ist, scheint man mit schwerem Herzen da den Antrag gestellt zu haben, die Gemeindevahlordnung abzuändern.

Es heißt zwar der Bericht werde sich aussprechen über die Vorlage des Landesauschusses über die Abänderung auch der Landtagswahlordnung. Aber darüber wird kurz hinweggegangen, indem es einfach heißt, wir machen es so, wir ändern die Gemeindevahlordnung ab und dann braucht man die Landtagswahlordnung nicht zu ändern; und es ist damit dem von der Regierung gewünschten Principe der Basierung der Landtagswahlordnung auf die Gemeindevahlordnung entsprochen. Diesen Standpunkt hat die Berichtserstattung hier eingenommen. Sie sagt auch, es sei der Regierung nichts daran gelegen, daß bei der Gemeindevahlordnung allenfalls die Vermögenssteuer eliminiert werde; die hohe Regierung werde einem derartigen Antrage nicht entgegen treten und darum, weil Sie das Versprechen bekommen haben, daß die hohe Regierung demselben nicht entgegentritt, treten Sie eben dafür ein, daß die Vermögenssteuer aus der Gemeindevahlordnung eliminiert werde. Meine Herren, das ist etwas, was mir nicht so ganz logisch erscheint und es scheint auch bis dato noch nirgends das Bedürfnis gefühlt worden zu sein, Derartiges auszusprechen und zu wünschen. Wenigstens in den Städten, welche eine Abänderung der Gemeindevahlordnung in dieser Hinsicht am meisten trifft, ist meines Wissens, ich habe mich erkundigt, nirgends das Bedürfnis gewesen, eine solche Abänderung anzustreben.

Das Bedürfnis also danach fehlt und es kann wieder der Fall eintreten, daß eine neue, den Gemeinden größtentheils unnothwendig scheinende Aenderung in der Gemeinde-Wahlordnung eine gewisse Aufregung und Aufruhr in den Gemeinden hervorruft, welche nicht zu deren Besten sein wird.

Man hat schon das letzte Mal gesagt, eine Sünde gebührt die andere. Ich will das zwar nicht als Sünde bezeichnen, was Sie da anstreben,

aber jedenfalls hat man nicht das Bedürfnis empfunden, daß es als nothwendig erklärt werden könnte. Also ein Bedürfnis liegt nach unserer Anschauung in den Gemeinden nicht vor. Es ist aber noch ein Weiteres: die Aenderung, wie sie hier angestrebt wird involviert auch eine entschiedene Ungerechtigkeit gegen steuerzahlende Mitglieder der Gemeinden, welche bis dato an den Gemeindevahlen sich zu betheiligen berechtigt waren, nämlich gegen die Vermögenssteuerpflichtigen, welche außer der Vermögenssteuer keine andere directe Staatssteuer zahlen. Sie werden zugeben, meine Herren, daß es doch geradezu ein Unding ist, wenn Sie sich vorstellen, Sie leben in einer Gemeinde, in welcher z. B. wie bei uns 1044 Wähler sind und unter diesen 1044 Wählern sind vielleicht solche, die schon 10, 20 Jahre in der Gemeindevertretung, im Stadtrathe ihre Thätigkeit ausgeübt haben. Sie sind wohlhabende Geschäftsleute geworden, haben ein gewisses Lebensalter erreicht, indem sie berechtigt sind, zu sagen: Ich spanne aus. Sie übergeben ihr Geschäft ihren Söhnen und leben als Privatmann in der Stadt weiter und zahlen in derselben Stadt, wie bisher seit 30 bis 40 Jahren, nur in noch erhöhtem Grade, weil das Vermögen sich gehoben hat, eine Vermögenssteuer von 100—150 fl. in jedem Jahre.

Auf einmal kommt ein neues Landesgesetz und jagt: Du, Mann, der du dich durch so und soviel Jahrzehnte um die Stadt verdient gemacht hast, hast nicht mehr das Recht zu wählen, du wirst eine Null in dieser Stadt, aber an deine Stelle setzen wir einen vor 14 Tagen oder vor 4 Wochen hergekommenen Citronenhändler; der zahlt so und soviel Steuern, hat von der ganzen Stadt keine Kenntnis, hat nie hier gelebt, der darf aber in die Gemeindevertretung wählen, der ist wahlberechtigt.

(Dr. Waibel: Sehr gut.)

Da muß ich schon sagen, das ist etwas, was jedem logisch richtigen Denken widerspricht.

Ich gebe gerne zu, daß Sie Rücksicht nehmen wollen auf den Wunsch der hohen Regierung, daß die Gemeindevählerliste die Basis bilde für die Landtags- und Reichsrathswählerliste. Wenn aber diese Forderung eine geradezu crasse Ungerechtigkeit gegen die Gemeindevahlmitglieder ist, welche in der Gemeinde zu wählen haben, so ist diese Forderung,

die gestellt wurde, daß die Wählerliste für den Landtag und den Reichsrath auf die Gemeindegewählerliste zu basieren sei, entschieden nicht mehr berechtigt und nicht mehr zu beachten. Denn ein so großes Unrecht, wie es da den Gemeindegliedern angethan wird, das verbietet eine einfache Rücksichtnahme, eine Rücksicht, welche vielleicht nur Bequemlichkeit zu sein scheint.

Ich habe gesagt, wir haben in diesem Gesetze eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen Vermögenssteuerpflichtigen erblickt, welche nur als Vermögenssteuerpflichtige in der Wählerliste erscheinen und ich habe dies durch ein einzelnes Beispiel illustriert. Ich muß Ihnen aber noch sagen, es enthält diese Aenderung, wie sie beabsichtigt ist, eine zweite Ungerechtigkeit in einer anderen Richtung; sie wirkt nämlich einen ganz großen, nicht einen kleinen Theil, wie es im Berichte heißt, aus der Wählerliste hinaus. In Bregenz z. B. sind 1044 Wähler.

Wenn Sie die heutige Gesetzes-Vorlage als Gesetz erscheinen lassen, so fallen von diesen 1044 schon 290 weg. Meine Herren, das ist nicht eine kleine Zahl, wenn bereits der vierte Theil im Vorhinein vom Wahlrechte ausgeschlossen wird.

(Dr. Waibel: Wahlrechtverkürzung sagt der Bericht.)

Das ist also auch wieder eine Ungerechtigkeit. Wie kommen diese 290 Wähler, welche hier bis dato redlich zum Wohle der Stadt mitgewirkt haben, und ihre Steuern auch fortan zahlen, dazu, einfach mundtot gemacht zu werden, ohne daß hiezu ein wesentlicher, stichhaltiger Grund vorliegt, sie ihres Wahlrechtes zu berauben?

Sie haben es immer ausgesprochen und als Ihr Programm dargethan: Die Erweiterung des Wahlrechtes.

Wir haben hier augenscheinlich eine ganz grundlose Verkürzung des Wahlrechtes und dieses Gesetz ist nicht dazu angethan, glauben zu machen, daß Ihnen mit der Erweiterung des Wahlrechtes Ernst sei.

(Dr. Waibel: Sehr richtig.)

Sie haben den Weg, der hier auch schon angedeutet wurde, nämlich die Landtagswahlordnung zu ändern, den haben Sie verlassen und haben gesagt: Wir wollen die Gemeindegewählerliste ändern. Meine Herren! Sie rufen damit in allen Gemeinden eine gewaltige Aufregung hervor, während die Sanierung der betreffenden Para-

graphie der Landtagswahlordnung ganz leicht wäre und gewiß nirgends eine Störung hervorrufen würde. Es würde nirgends eine so crasse Ungerechtigkeit zu Tage treten, wie durch die beabsichtigte Aenderung der Gemeindegewählerliste. Stellen Sie sich auf den Standpunkt, dem ich auch beistimme, nämlich der Erweiterung des Wahlrechtes und beseitigen Sie die hindernden Paragraphen der Landtagswahlordnung und erweitern Sie ad infinitum das Wahlrecht, aber nur mit dem, was Sie theilweise selbst auch zugeben, daß Sie das Ungefunde, das darin liegt, hinauswerfen: nämlich mit Abschaffung der Wahlvollmachten und der öffentlichen Stimmabgabe, mit Einführung der geheimen Abstimmung. Dann haben Sie gethan, wofür einzutreten Sie immer vorgegeben haben, Sie haben das Wahlrecht erweitert und haben zugleich das vermieden, von dem ich vorher sagte, daß es bei dieser Aenderung der Gemeindegewählerliste gewiß in vielen Gemeinden eintreten werde, nämlich eine Aufregung der Bevölkerung und eine Veränderung der Gemeindevertretungskörper selbst. Das was Sie es jetzt machen, wird Ihnen gewiß nicht den Dank der Gemeinden einbringen! Z. B. in der Landeshauptstadt Bregenz haben wir eine Gemeindevertretung, da wir über 1000 Wähler haben, von 30 Mitgliedern. Bei dieser Aenderung sinken wir sofort wieder auf 24 herab, weil wir um 290 Wähler zu kurz sind und kommen daher auf die alte Zahl der Gemeindevertretung zurück.

Daß das in einer Stadt gewiß nicht ruhig hingenommen wird und eine Aufregung hervorrufen, wenn die Gemeindevertretung, die bei einem wachsenden und emporblühenden Gemeinwesen von selbst und naturgemäß größer werden soll, auf einmal wieder gewaltsam auf eine kleine Zahl zurückgedrängt wird, das werden Sie auch zugeben. Ich bitte Sie also noch einmal, wollen Sie von diesem Gedanken abgehen, wollen Sie bei Ihrem Principe bleiben, dem auch wir beistimmen, der Erweiterung des Wahlrechtes! Sanieren Sie die Landtagswahlordnung, lassen Sie aber unberührt die Gemeindegewählerliste, an der wahrlich in den letzten Jahren schon genug herumdoctert worden ist.

Welte: Ich habe eigentlich nur eine Bemerkung zu machen. Ich glaube nämlich, diese Aenderung sei denn doch nicht so allgemein eingreifend in den Gemeinden. Es giebt wieder viele Gemeinden, die dadurch in ihren Rechten mehr geschützt werden.

Steht ja im Berichte selbst, daß 27 Gemeinden schon bisher die directen Steuern als Grundlage für die Wahlen gehabt haben. In diesen Gemeinden dürfen nämlich bei den Gemeindevahlen die Zuschläge bei Verfassung der Wählerlisten nicht mitgerechnet werden. Man kann da auch von einer Ungerechtigkeit sagen, was es auch thatsächlich ist, warum sollen da die Gemeindevzuschläge nicht eingerechnet werden. In anderen Gemeinden, in denen zufällig die Vermögenssteuer eingehoben wird, soll diese eingerechnet werden, deshalb glaube ich, ist der Gesetzentwurf, wie er uns vorliegt, einerseits wieder vollkommen gerechtfertigt. Ich glaube nicht, daß eine so einschneidende Aenderung Platz greifen werde, wie Herr Dr. Schmid meint, auch dort nicht, wo die Vermögenssteuer eingeführt ist. Darum fühle ich mich ganz beruhigt, wenn ich für den Gesetzentwurf stimme und werde auch in dieser Weise vorgehen.

Dr. Waibel: Ich muß doch mit einigen Bemerkungen auf den Anlaß zurückkommen, welche zu diesem Gesetzentwurfe den Anstoß gegeben hat. Wir haben bei den Landtagswahlen im Jahre 1890 verschiedene Vorgänge bei Abfassung der Wählerliste beobachtet. In Feldkirch, Bludenz und Dornbirn wurden zwei Grundsätze zur Anwendung gebracht, welche gerade in der Landeshauptstadt nicht zur Anwendung gebracht wurden. Wir haben nämlich den Grundsatz zur Anwendung gebracht, daß genau nach Vorschrift des Gesetzes vorgegangen werde, und daß im III. Wahlkörper nur jene Wähler herangezogen werden, welche mindestens 5 fl. an directen Steuern bezahlen. Diese Aufassung hat ihre Rechtfertigung an der für die Beurtheilung dieser Dinge zunächst höchsten Stelle, der k. k. Statthalterei, gefunden. Es war also das Vorgehen dieser Gemeinden correct und kann denselben daraus ein Vorwurf nicht gemacht werden; denn, wenn man nach dem Gesetze vorgeht, hat man eben nach Ordnung gearbeitet. Ein weiterer Fall ist der: Wir in diesen 3 genannten Gemeinden haben bei der Einsetzung der directen Steuern gleichzeitig auch den sogenannten außerordentlichen Zuschlag eingerechnet. In Bregenz ist dies nicht der Fall gewesen und vielleicht auch in vielen anderen Gemeinden nicht.

Daß wir auch hierin von der richtigen Anschauung ausgegangen sind, das ist bewiesen worden durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts-

hofes vom 23. März ds. Js., welche zufolge der gleichen Frage in Dornbirn entstanden ist.

In Dornbirn ist von jenen Herren, welche hier bei jedem Anlasse für die Erweiterung des Wahlrechtes eintreten, dagegen reclamirt worden, daß die Gemeindevorsteherung bei Abfassung der Wählerlisten den außerordentlichen Zuschlag eingerechnet habe. Die Auffassung der Gemeindevorsteherung bei diesen Vorgängen ist seitens der k. k. Statthalterei als richtig auertannt worden und es ist auch, wie ich angedeutet habe, der hohe Verwaltungsgerichtshof der gleichen Anschauung beigetreten. Es ist also durch die höchsten Instanzen, welche in dieser Angelegenheit angerufen worden sind, bestätigt worden, daß der Vorgang der Städte Bludenz und Feldkirch und der Marktgemeinde Dornbirn dem Gesetze entsprechend gewesen sei. Man kann uns darnach keinerlei Vorwürfe machen, wir haben nach Recht und Gesetz gehandelt. Allerdings muß ich die Herren, welche im Jahre 1884 an der Gesetzgebung hier an diesem Orte mitgewirkt haben, daran erinnern, daß sie selbst eigentlich den Vorwurf sich zuzuschreiben haben, daß diese im Jahre 1863 bezw. 1864 entstandene Incongruenz im Landeswahlgesetze fortbesteht.

Im Jahre 1884 sind gerade die betreffenden Paragraphen 6 und 8 von Seite der Landesvertretung einer Revision unterzogen worden. Meine Herren, da war Anlaß auf diesen Fehler zu denken und denselben zu curieren. Das haben die Herren aber nicht gethan. Unser correctes Vorgehen in den 3 Gemeinden hat darauf geführt, daß hier ein Fehler besteht und dieser Fehler besteht darin, daß den Wählern des III. Wahlkörpers die Vermögenssteuer nicht zugerechnet wird, während den Wählern des I. und II. Wahlkörpers, welche de lege ohne Unterschied das Wahlrecht für den Landtag haben, die Vermögenssteuer zu statten kommt. Das ist nicht in der Ordnung und ich habe selbst auch vor zwei Jahren diese Fassung bekämpft, während mein nächster Nachbar, der die Stelle des Herrn Dr. Schmid eingenommen hat, leider meiner Auffassung nicht beigetreten ist, sondern wie begreiflich den Standpunkt, den die Stadtgemeinde Bregenz bei Verfassung der Listen eingenommen, vertheidigt hat; das war ihm ja nicht zu verübeln. Es sind dann die 3 Vorschläge besprochen worden, welche seitens

des Legitimationsauschusses d. h. des Landes-Auschusses, welcher die Wahlen zu prüfen hatte, gemacht worden waren und für welche Herr Martin Thurnher als Berichterstatter fungiert hat. Die Herren werden sich erinnern, daß ich gegen den ersten Vorschlag sofort Stellung genommen, und daß ich sofort erklärt habe, er sei ein Unding; die hohe Regierung könne ihn auch nicht genehmigen. Die Herren haben die Erfahrung gemacht, daß die hohe Regierung diesen Vorschlag kurzweg abgelehnt hat. Es blieben also nur zwei Wege offen, entweder die Aenderung der Landtagswahlordnung an den wunden Punkten, oder wie wir heute vor uns sehen eine Aenderung der Gemeindevahlordnung. An sich ist es richtig, wir haben diese Alternativen vor uns. Es fragt sich nur, welche von diesen Alternativen für das Land die richtigere, zweckmäßigere, wünschenswerthere sei, und darüber haben wir uns auszusprechen.

Nach dem Berichte möchte man glauben, oder will man uns glauben machen, daß lediglich der Weg vor uns stehe, die Gemeindevahlordnung abzuändern und man beruft sich gewissermaßen auf die Regierung. Es wird aber doch im Berichte selbst gesagt, daß die Regierung beide Alternativen anerkenne und als zulässig ihrerseits nicht perhorresciere. Sie acceptiert es, wenn die Gemeindevahlordnung abgeändert wird, sie acceptiert es aber auch, wenn die Landtagswahlordnung abgeändert wird. Meine Herren, das ist sehr wichtig. Nun ich glaube, daß diese letztere Abänderung, ich habe sie bereits im Jahre 1890 angedeutet, als wir die Sache besprochen haben, eine höchst einfache und höchst klare wäre.

Sie würde darin bestehen, daß zu den Paragraphen 6 und 8 folgendes vorgenommen würde:

Der erste Absatz des § 6 bleibt unberührt und an Stelle des Absatzes a kommt folgende Bestimmung: „welche mindestens fünf Gulden an directen Steuern entrichten, oder vermöge ihrer persönlichen Eigenschaften (§ 1 Zl. 2 lit. a-f. G.-B.-D.) das Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.“

(Ich muß hier bemerken, daß vielleicht die Citation des Gesetzes im ersten Alinea nicht ganz correct ist. Es würde in diesem neuen § 6 die neue Gemeindevahlordnung angeführt werden müssen. Das ist jedoch heute nicht Gegenstand der Beschlusfassung, es ist lediglich Gegenstand der Discussion.)

Ganz dieselbe Abänderung würde sich empfehlen für den § 8.

An Stelle des Absatzes a soll dort ebenfalls die Bestimmung treten; „welche mindestens fünf Gulden an directen Steuern entrichten, oder vermöge ihrer persönlichen Eigenschaften (§ 1. Zl. 2 lit. a—f, G.-B.-D.) das Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.“

Das wäre eine klare Sache; es braucht dann von den Wahlkörpern nicht mehr gesprochen zu werden, es ist sehr einfach und wenn sich der Herr Berichterstatter außerordentliche Schwierigkeiten vorstellt vor einer gleichzeitig nothwendigen Abänderung des § 16 so glaube ich, bei seinem Talente für Gesetzgebung nicht befürchten zu müssen, daß er das nicht zustande brächte.

Und sollte er es nicht wagen und sich nicht die Kraft zutrauen, so bin ich überzeugt, daß die hohe Regierung ganz gewiß ihn unterstützen und zur richtigen Verfassung verhelfen wird.

Allerdings, meine Herren, anknüpfend an diesen Vorschlag dürfte bemerkt werden, daß, was schon mein geehrter Herr Borredner auch bereits hervorgehoben hat, wenn man schon daran gehen will, an der Landtagswahlordnung Aenderungen vorzunehmen — und sie müssen vorgenommen werden — man diese Gelegenheit nicht verabsäumen und auch wichtigere andere Fehler dieser Wahlordnung mit in Berechnung ziehen und mit beseitigen sollte. Wir haben bei den vorletzjährigen Verhandlungen auf einen schweren Uebelstand unseres Wahlwesens aufmerksam gemacht und auch vor einigen Tagen hier wieder. Und so lange dieser Fehler besteht, werde ich immer wieder darauf zu sprechen kommen; die Umstände und die Erfahrungen drängen dazu. Das ist dieser ganz abscheuliche Schwindel, der mit den Vollmachten getrieben wird. Meine Herren, in kleinen Gemeinden hat das vielleicht weniger Bedeutung. Aber in Gemeinden, wo es Tausende von Wählern giebt und Hunderte und aber Hunderte von Vollmachten, da machen Sie sich keine Vorstellung, was da von beiden Seiten, meine Herren, ich gestehe das vollständig zu, von allen beiden Seiten für ein Unfug getrieben wird, und es steht der Landesversammlung nicht gut an, einen solchen Unfug vor sich zu sehen, sich darauf aufmerksam machen zu lassen und die Abhilfe von sich abzulehnen.

Meine Herren, wir sind für das Land da und wenn wir einen Schaden des Landes wahrnehmen, ist es unsere Pflicht, diesen Schaden ins Auge zu fassen und zu beseitigen.

Ein weiterer Fehler in der Landtagswahlordnung liegt darin, daß nicht wie bei den Gemeindevahlen und Reichsrathswahlen die Abstimmung eine geheime ist, mittels Stimmzetteln.

Wir haben doch, glaube ich, hinlängliche Erfahrungen gemacht, bei den Wahlen in den Reichsrath und bei den Wahlen in den Gemeindeauschuß, daß diese Wahlmethode denn doch immerhin noch diejenige ist, welche der persönlichen Freiheit der Ueberzeugung des Einzelnen die größte Möglichkeit bietet, so zu wählen, so zu stimmen, wie ihn sein Inneres, seine politische Anschauung belehrt. Wer einer öffentlichen Abstimmung beigezogen hat und die Vorgänge beobachtet hat, was für ein Zwang, was für ein Druck auf gewisse Wähler ausgeübt wird, auch auf Seite der liberalen Partei, aber in gewiß noch höherem Maße auf Seite der Gegenpartei, der muß zur Ueberzeugung kommen, daß hiebei entschieden die Freiheit der Abstimmung beeinträchtigt wird. Diese Zustände, meine Herren, sollte man bessern.

Dann wäre allerdings bezüglich der Landtagswahlordnung auch noch ein Wunsch nicht außer Acht zu lassen, ein Vorschlag, der bereits im Jahre 1871, meines Wissens, in Gestalt einer Regierungsvorlage hier im hohen Hause in die Erscheinung gekommen ist, wovon natürlich die Acten sich noch finden müssen. Es ist der damals gemachte Vorschlag, das Princip des Listenscrutiniums, an welchem unsere Landgemeindevahlen krankten, aufzugeben. Es ist ganz gewiß dem Interesse der Bevölkerung mehr gebient, wenn für die Abgeordneten der Landgemeinden Wahlkreise geschaffen werden; wenn für jeden einzelnen der Abgeordneten, oder sagen wir für zwei höchstens, Wahlkreise geschaffen werden. Es wird auf diesem Wege viel sicherer die Meinung und der Wunsch des Landes zum Ausdruck gebracht. Es wird viel leichter möglich, jene Vertreter in die Versammlung hineinzubringen, welche die Bevölkerung wirklich wünscht. Meine Herren, jetzt sind Sie, die Herren von der clericalen Partei, was die Landgemeinden anbelangt, vollkommen Herren des Platzes.

Wenn Sie den Landbezirk Bregenz mit seinen Wahlmännern ins Auge fassen, so haben Sie über

alle 5 Stimmen zu verfügen. Dasselbe ist der Fall im Bezirke Feldkirch, dasselbe im Bezirke Bludenz. Das ist doch kein vollkommen gesunder Zustand.

Wenn die Verhältnisse unbefangene wären, wenn nicht so scharfe Parteilager vorhanden wären, würde die Sache weniger von Belang sein. Aber angesichts der wirklichen Sachlage, die darin besteht, daß wir scharf von einander geschiedene Parteien im Lande haben, geschieht doch durch diesen Fehler der Landgemeindevahlordnung ein Unrecht. Es wird, muß ich sagen, dadurch eigentlich eine Fälschung des öffentlichen Willens herbeigeführt. Ich bin überzeugt, wenn das Verhältnis umgekehrt wäre, wenn unsere Gesinnungsgenossen in den Landgemeinden die Oberhand hätten, würden Sie diesen Schaden sofort herausgreifen und würden uns gewiß auch diesen Vorschlag machen, den ich berührt habe.

Ich will mich jetzt nicht mehr länger hiebei aufhalten. Nachdem der Landesauschuß und das Comite von dem Gedanken abgegangen sind, die Landtagswahlordnung zu reformieren, will ich nun für den Moment wenigstens dieses Thema verlassen und auf den eigentlichen Gegenstand übergehen, der uns beschäftigt, nämlich die Abänderung der Gemeindevahlordnung.

Ich kann mich da ganz der Erklärung anschließen, die der geehrte Herr Vorredner, der Vertreter der Landeshauptstadt, abgegeben hat. Ich habe in der Gemeinde Dornbirn doch auch eine Stelle inne, in welcher man wahrzunehmen Gelegenheit hat, was bezüglich der Aenderung der Gemeinde-Wahlordnung für Wünsche bestehen, und ich kann Sie versichern, daß, nachdem in den vorigen Jahren eine Modification des Wahlgesetzes stattgefunden hat, kein Bedürfnis zu weiteren Aenderungen vorhanden ist; bei uns wenigstens in der Gemeindevertretung nicht, und ebenso in den Kreisen, in denen ich Gelegenheit habe, von derlei Dingen zu sprechen. Es ist weder ein Bedürfnis ausgesprochen worden, noch ein Wunsch und ich kann, nachdem ich auch mit dem Bürgermeister der Stadt Feldkirch gerade über diese Sache Rücksprache genommen habe, zugleich in dem der Herr Vertreter der Stadt Feldkirch aus geschäftlichen Gründen gerade nicht anwesend ist, ausdrücklich erklären, daß in Feldkirch dasselbe der Fall ist; daß auch in Feldkirch der Wunsch nicht

besteht, daß eine Aenderung an der Gemeindegewahlordnung vorgenommen werde, daß ein Bedürfnis zu ändern absolut nicht vorhanden ist. Im Gegentheil man ist auch in Feldkirch der gegentheiligen Stimmung, man perhorresciert diese vorgeschlagenen Aenderungen. Ich glaube, auch die Stadt Bludenz wird dieselbe Ansicht aussprechen.

(Der Abgeordnete Wolf nickt zu.)

Auch in Bludenz ist ein Bedürfnis oder ein Wunsch nach einer solchen Gesetzesänderung nicht ausgesprochen worden, sondern nur das Gegentheil. Nachdem es also der Landesauschuß, der war der Factor, meine Herren, der Gemeindegewahlordnung ist unschuldig in dieser Sache — nachdem es der Landesauschuß in seiner Majorität für nothwendig befunden hat,

(Martin Thurnher: Es war ein Landtagsbeschluß.)

— ich muß dankend anerkennen, daß mich der Herr Berichterstatter darauf führt. Es wird von einem Landesauschußbeschluß gesprochen. Ich war bei der betreffenden Sitzung anwesend und es ist nur der Act über die Aenderung der Landtagswahlordnung vorgelesen worden, von der Aenderung der Gemeindegewahlordnung ist blos ein Wort gefallen, aber der Act ist nicht vorgelesen worden.

(Martin Thurnher: Gewiß.)

Nein, das würde ich mir gemerkt haben, weil es doch interessant ist. Nun, es ist auch nebensächlich, es liegt einmal vor, als Operat des Landesauschusses und wir haben uns dem gegenüber zu halten. Ich frage mich nun, was hat denn eigentlich, sagen wir also jetzt den Gemeindegewahlordnung, veranlaßt, diese Gemeindegewahlordnung vorzulegen, und sich nicht mit der Abänderung der Landtagswahlordnung zu begnügen? Man kann füglich wieder die französische Frage stellen: „Ou est la femme?“ und ich würde glauben, daß in diesem Sinne, die Erwägung, die am Schlusse des Berichtes sich findet, sich kurz in folgender Weise abändern ließe: „In Erwägung, daß sich hier eine ausgezeichnete Gelegenheit findet, unserer Partei günstigere Wahlchancen in Dornbirn zu verschaffen, empfehlen wir diese Gesetzesvorlage zur Annahme.“ Das ist hier das Am und Auf, meine Herren; die ganze Wahlreform-Campagne von 1882 herauf, ich will nicht weiter

zurückgehen, dreht sich einfach um die Bedürfnisse der clericalen Partei in Dornbirn. Es ist in gar keinem dieser Acten constatirt, daß andere Gemeinden, ja selbst nicht, daß die Gemeinde Dornbirn, das Bedürfnis nach solchen Aenderungen empfindet. Immer und immer ist es nur Dornbirn gewesen, nämlich die clericale Partei in Dornbirn, welche dieses Bedürfnis empfunden hat, nicht das Land und nicht die übrigen Bürger Dornbirns. Ich habe diesen Vorschlag, die Vermögenssteuer aus dem Wahlrechte hinauszumerzen, auch bereits im Jahre 1890 besprochen, als dritten Vorschlag, den der Berichterstatter damals gestellt hat und sagte:

„Der dritte Vorschlag des Herrn Berichterstatters geht dahin, die G.-W.-D. in der Richtung abzuändern, daß die Vermögenssteuer überhaupt gleich anderen Gemeinde- und Landeszuschlägen fortan nicht mehr in die für die Wahlbefähigung anrechenbare Steuerpflichtigkeit einbezogen werde. Gegen diesen Vorschlag müßte ich mich mit Entschiedenheit aussprechen. Die Vermögenssteuer ist ein so wichtiger Bestandtheil der Gemeindegewahlleistungen, daß denjenigen, welche diese Leistung auf sich zu nehmen haben, auch das Recht gewahrt werden muß in Gemeindeangelegenheiten mitzusprechen d. h. mitzuwählen. Der gemachte Vorschlag wäre daher gewiß ein unbilliger und ich kann mir nicht vorstellen, daß die Landesversammlung je einem solchen Antrage die Zustimmung geben wird.“

Diesen Standpunkt habe ich vor zwei Jahren eingenommen, ich kann denselben heute einfach nur wiederholen, und, meine Herren, ich bin in der angenehmen Lage constatieren zu können, daß selbst der Herr Berichterstatter diesen Standpunkt, nicht heuer, sondern im Jahre 1883 eingenommen hat. In dem Berichte zu der vorgeschlagenen Abänderung des § 15 der Gemeindegewahlordnung, wo es heißt, der I. Wahlkörper soll in Zukunft den zwanzigsten Theil der sämtlichen Wähler enthalten, wird gesagt:

„Unter der aufgeführten Gesamtsteuersumme der Gemeinde Dornbirn per 65.974 fl. 97 kr. nimmt die Vermögenssteuer allein Zweidrittel ein, während nur noch ein Drittel hievon auf sämtliche directen Staatssteuern entfällt.“

Mit dieser Auseinandersetzung soll aber nicht gesagt sein, daß es nicht ganz billig und recht

sei, diese Vorarlberg eigenthümliche Steuer in die anrechenbare Steuersumme bei Zusammenstellung der Wahlkörper einzubeziehen; nein im Gegentheil, es wäre nicht mehr als gerecht, wenn nebst ihr auch die übrigen Gemeindesteuern Anrechnung fänden.“

Das hat der Herr Berichterstatter Martin Thurnher im Jahre 1883 gesagt. Heute zeigt er eine etwas abweichende Anschauung in dieser Frage.

Die Bedeutung der Vermögenssteuer im Gemeindehaushalt ist eine ganz besondere; sie steht nicht auf dem Standpunkte der gewöhnlichen Zuschläge u. s. w., sondern diese Steuer vertritt einen ganz anderen Beruf; ich nehme zunächst Dornbirn in's Auge und ähnliche Verhältnisse werden sich auch in anderen Gemeinden finden. Im Jahre 1890 hatten wir in der Gemeinde Dornbirn ein durch Umlage zu deckendes Erfordernis von 58.700 fl. Im Jahre 1891 ein solches von rund 62.000 fl. An diesem Umlage-Erfordernisse, meine Herren, tragen die Vermögenssteuerträger $\frac{5}{6}$. Das ist also noch mehr, als Herr Martin Thurnher, als Berichterstatter im Jahre 1883 vorgebracht hat. Meine Herren, wenn wir in dieser Gemeinde die Vermögenssteuer nicht hätten, wenn wir das Umlagesystem hätten, wie es in anderen Gemeinden der Fall ist, was wäre dann die Folge? Dann würde eine große Anzahl verschuldeter Bauersleute mit einem Hof u. s. w. eine große Anzahl armer und verschuldeter Gewerksleute einfach blutige Steuersummen zahlen müssen an die Gemeinde.

Wir können in Dornbirn auf ein Zuschlagsprocent von 180 oder 200 rechnen und haben auch schon mehr gehabt.

Rechnen Sie nun einige Hundert Bauersleute und ein paar Hundert Gewerksleute, welche in dieser Weise mitbelastet werden. Nun haben wir aber die Vermögenssteuer für die Wohlhabenden, welche die Steuern leichter zahlen, und welche diese Lasten den Armeren abnehmen. Das ist doch wohl eine höchst humane Einrichtung im Lande Vorarlberg, dort wo sie eben besteht, und gerade der Umstand, daß die hervorragendsten Orte Vorarlbergs an dieser Einrichtung festhalten, beweist, daß man dort dieses humane Gefühl besitzt, und diesem Gefühle Rechnung tragen will.

Nun will man aber diesen Mitbürgern, welche so schwere Lasten auf ihre Schultern

nehmen, das ganz natürliche Recht entreißen, das man jedem andern Steueranten gibt und selbst solchen, die gar nichts an die Gemeinde zahlen!

Meine Herren, das ist wohl keine Gesetzgebung.

Wenn wir einmal die Vermögenssteuer im Lande nicht mehr haben, dann fällt die Sache von selbst weg; so lange sie aber noch besteht, und ich glaube, daß sie noch nicht sobald vom Platze verschwindet, haben wir allen Grund, an diesem Verhältnisse nicht zu rütteln, den guten Willen dieser Mitbürger, welche schwere Lasten ihren anderen Mitbürgern abnehmen, nicht zu verderben.

Ich weiß aus meiner eigenen Erfahrung, und diese Wahrnehmung wird gewiß auch in Feldkirch, Bludenz und in Bregenz gemacht, wenn die wohlhabenderen Bürger, welche die größten Steueranten der Gemeinden sind, auch so behandelt werden, daß sie ein Interesse, und zwar ein freiwilliges, an den Gemeindefassen haben, daß sie dann auch überdies noch in anderer Weise freiwillig zu den Lasten der Gemeinde beitragen. Nehmen Sie ihnen aber dieses Recht so bin ich überzeugt, Sie verderben und vernichten sehr viel guten Willen, und Sie schaden der Gemeinde, für welche Sie um Gottes Willen eigentlich dieses Gesetz machen wollen.

Die Wirkung eines solchen Gesetzes ist nicht eine ganz gleichgiltige, meine Herren.

Ich nehme z. B. nur Dornbirn. In dem ersten Wahlkörper waren bei der letzten Wahl im Jahre 1891 eine Zahl von 167 Wählern. Davon sind circa 50 abzurechnen, welche das Wahlrecht vermöge persönlicher Eigenschaften besitzen. Es kämen also noch etwa 118 in Betracht. Von diesen 118 würden wieder 58, also ungefähr die Hälfte wegfallen. Diese 58 repräsentieren eine Steuersumme von über 12.000 fl. Ein Theil dieser Wähler würde allerdings in den zweiten Wahlkörper kommen, ein anderer in den dritten, und ein Theil käme ganz um das Wahlrecht. Ein annähernd ähnliches Verhältniß würde sich ergeben beim zweiten Wahlkörper; es würden von den 395 Wählern des zweiten Wahlkörpers 171 von dieser Maßregel getroffen, indem sie entweder gänzlich um das Wahlrecht kämen oder in den dritten Wahlkörper hinabgedrängt würden.

Es ginge also auch hier so, wie es seiner-

zeit mit dem § 15 gegangen ist; man hat das auch für eine ganz leichte und unbedeutende Aenderung ausgegeben.

Meine Herren, der Herr Vertreter der Landeshauptstadt Bregenz hat gezeigt, was für eine Wirkung diese Aenderung in Bregenz ausüben würde; ich habe gezeigt, was für eine Wirkung ungefähr in Dornbirn entstehen würde, und so wird es annähernd auch in Bludenz und Feldkirch der Fall sein, es ist gar kein Zweifel.

Also meine Herren! wir sind hier versammelt um Gutes zu schaffen, nicht Böses, und das meine Herren, wäre ein ganz unnothwendiges Uebel, das wir schaffen würden. Wir können Ihnen darum hievon nur abrathen, und Ihnen einrathen, über diese Vorlage zur Tagesordnung überzugehen, und ich stelle namens meiner Gesinnungsgenossen diesen Antrag, in der Erwartung, daß die Landesauschußmitglieder aus diesen Auseinandersetzungen die Ueberzeugung geschöpft haben, daß die Beschlußfassung dieses Gesetzes nicht nützlich und nicht nothwendig für Vorarlberg ist; daß das, um was es sich handelt, nämlich die Sanierung des Landtagswahlgesetzes auf anderem, vollkommen unschädlichen Wege vollzogen werden kann.

Dieser Erwartung geben wir uns hin, und, meine Herren, wir werden in keiner Weise irgend einer Empfindung Raum geben, die etwa mißdeutet werden könnte, sondern, wenn Sie dieser Anregung Gehör schenken, werden wir gewiß mit Freuden und aller Kraft mitarbeiten, wenn Sie uns dann eine Aenderung der Landtags-Wahlordnung nach den Grundsätzen vorlegen, welche von uns angedeutet worden sind.

Bei der hohen Regierung aber, meine Herren, dürfen wir ganz sicher erwarten, obwohl sie erklärt hat, daß sie auch einer solchen Gesetzesvorlage nicht entgetreten werde, daß sie, nachdem sie die Beurtheilung in diesem hohen Hause angehört hat, zu der Ueberzeugung kommen wird, daß es nicht rathsam sei, eine solche Vorlage zur allerh. Sanction zu empfehlen.

Nach all' diesen Erwägungen also stelle ich namens meiner Gesinnungsgenossen den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung und gewärtige eine andere Vorlage in der nächsten Session des Landtages.

Landeshauptmann: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu übergeben.

Fritz: Ich muß in erster Linie darauf hinweisen, daß gerade die Erlebnisse bei den Wahlvorgängen und die mit Geld bewirkte künstliche Wahlstimmenmacherei bei den Wahlen in Dornbirn die Ursachen bilden, weshalb wir uns heute mit der Abänderung der Gemeindevahlordnung zu beschäftigen habe.

Wenn die directen Steuern bei den Wahlen zur Grundlage genommen werden, dann wird diese künstliche Wahlstimmenmacherei doch gewiß sehr erschwert, wenn nicht bereits behoben. Es ist gewiß nothwendig und höchste Zeit, solchen unhaltbaren und unrechtmäßigen Zuständen ein Ende zu machen, um wieder einmal zu wissen, was Gesetz ist.

Bei den Wahlen hat der Regierungsvertreter als Wahlcommissär oder der Vorsitzende der Wahlcommission auf Grund von Gesetzesparagrafen der Gemeindevahlordnung die Wähler daran zu erinnern, ihre Stimme nach Pflicht und Gewissen, und nicht nach Geld abzugeben, wie sie es für das allgemeine Wohl der Gemeinde oder des Landes für richtig halten.

Wenn diese künstliche Wahlstimmenmacherei die richtige Grundlage bei den Wahlen wäre, so müßte man jenen Gesetzesparagraph, nach welchem Pflicht und Gewissen die Grundlage für die Stimmabgabe bilden, abschaffen oder ganz anders stylisieren. Ich glaube aber doch diesen Gesetzesparagraph der Gemeindevahlordnung beibehalten zu müssen, und diese künstliche Stimmenfabrikation im hohen Hause in der Art zu beurtheilen, oder besser gesagt, zu verurtheilen, wie dies die öffentliche Meinung thut. Es ist gewiß sehr wichtig, welche Stellung wir der socialen Frage gegenüber einnehmen. Ich bitte dies zu bedenken.

Johann Thurnher: Ich beantrage Schluß der Debatte, nachdem, wie ich sehe, schon einige Redner angemeldet sind, damit wir nicht weiß Gott wie weit in die Debatte hineingerathen.

Landeshauptmann: Herr Johann Thurnher beantragt Schluß der Debatte.

Es versteht sich von selbst, daß die bereits angemeldeten Redner noch zum Worte kommen.

Martin Thurnher: Ich bitte den Herrn Landeshauptmann bekannt zu geben, welche Redner sich noch angemeldet haben.

Landeshauptmann: Es sind die Herren Johann Thurnher, Fink, Kägele und Dr. Waibel.

Ich ersuche nun jene Herren, welche mit dem Antrage auf Schluß der Debatte einverstanden sind, sich zu erheben.

Angenommen.

Ich muß noch bemerken, daß mir Herr Martin Thurnher bei Beginn der Sitzung mitgeteilt hat, daß sich auch die Herren Fink, Schapler und Räf angemeldet haben.

Ich möchte diese Herren fragen, ob sie das Wort zu ergreifen wünschen, oder ob vielleicht ein Mißverständnis vorliegt.

Schapler: Ich habe gesagt, daß ich zu dieser Sache auch etwas zu sprechen habe.

Johann Thurnher: Ich habe es auch gehört. Herr Martin Thurnher hat dies im Namen der genannten Herren mitgeteilt.

Dr. Waibel: Das ist nicht geschäftsordnungsmäßig, ich glaube, daß jeder Redner sich selbst zu melden hat.

Johann Thurnher: Im Reichsrathe kommt es öfters vor, daß Redner durch Andere angemeldet werden.

Landeshauptmann: Nachdem der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen wurde, erteile ich zunächst dem Herrn Abgeordneten Fink das Wort.

Fink: Ich habe zu den großentheils sachlichen Ausführungen meiner Herren Vorredner doch noch etwas zu bemerken.

Vor allem ist es mir aufgefallen, daß Herr Dr. Waibel als Vertreter der Handels- und Gewerbekammer sich so sehr gegen die heutige Gesetzesvorlage sträubt, obwohl er doch, wenigstens die öffentliche Meinung hält dafür, gewiß viel dazu Anlaß gegeben hat, daß dieselben auf die Tagesordnung gekommen ist. Wäre man bei den letzten Landtagswahlen in den Bezirken Feldkirch und Bludenz so vorgegangen, bezüglich der Anrechnung der Vermögenssteuer zur Wahlbefähigung, wie im Bezirke Bregenz, so glaube ich bestimmt, daß wir heute uns mit dieser Vorlage nicht zu beschäftigen hätten.

(Dr. Waibel; das gebe ich ja zu.)

Dann hätte aber, glaube ich, der Herr Vertreter der Handels- und Gewerbekammer auch noch einen andern Umstand berücksichtigen sollen, daß nämlich durch die heutige Vorlage das Vollmachtenwesen

oder Unwesen bedeutend eingeschränkt wird, wenn wir die Sache nehmen, wie sie in Wirklichkeit kommen wird. Es wird da z. B. auch Herr Dr. Schmid finden, daß in Bregenz von denjenigen, welche dadurch, daß die Vermögenssteuer bei den Gemeindevahlen nicht mehr in Anrechnung kommt, das Wahlrecht verlieren ein großer Theil, vielleicht fast die Hälfte, solche Wähler sind, die nur durch Vollmachten wählen können. Sie werden finden, daß darunter viele Frauen sind, welche keinen Grundbesitz, kein Gewerbe haben, sondern nur anderweitiges Vermögen besitzen; ferner sind es Mündel, Kuranden u. s. w., die ebenfalls das Wahlrecht nicht selbst ausüben könnten. Ich habe mir die Mühe genommen und habe untersucht, wie die Sache sich darstellen wird, und habe gefunden, daß an einzelnen Orten von denjenigen, welche das Wahlrecht ganz verlieren, die Hälfte solche sind, die nur durch Vollmacht wählen können, an andern Orten wenigstens ein Viertel. In dieser Richtung wird also auch dem Vollmachtenunwesen gesteuert. Das, glaube ich, läßt sich, wenn man die Sache genau anschaut, gar nicht ableugnen. Andererseits bedauere ich auch, ich will dies vorausschicken, daß dadurch, daß wir dieses Gesetz annehmen, einige überhaupt um das Wahlrecht kommen. Ich wollte, man hätte die Sache so richten können, daß keiner das Wahlrecht verloren hätte. Ich glaube aber, daß dieser Uebelstand in einer Beziehung doch wieder aufgewogen wird, indem dadurch, daß die Vermögenssteuer nicht angerechnet wird, eine annähernde Gleichberechtigung unter denjenigen Wählern eintritt, die von nun ab wahlberechtigt sind.

Es werden nicht mehr bloß einige wenige Wähler, die viel Vermögen haben, einen ganzen Wahlkörper bilden, den ersten hauptsächlich, sondern es wird auf diese Weise eine größere Ausglei- chung stattfinden.

In soferne glaube ich, bildet die heutige Vorlage für die weniger bemittelten, für die unteren Classen der Bevölkerung eine Wahlrechtsverweiterung.

Ferner hoffen wir, daß uns die Herren Reichsräthe denn doch bald einmal die Steuerreform bringen werden, und wenn das geschieht, werden die Wähler, welche jetzt ausfallen werden, außer sie haben ganz wenig Vermögen, alle wieder zu ihrem Wahlrechte kommen.

Bezüglich der Wahl mittelst Vollmacht wird die heute beabsichtigte Gesetzesänderung auch noch in anderer Richtung manche Unzukömmlichkeiten verhindern.

Ich habe mir die Sache angeschaut. Es werden an manchen Orten, wenigstens in den Landgemeinden, wie schon bemerkt, hauptsächlich solche um das Wahlrecht kommen, welche mit Vollmachten wählen müssen, und dazu meistens auch nicht in der Gemeinde anwesend sind; und da weiß man, was man alles aufwendet, um diese Vollmachten zu bekommen. Man weiß auch, daß man oft Geld und weiß Gott was nicht spart, physischen und moralischen Druck ausübt, was nicht am Platze ist, und das wird, wenn das Gesetz so angenommen wird, wie es heute vorliegt, zum größten Theile saniert.

Wenn man nun darin eine Ungerechtigkeit erblickt, und zum Theile erblicke ich es auch, daß wir einige ausschließen müssen, so wird dies andererseits doch wieder bedeutend saniert. Den Gemeindegliedern nach § 6 Absatz 3 der Gemeindeordnung, das sind jene, welche in der Gemeinde nicht heimatberechtigt sind, wurden bisher ihre Gemeinde-Zuschläge, also eigentlich ihre Vermögenssteuer, bei Wahlen nach dem Gesetze nicht angerechnet, und dieselben dadurch ungerechter Weise benachtheiligt.

Das ist dort der Fall, wo die Vermögenssteuer besteht, z. B. selbst in Bregenz, besteht die Unbilligkeit auch, daß die Steuergulden, welche die Nichtheimathberechtigten an die Gemeinde abführen, bei der Wahl nicht berücksichtigt werden.

Durch Nichtanrechnung der Vermögenssteuer bei Wahlen kommen die Wähler der untern Volksschichten etwas mehr zum Worte; es tritt eine größere Gleichberechtigung ein.

Bezüglich einer weitergehenden Abänderung der Landtags-Wahlordnung, als durch den vorliegenden Gesetzentwurf bestimmt wird, bin ich jedoch nicht der gleichen Ansicht, wie mein Herrn Vorredner Dr. Waibel; ich halte eine solche nicht für gerechtfertigt. Ich stehe diesbezüglich vielleicht ganz allein, ich weiß nicht, ob meine conservativen Kollegen meiner Anschauung sind, oder nicht. Ich halte es nämlich nicht für angezeigt, daß bei den Landtagswahlen die geheime Stimmabgabe stattfindet; ich halte dafür, daß bei den Landtagswahlen die öffentliche Stimmabgabe Platz greifen solle.

Wenn jeder Landtagsabgeordnete öffentlich für die Interessen seiner Wähler eintreten und sich auch gefallen lassen muß, daß ihm die Wähler ein Mißtrauensvotum ausstellen, wenn er ihre Interessen nicht vertritt, so ist es auch gerechtfertigt, daß die Wähler sich soweit ermannen, daß sie ihm öffentlich die Stimme geben.

(Johann Thurnher: Sehr richtig.)

Da könnte ich durchaus nicht zustimmen. Ich muß nochmals auf die Zuschläge zurückkommen. Die Bestimmung, daß den Nichtheimathberechtigten ihre Gemeindezuschläge bei Beurtheilung der Wahlberechtigung nicht angerechnet werden sollten, haben wir für so unbillig gehalten, daß man in mehreren Gemeinden des Bregenzwerthes, obwohl das Gesetz dies nicht bestimmt, diese Zuschläge doch zur Wahlbefähigung anrechnete, weil man gefunden hat, es sei dies billig und obwohl es nicht Gesetz war, trat einem solchen Vorgang Niemand entgegen.

Es ist uns ähnlich gegangen, wie der Herr Vertreter der Handels- und Gewerbekammer uns in der vorjährigen Session gesagt hat, und wenn ich ihn heute recht aufgefaßt habe, stimmt seine heutige Erklärung bezüglich der Anrechenbarkeit der Staatszuschläge zur Wahlbefähigung nicht ganz überein mit der bezüglichen Erklärung, die er in der vorjährigen Session abgegeben hat.

In der vorjährigen Session hat er erklärt, daß man die Zuschläge zu den Staatssteuern in Dornbirn nur aus Billigkeitsgründen angerechnet habe, und daß er sonst der Ansicht sei, daß dies nicht gesetzlich und nicht gerechtfertigt wäre. Heute habe ich aus seiner Auseinandersetzung den Eindruck bekommen, daß er es für gesetzlich und gerechtfertigt halte, und er hat auch eine Entscheidung dafür citiert.

Wir sind also auch soweit gegangen, daß wir gesagt haben, wenn es auch nicht gesetzlich ist, so ist es doch billig, und diesem Billigkeitsstandpunkte möchten wir auch Gesetzeskraft verschaffen, dadurch, daß auch die Vermögenssteuer nicht mehr angerechnet werde.

Man kann diesbezüglich verschiedener Anschauung sein, und wenn die Anschauung von einem oder zwei Mitgliedern bei der hohen Regierung ein so großes Gewicht hat, wie uns der Herr Vertreter der Handels- und Gewerbekammer bezüglich der Einführung des Grundbuchs gesagt hat, wo er behauptete, daß die

Hypothekarverneuerung nicht zu Stande gekommen wäre, wenn sich nur ein einziges oder zwei Mitglieder für das Grundbuch und gegen die Hypothekarverneuerung ausgesprochen hätten, — wenn das der Fall ist, dann wird die hohe Regierung auch hier herausfinden, ja diese ein, zwei, oder drei Mitglieder haben Recht gehabt.

Man kann ja verschiedene Anschauungen haben. Ich stehe auf Seite des uns vorliegenden Gesetzentwurfes. Wir müssen nun einmal eine Gemeindeordnung haben, die uns die Grundlage bildet für die Landtags- und die Reichsrathswahlen, und den gerügten Mangel müssen wir mit in den Kauf nehmen, bis wir die neuen staatlichen Steuergesetze bekommen.

Dr. Waibel: Ich habe nur zwei Bemerkungen zu corrigieren, und zwar zunächst eine Bemerkung, welche der Herr Abgeordnete Fritz gemacht hat.

Er hat die Bemerkung gemacht, als ob durch diese Gesetzesänderung die Wahlmachinationen in Dornbirn verhindert werden. Ich muß den Herrn Abgeordneten Fritz daran erinnern, daß gerade die Vermögenssteuer für solche Machinationen keinen Boden geboten hat; es kamen lediglich einige streitige Fälle vor, bei welchen reclamiert wurde. Aber die Annahme, es habe die Anwendung von Zuschreibungen zur Vermögenssteuer stattgefunden, hat sich ja durch eine Untersuchung, welche vor der k. k. Bezirkshauptmannschaft vorgenommen wurde, als vollständig irrig herausgestellt.

Es müssen also die Machinationen auf einem andern Gebiete, auf dem Gebiete der Staatssteuern vorgekommen sein.

Es ist mithin dieses Gesetz nicht geeignet, dem abzuhelfen, was der Herr Abgeordnete Fritz im Auge hat.

Was die Bemerkung anbelangt, daß ich bezüglich der Zuschläge jetzt anders denke, als im Jahre 1890, so hat das gewiß seine Begründung.

Ich habe allerdings damals darauf hingewiesen, es dürfte wahrscheinlich — wahrscheinlich, habe ich gesagt — eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes lehren, daß die Zuschläge nicht einzurechnen seien. Bei näherer Betrachtung dieser Entscheidung zeigte es sich, daß dieselbe einen ganz anderen Fall betraf.

Diese Entscheidung vom Jahre 1882, welche damals ins Auge gefaßt wurde, betraf nämlich eine mährische Gemeinde, in deren Gemeindevahlord-

nung ausdrücklich steht, daß die Zuschläge nicht einzurechnen seien.

Wäre das nicht der Fall gewesen, so hätte der Verwaltungsgerichtshof, wie es sich in einem späteren Falle und auch bei uns gezeigt hat, sich für die Aufnahme der Zuschläge ausgesprochen.

Rügele: Nachdem der Legitimationsauschuß im Jahre 1890 drei Wege vorgeschlagen hat, auf welchen diese Wahlsache geändert werden könnte, so wird es mir nicht schwer, mich selbst zu entscheiden.

Ich hielt damals die Abänderung der Gemeindewahlordnung nach dem Punkte 3 als die richtige, und zwar war mir der einzige Grund maßgebend, daß die Grundlage für die Wählerlisten im ganzen Lande Vorarlberg eine gleiche werde, daß ein gleiches Prinzip bei Anfertigung der Wählerlisten gelte. Das war dieselbe Anschauung, die ich auch heute noch hege, weshalb ich auch für den Gesetzentwurf stimme.

Ich muß noch auf etwas zurückkommen, was der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer gesagt hat. Derselbe hat nämlich der Landesvertretung, dem Landtage, vom Jahre 1884 einen gewissen Vorwurf gemacht, daß man damals bei der Aenderung des Gesetzes bezüglich der Vermögenssteuer hätte die Sache richtig stellen sollen, daß diese Geltung habe für alle Wahlkörper.

(Dr. Waibel: So habe ich nicht gesagt.)

Ich habe es so verstanden, den Vorwurf haben Sie gemacht, man hätte das Gesetz mehr präcisieren sollen. So habe ich verstanden.

Aber das hat damals selbst der geschickte und gelehrte praktische Jurist Dr. Feß als Vertreter Handels- und Gewerbekammer nicht herausgefunden, daran einen Anstoß zu nehmen, daß man die Vermögenssteuer nicht in Anrechnung bringen dürfe.

Das ist also einer spätern Zeit vorbehalten geblieben, und es hat sich auch herausgestellt, daß selbst Herr Bürgermeister Dr. Waibel von Dornbirn erst nach langjähriger Praxis die Gesetzeskenntnis erlangt hat, jetzt die Vermögenssteuer für den dritten Wahlkörper auszuschneiden und dieselbe nur für die zwei ersten Wahlkörper beizubehalten.

Er ist also auch erst mit der Zeit geschickter geworden.

Diese Abänderung ist eben durch die Vorgänge nothwendig geworden, die vor 2 Jahren,

resp. vor 1 $\frac{1}{2}$ Jahren in den Bezirken Feldkirch und Bludenz vorgefallen sind.

Ich glaube nicht, daß damals die Behörden die Anregung gegeben haben, die Vermögenssteuer aus dem dritten Wahlkörper hinaus zu schaffen, sonst wäre das auch im Bezirke Bregenz geschehen, wo man im Gegentheil aufgefordert hat die Vermögenssteuer anzurechnen.

Allerdings mag es sein, wenn das Wasser noch im Krüge wäre, ließe man es heute darin, aber das Wasser ist ausgeschüttet und ist nicht mehr gut aufzuschöpfen.

Und so fällt eigentlich der Vorwurf, daß wir heute diese Gesetzesänderung vornehmen müssen, auf diejenigen zurück, welche die Vermögenssteuer den Wählern des dritten Wahlkörpers nicht zugerechnet haben.

Johann Thurnher: Ich habe nach den Widerlegungen, welche von dieser Seite des hohen Hauses in einer Reihe von Reden stattgefunden haben, eigentlich nicht mehr viel beizufügen, abgesehen davon, daß ich gar nicht vorbereitet bin, sondern mir nur im Laufe der Debatte einige Schlagworte gemerkt habe.

Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat mit sehr warmem Apell am Schlusse seiner Rede dem hohen Landtage vorgestellt, daß derselbe eigentlich berufen sei hier den Uebeln entgegen zu treten und nicht Uebel zu schaffen. Darauf hat der Herr Abgeordnete Fris die Bemerkung gemacht, daß durch diese Abänderung eines der Uebel in Dornbirn behoben wird nämlich, daß man hiemit der künstlichen Wahlstimmenmacherei entgegentritt.

Darauf hat Herr Dr. Waibel bemerkt, daß diese künstliche Wahlstimmenschafterei nicht durch die Vermögenssteuer erfolgt sei. Das ist nun richtig, aber der Herr Dr. Waibel hat dabei ganz verschwiegen, daß man es beim Steuerrathe versucht hat, Wahlstimmen durch Theilung von Vermögensschaften eigens zu dem Zwecke zu schaffen. Wenn das nicht gelungen ist, so haben wir es einzig und allein dem Widerstande des Steuerrathes in Dornbirn zu verdanken, sonst wären auch da noch künstliche Stimmen geschaffen worden.

Ganz besonders gefreut hat mich die Aeußerung des Herrn Dr. Waibel, daß jetzt gar kein Bedürfnis, also auch nicht seitens seiner Partei in Dornbirn nach einer Abänderung der Gemeinde-

Wahlordnung besteht. Er hat das so entschieden hervorgehoben, daß es uns freuen mußte, daß er es auf die ganze Wahlordnung ausgedehnt hat, also auch auf die vor ein paar Jahren von der liberalen Partei in Dornbirn so kräftig angegriffenen §§ 6 und 14 der Wahlordnung.

(Dr. Waibel: Sie haben daran auch genug bekommen.)

Nun nachdem sich die Herren in diesem kurzen Zeitraume mit der Abänderung dieser Paragraphe, welche Sie für ein schreckliches Uebel gehalten haben, zufrieden gegeben haben, so wollen wir hoffen, daß Sie sich auch in die gegenwärtige Abänderung in ein paar Jahren oder vielleicht in noch kürzerer Zeit hineinfinden werden. Eine Befürchtung habe ich aber dabei doch in anderer Richtung. Der Herr Dr. Waibel hat dem Herrn Martin Thurnher alle Ehre angedeihen lassen in Bezug auf Findigkeit bei Schaffung von Gesetzesparagaphen.

Diesen Ausspruch können wir gewiß nur theilen und uns freuen, daß der Herr Dr. Waibel denselben offen hier im Hause gethan hat. Aber etwas ist dem Herrn Martin Thurnher bisher doch noch nicht gelungen, er hat zwar den Versuch gemacht, er hat es aber auch nicht fertig gebracht, nämlich die Dornbirner dahin zu bewegen, daß sie nicht immer wieder eine Hinterthüre offen finden.

Das zeigt nicht blos von Spitzfindigkeit der liberalen Partei in Dornbirn, sondern auch von ihrer großen Opferwilligkeit, wenn sie nämlich etwas gefunden haben und müßten sie es auch mit noch so theuren Preis bezahlen. Es sind ganz bedeutende Steuern an den Staat bezahlt worden, damit künstlich Wahlstimmen geschaffen werden konnten, hoffentlich werden diese Steuern nicht blos für ein Jahr bezahlt worden sein.

Ich weiß nicht, ob die Steuerbehörden einverstanden sein können, daß solche fingierte Einkommen nur für ein einzelnes Jahr angemeldet bleiben und sohin blos einmal nur so nebenher besteuert wurden, denn das Gesetz hat ja einen andern Zweck.

Es ist auch davon gesprochen worden, daß diese Gesetzesänderung im ganzen Lande einen großen Aufruhr hervorbringen werde. Ich glaube nicht, daß dies der Fall sein wird. Für's erste wird die ganze Anzahl jener Gemeinden ausgenommen

werden, welche durch dieses Gesetz gar nicht berührt wurden; ich könnte mir einzig und allein die Gemeinde Lustenau, welche zwar das Gesetz auch gar nicht berührt, als solche denken, deren Gemeindevorstellung man mit dem Rührbesen von Dornbirn etwa in Aufregung bringt, daß sie auch eine Vorstellung an die hohe Regierung machen wird; das Gleiche werden wir gewiß von Bludenz, Feldkirch, Dornbirn und Bregenz zu gewärtigen haben. Ich glaube nämlich nicht, daß die Herren Gegner sich darauf beschränken bloß hier in der Landstube ihre Bedenken vorzubringen sondern, daß sie es vielleicht ähnlich machen werden, wie bei § 14, daß sie auch in den Gemeinden aufrühren und dann den Aufruhr nach Wien bekannt geben. Ich weiß es nicht, aber ich kann mirs denken, daß es so kommen wird.

Das Schlagwort „geheim“, welches ich mir hier aufgeschrieben habe, die geheime Wahl, hat bereits der Herr Abgeordnete Fink in ausgezeichnete Weise behandelt, so daß ich darüber vollständig stillschweigen kann.

Was die Anregung besonderer Wahlkreise und eigener Wählerlisten für jeden Abgeordneten anbelangt, so hat der Herr Dr. Waibel gemeint, sie wäre günstiger für das Haus — wenigstens konnte ich aus seinen Worten nichts anderes heraus-schließen, als daß er annimmt, daß dann der Landtag nicht so compact nach Parteien, sondern in anderer Weise nämlich verschiedenartig schattiert gewählt würde — und daß wir darauf nicht eingehen; einen andern Sinn konnten seine Worte nicht haben. Er hat gesagt, er begreife es, daß wir das nicht thun, Sie würden es auch nicht thun.

(Dr. Waibel: Das erste habe ich gesagt, das zweite habe ich aber nicht gesagt.)

Ich habe mirs so ausgelegt, den Wortlaut weiß ich aber nicht mehr. In diesem Falle würden sie nach beiden Seiten hin nur einen Werth vom Parteistandpunkte aus haben, und deshalb werde ich hierüber nicht mehr weiter reden.

Was den Aufruhr betrifft, der in den verschiedenen Gemeinden entstehen soll, so habe ich mich schon kurz darüber ausgesprochen. Daß ein Aufruhr in den Land-Gemeinden gar nicht stattfinden wird mit Ausnahme von solchen Gemeinden, in welchen liberale Gemeindevorstellungen sind, haben schon die beiden Herren Abgeordneten Schapler

und Rüs betont. Herr Schapler hat speziell bemerkt, daß in Vadans nur zwei Wähler in Betracht kommen und Herr Rüs hat gesagt, daß in allen sechs Gemeinden des Walfertthales nur zwei oder drei Wähler davon betroffen werden; er habe sich die Mühe genommen sich dort zu erkundigen. Wenn ich das nicht recht gesagt habe, so werden mich diese Herren nachher thatsächlich berichtigen.

(Rüs: Es ist so richtig.)

Daß der Wegfall der Vollmachten der Erweiterung des Wahlrechtes nicht gut entspricht, brauche ich wohl nicht weiter auseinander zu setzen. Mit dem Wegfalle des Vollmachtwesens würde allerdings auch das Vollmachtunwesen wegfallen, aber eine Erweiterung des Wahlrechtes in den Gemeinden würde das nicht bilden, weil einfach eine Menge von Stimmen entfallen würde.

Was speziell noch den Punkt betrifft, den der Herr Dr. Schmid angeführt hat, daß ein Geschäftsmann, wenn er lange Reihe von Jahren Geschäftssteuer bezahlt hat und dann Rentier geworden ist, ausgespannt hat, wie er sagte, auf einmal nicht mehr wählen könne, so ist das so: Er wählt aus dem Grunde nicht mehr, weil er keine Staatssteuer mehr zahlt, die Stimmenzahl wird aber dadurch vermindert, wenn er das Geschäft seinem Sohne übergibt. Dieser hat bis dorthin keine Steuer bezahlt, von nun an zahlt er aber Steuer und wird Wähler. Insoferne wechselt das Wahlrecht fortwährend, die Einen fallen aus und die Andern treten an ihre Stelle.

Ich glaube wir dürfen ganz ruhig für diese Gesetzesvorlage eintreten und hiemit schließe ich meine kurzen Ausführungen.

Landeshauptmann: Herr Berichterstatter!

Martin Thurnher: Ich weiß nicht, ob ich den Herrn Abgeordneten Dr. Waibel richtig verstanden habe, ich glaube aber er hat die Ansicht ausgesprochen als ob der Landesauschuß nur einen Gesekentwurf dem hohen Hause in Vorlage gebracht habe. Wenn er das gemeint hat, so muß ich ihm widersprechen, weil der Landesauschuß zwei Gesekentwürfe, nämlich einen bezüglich der Abänderung der §§ 6 und 8 der Landtagswahlordnung, daß die Unrechenbarkeit Vermögenssteuer bei den Landtagswahlen unter allen Umständen auszuschließen sei, und einen

zweiten, den uns vorliegenden Gesetzesentwurf, betreffend die Abänderung der §§ 1, 12 und 15 der G.-W.-O. ohne weitere Motivierung dem hohen Hause in Vorlage gebracht hat und zwar mit dem Beifügen, es dem hohen Landtage zu überlassen, welchen von diesen er zur Grundlage seiner Berathungen nehmen, welchen von diesen zwei Wegen er einschlagen wolle. So lautete der Beschluß des Landesauschusses und hienach wurde vorgegangen. Es ist von beiden Rednern der Gegenseite dieses Hauses hervorgerufen worden, daß dormalen kein Bedürfnis auf Abänderung der Gemeindevahlordnung bestehe. Es sei noch gar nicht lange her, daß man einige gewünschte Abänderungen an derselben vorgenommen habe. Daß man damals eben kein Bedürfnis zu den heute in Vorschlag gebrachten Aenderungen gehabt hat, das ist wahr; damals bestand deshalb kein Bedürfnis hiefür, weil man zu jener Zeit noch nicht wußte und nicht ahnte, daß eine solche Abweichung von der bisherigen Gepflogenheit in Bezug auf die Auslegung der Landtagswahlordnung eintreten könnte, wie es dann im Jahre 1890 der Fall war. Es ist daher auch der Vorwurf des Herrn Dr. Waibel unzutreffend, wo er gesagt hat, man hätte schon im Jahre 1884 bei der Revision der Landtagswahlordnung hierauf Rücksicht nehmen und klarere Bestimmungen schaffen sollen. Damals fiel es keinem der im Landtage befindlichen Herren ein, daß die Landtagswahlordnung jemals werde anders ausgelegt werden, als dies schon seit 1860 allenthalben geschehen ist, deswegen fühlte man kein Bedürfnis eine Abänderung eintreten zu lassen.

Auch im Jahre 1889 hatte man kein Bedürfnis gehabt nach der jetzigen Abänderung der Gemeindevahlordnung, weil man glaubte, daß der seit nahezu 30 Jahren eingehaltene usus und diese bis dorthin bestandene Auslegung der Landtagswahlordnung auch in Zukunft werde aufrecht erhalten bleiben, indem man es als ganz unnatürlich angesehen hat, daß es je anders kommen könnte.

Wenn es im Gesetze heißt (§ 16 L.-W.-O.) die Gemeindevahlordnung bildet die Grundlage für die Landtagswahlordnung, so ist es wohl selbstverständlich, wenn man dem Gesetze nicht eine ganz unnatürliche Auslegung geben will, daß auch diejenige Steuern, welche bei den Ge-

meindewahlen in Anrechnung kommen, auch bei den Landtagswahlen in Anrechnung gebracht werden müssen.

Eine andere Aeußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel geht dahin, es haben diejenigen, welche sonst immer für die Wahlrechtserweiterung eintreten, gegen die Einrechnung der ärarischen Zuschläge bei den letzten Dornbirner Gemeindevahlen reclamirt. Da muß ich dem Herrn Dr. Waibel gegenüber aufrichtig bekennen, daß man damals, so viel ich weiß, nicht aus dem Grunde reclamirt hat, um eine Wahlrechtsbeeinträchtigung zu erzielen, man hat nur auf Umwegen jene Personen, die auf ungerechte Weise durch künstliche Stimmenbeschaffung in die Wählerliste hineingekommen sind, aus derselben, nämlich aus jener des II. Wahlkörpers wieder hinausbringen wollen. Das Wahlrecht wäre ihnen geblieben, aber nicht im II. sondern im III. Wahlkörper. Es hätte vielleicht einige Unschuldige mit den Schuldigen getroffen, aber diese Letzteren hätten ohnehin auch nicht in den letzten Wahlkörper hineingehört und deshalb hat man gesucht dieselben auf diese Weise wenigstens aus dem II. Wahlkörper hinauszubringen. Uebrigens ist es sehr am Platze gewesen, daß eine Berufung erfolgt ist, es ist dadurch nicht nur für Dornbirn, sondern für das ganze Land, ja für ganz Oesterreich diesbezüglich Klarheit geschaffen worden.

Den Vorschlag des Herrn Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer man soll für den Landtag die directe Wahl einführen, hat er bereits bei der Verification der Wahlen im Jahre 1890 gemacht und eingehender erörtert und begründet. Der Gedanke hat manches für sich, aber ich habe schon damals darauf aufmerksam gemacht, daß die dormalige Regierung damit nicht einverstanden ist. Wohl ist einmal eine dahingehende Regierungsvorlage eingebracht worden und zwar von dem gerade von der andern Seite vielverlästerten Grafen Hohenwarth. Seitdem aber hat sich die Ansicht der Regierung diesbezüglich geändert. Ich habe auch damals als Berichterstatter des Verificationsauschusses darauf hingewiesen, daß in einem Landtage, ich glaube es war im Salzburger Landtage, ein derartiger Versuch gemacht wurde, daß man aber hiebei auf den Widerspruch der Regierung gestoßen sei.

Was nun den Gegenstand, der uns heute

beschäftigt anbelangt, so wird man uns von Seite der Gegner vorwerfen, wir seien aus der Rolle der Wahlrechtsweiterung herausgefallen und seien Wahlrechtsbeschränker geworden. Nun so schlimm ist die Sache nicht. Wir möchten für Alle die gleichen Rechte. Das können wir aber nicht erlangen und so wollen wir mindestens die gleiche Grundlage des Wahlrechtes hinsichtlich der Anrechenbarkeit der Steuern. Der Bericht gibt diesbezüglich genügenden Aufschluß und es wird Niemand die Logik der dort vorggeführten Momente in Abrede stellen können. Entweder sollen alle Gemeindeumlagen bei Festsetzung des Gemeindevahlrechtes angerechnet werden, oder gar keine. Die Grundlage müssen entweder die Staats- und die Gemeindeumlagen bilden, oder nur die eine oder die andere derselben. In der einen Gemeinde die Gemeindeumlagen anrechnen, in der anderen aber nicht, der einen Art Gemeindeglieder die Gemeindesteuer gelten lassen, der andere aber nicht, das kann wohl kaum ernsthaft als eine richtige, gerechte und zweckmäßige Basis zur Festsetzung des Wahlrechtes angesehen werden.

Ich muß nochmals, wie dies schon im Berichte geschehen ist, betonen, daß die Vermögenssteuer nur die Zuschläge der Gemeinde zu den ärarischen Steuern vertritt, und daher auch nicht wohl anders behandelt werden kann.

Der Einwurf, es haben dann diejenigen, welche die Lasten der Gemeinde zu tragen haben, doch keinen genügenden Einfluß bei den Wahlen, könnte auch hinsichtlich der durch Zuschläge zu den ärarischen Steuern Herangezogenen gemacht werden.

Bei den letzten Gemeindevahlen in Dornbirn wurde es in diesem Punkte übrigens auch nicht so genau genommen, sonst würden die Liberalen durch künstliche Stimmenfabrikation nicht so zahlreiche Elemente in den zweiten Wahlkörper hinein gebracht haben, die gar keine Vermögenssteuer entrichten und somit gar nichts an die Gemeinde zahlen.

Nun durch das heutige Gesetz erfolgt im Allgemeinen keine bedeutende Wahlrechtseinschränkung.

Bis es wieder zu den allgemeinen Gemeindevahlen kommt, ist hoffentlich die mit regen Eifer in Angriff genommene und schon so lange gewünschte Steuerreform, welche diesmal günstigere

Aussichten hat, vollendet und sind die neuen Steuergesetze in Wirksamkeit getreten; es sind dann die heute der Vermögenssteuer unterworfenen Personen auch gegenüber dem Staate steuerpflichtig geworden, haben also bis dorthin das Wahlrecht wieder erlangt.

Aber auch abgesehen hievon wird die Nichtanrechnung der Vermögenssteuer wesentlich dazu beitragen, daß die ersten Wahlkörper in der Regel nicht von einigen wenigen Personen gebildet werden, sondern daß eine verhältnismäßig bessere Ausgleichung und Zusammenziehung der Wahlkörper erfolgen wird, wie es in andern Kronländern der Fall ist.

Als im Jahre 1890 so viele Wähler des dritten Wahlkörpers bei den Landtagswahlen ihres Wahlrechtes verlustig erklärt wurden, hatte der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer kein Wort für dieselben einzulegen, er hat sogar heute eingekannt, daß er im Vereine mit den Gemeindevorstellungen von Feldkirch und Bludenz den Anlaß, den Anstoß zu jener Wahlberechtigungsverkürzung gegeben habe.

Wir sind uns bewusst, daß man unsere heutige That als eine Beschränkung des Wahlrechtes auffassen wird, wir sind uns bewusst, daß wir heute eine uns selbst schwer fallende Aufgabe, eine That vollführen, die vielleicht auch bei einzelnen außer dem Hause stehenden Mitgliedern unserer Partei nicht sofort das nöthige Verständnis finden wird.

Wir erwarten aber, daß die Bevölkerung nach Erwägung aller Verhältnisse, nach Erwägung aller im Berichte vorggeführten Gründe von der Nothwendigkeit der vollzogenen Operation sich überzeugen wird.

Die Bevölkerung wird in unserem Schritte das Sühnopfer finden für den ungerechten Wahlvorgang im Jahre 1890.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Waibel in dieser heutigen That etwas Schlimmes erblickt, so möge er bedenken, daß auch wir in den Vorgängen des Jahres 1890 mit Recht nicht nur etwas Unangenehmes, sondern geradezu eine Ungerechtigkeit erblicken mußten, und da möge er sich die Worte des Dichters zu Herzen nehmen, der da sagt:

„Das ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend stets Schlimmes muß gebären.“

Sie haben im Jahre 1890 dadurch, daß Sie die Vermögenssteuer für die Wähler des III. Wahlkörpers bei der Landtags-Wahl und somit auch bei der Reichsraths-Wahl nicht mehr zur Anrechnung kommen ließen, gleichsam den Herzog in die Tiefe geschleudert und wir senden heute nur den entbehrlich gewordenen Mantel nach, weil wir durch diesen nicht immer und immer an jene Ungerechtigkeit erinnert werden wollen. Durch die That des Jahres 1890 wurde uns der Kern aus der Ruff entwendet, wir schleudern nun nur die uns nahezu werthlose Schale weg.

Die Betretung des ersten Weges zur Sanierung der Vorkommnisse des Jahres 1890, nämlich die Herstellung des status quo ante durch entsprechende Aenderung der Landtagswahlordnung, welche der Herr Abg. Dr. Waibel anlässlich der Wahlverification in seiner gewohnten parlamentarischen Redeweise als einen „Unsinn“ bezeichnet hat, konnte in Folge ablehnenden Verhaltens der hohen Regierung nicht erfolgen. Der zweite Fall, der zweite Weg, der gefiel uns etwa so, wie der erste dem Herrn Abgeordneten Dr. Waibel. Wir wollen wenigstens keine Wahleinschränkung bei der Landtagswahlordnung und Reichrathswahlordnung eintreten lassen, darum wollten wir den von Dr. Waibel gewünschten Weg nicht betreten.

Durch die Aenderung der Landtagswahlordnung im Sinne des zweiten Vorschlages des Legitimations-Ausschusses wäre nämlich für manche Landgemeinden eine wesentliche Wahlrechtsverkürzung eingetreten.

Alle jene Wähler, die sich in ärmeren Gemeinden zwar im II. Wahlkörper befinden aber weniger als fünf Gulden an directen Steuern zahlen, hätten das Wahlrecht verloren.

Mehr noch wären aber Wähler in Gemeinden mit nur zwei Wahlkörpern entfallen, weil in solchen Gemeinden dormalen $\frac{2}{3}$ aller Wahlberechtigten das Wahlrecht ausüben können, während dies nachher nur noch von jenen geschehen könnte, die fünf Gulden Steuer entrichten.

Ich habe schon in der fünften Sitzung der vorigen Session darauf hingewiesen, daß wahrscheinlich das Einschlagen des dritten Weges erfolgen müsse. Ich habe damals auch angedeutet, wir können uns wohl durch elementare Gewalt genöthigt sehen, auf etwas einzugehen, was uns

nicht entspreche, oder selbst unangenehm erscheine, oder vom Lande nicht gewünscht werde, nie und nimmer aber, hob ich hervor, können wir auf eine Ungerechtigkeit eingehen, oder dieselbe bestehen lassen; eine Ungerechtigkeit, wie sie im Vorgehen bei den Landtags-Wahlen im Bezirke Feldkirch und Bludenz zu Tage trat.

Ich bezeichnete diese Vorgänge damals als den „vergifteten Pfeil“ der von gegnerischer Seite in unser Lager entsendet, durch die Rührigkeit und Festigkeit und durch die bewunderungswürdige Haltung der braven conservativen Bevölkerung des Landes wirkungslos abgeprallt sei, und daß es durch die Constellation der Umstände leicht möglich werde, daß dieser Pfeil verheerend und Verderben bringend zurück prallen werde in das Lager das ihn entsendet.

Ich sagte schon damals, daß wir frei von jeder Schuld seien, mögen die Folgen der Wahlrechtsentziehung ausfallen wie sie wollen, sie fallen auf die Urheber jener Vorgänge zurück.

Das, meine Herren, war offen und ziemlich deutlich gesprochen, fast so deutlich, wie im heutigen Berichte, und es kann daher dieser Vorschlag wohl nicht als eine große Ueberraschung angesehen und bezeichnet werden.

Es ist gekommen, wie ich damals schon gesagt habe.

Wir schreiten nicht gerne an diese That, sie kommt uns wie eine schwere Amputation vor, aber sie muß vollführt werden zur Erzielung eines gleichen Vorganges, einer gleichen Grundlage für alle Theile der Bevölkerung und für alle Wahlen.

Eine solche That kann indessen auch nur vollführt werden von einer in sich einigen, zielbewußten, starken Majorität. Ich bekenne und constatire freudig, daß wir dieses sind, daß die Majorität, welcher anzugehören ich die Ehre habe, in diesem hohen Hause in allen wichtigen Fragen nie so einig, so fest zusammen gieng und zusammenhieng, als gerade dormalen, und alles Mitteln an deren Grundfesten wird diese Eintracht nicht zerstören.

Wir gehen nicht in blindem Eifer, nicht mit Wohlbehagen, wohl aber nach der reifsten Ueberlegung, nach den eingehendsten Besprechungen und Berathungen, nach Einholung der Meinungen und des Gutachtens hochachtbarer Männer, die

nicht in diesem Hause sitzen, vor und mögen auch von gegnerischer Seite noch so heftige Angriffe gegen diesen Gesetzentwurf erhoben werden, er ist und bleibt das einzige Mittel zur Sanierung der im Jahre 1890 gemachten Fehler, zur Deckung der dort in die Landtagswahlordnung gelegten Bresche. Wir treten ein in die Berathung des Gesetzentwurfes mit dem vollen Bewußtsein unserer Verantwortlichkeit vor der Mit- und Nachwelt, mit dem Bewußtsein der Erfüllung einer schweren Aufgabe.

Wir sehen auch mit Beruhigung dem Botum der hohen Regierung entgegen, denn auch ihr muß und wird es einleuchten, daß wir eigentlich diesen Weg einschlagen mußten, um die Sache endlicher, bleibender Regelung zuzuführen.

Auf Grund dieser Ausführungen möchte ich das hohe Haus bitten in die Spezialdebatte des vorliegenden Gesetzentwurfes einzugehen.

Landeshauptmann: Ich habe zuerst den Antrag des Herrn Dr. Waibel auf Uebergang zur Tagesordnung zur Abstimmung zu bringen. Sollte derselbe angenommen werden, so entfällt die weitere Berathung über diesen Gesetzentwurf, wenn jedoch der Antrag des Herrn Dr. Waibel die Mehrheit der Stimmen nicht erhält, so werden wir in die Spezialdebatte eingehen. Ich ersuche also jene Herren, welche dem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung zustimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Wir gehen nun zur Spezialdebatte über.

Mart. Thurnher: Ich glaube die Anrufung der einzelnen Paragrafen dürfte genügen.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter macht den Vorschlag, die einzelnen Paragrafen nur anzurufen; wird dagegen eine Einwendung erhoben? —

Es ist dies nicht der Fall, ich werde mir daher erlauben nach Anrufung jedes einzelnen Paragrafen seitens des Herrn Berichterstatters eine kleine Pause zu machen und wenn Niemand etwas zu bemerken wünscht, das „Angenommen“ auszusprechen.

Mart. Thurnher: Art. I.

Landeshauptmann: Angenommen.

Mart. Thurnher: § 1.

Bei Punkt 3 ist eine Druckfehlerberichtigung vorzunehmen: es sind nämlich hier die Worte „insoferne sie in der Gemeindeglieder“ zu streichen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? —

Es ist dieses nicht der Fall, ich ersuche daher jene Herren, welche dem § 1 mit der vorgenommenen Correctur die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Mart. Thurnher: § 12. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Mart. Thurnher: § 15. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Mart. Thurnher: Art. II. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Mart. Thurnher: Art. III. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Mart. Thurnher: (liest: Titel und Eingang des Gesetzes.) —

Landeshauptmann: Wenn gegen Titel und Eingang des Gesetzes keine Einwendung erfolgt — so ist auch dies angenommen.

Mart. Thurnher: Ich beantrage die Vornahme der dritten Lesung.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag auf Vornahme der dritten Lesung dieses Gesetzentwurfes. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? —

Es ist dies nicht der Fall, somit ersuche ich jene Herren, welche diesem Gesetzentwurfe, wie er aus zweiter Lesung soeben hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Ich möchte mir erlauben den Vorschlag zu machen, nachdem die Zeit schon sehr weit vorge-rückt ist, die weitem drei Gegenstände der heutigen Tagesordnung bei der nächsten Sitzung mit den noch übrigen Gegenständen in Verhandlung zu ziehen.

Dr. Schmid: Ich möchte beantragen bei den folgenden drei Gegenständen von der Verlesung des Berichtes Umgang zu nehmen und nur die betreffenden Anträge zu verlesen. Wir könnten auf diese Weise mit der Tagesordnung heute noch

fertig werden, nachdem bei der nächsten Sitzung der Bericht des Rheinausschusses zur Verhandlung kommt, der gewiß längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte.

Landeshauptmann: Wenn die Herren auch noch die drei weiteren Gegenstände heute in Verhandlung ziehen wollen, so kommen wir jetzt zum Berichte über die Petition des Hotelbesitzers Schwarzhans in Gargellen um eine Unterstüßung zum Straßenbaue von Kreuzgasse bis Gargellen.

Ich ersuche also, wenn keine Einwendung erfolgt, daß von der Verlesung des Berichtes Umgang genommen wird, den Herrn Berichterstatter Dr. Schmid nur den Antrag zu verlesen.

Dr. Schmid: (Liest den Antrag aus Beilage LXVII.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Bericht und Antrag die Debatte. —

Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so ist die Debatte geschlossen und wenn der Herr Berichterstatter nichts weiter beizufügen hat — so schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beipflichten, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Gemeindevorstandes über den Antrag des Herrn k. k. Bezirksarztes Dr. Jodok Bär in Bregenz betreffend Abänderung der Landesbauordnung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Wolf gefälligst den Antrag zu verlesen.

Wolf: (Liest den Antrag aus Beilage LXV.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Bericht und Antrag die Debatte. —

Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht und auch der Herr Berichterstatter nichts weiter zu bemerken hat — so erkläre ich die Debatte für geschlossen und schreite zur Abstimmung. Ich ersuche alle jene Herren, welche diesem Antrage die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einmüthig angenommen.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Straßenausschusses über die Landesausführungsvorlage betreffend

das Gesuch des Ausschusses der Walsertal-Concurrenzstraße um Schaffung eines Radfelgenreßes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Fink den Antrag zu verlesen.

Fink: (Liest den Antrag aus Beilage LXVI.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Gesekentwurf die Generaldebatte. —

Es meldet sich Niemand zum Worte, somit ist die Generaldebatte geschlossen und wenn der Herr Berichterstatter keine weitere Bemerkung mehr zu machen hat — so gehen wir zur Spezialdebatte über.

Johann Thurnher: Ich stelle den Antrag diesen Gesekentwurf en bloc anzunehmen.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag auf en bloc-Annahme dieses Gesekentwurfes gestellt. Wenn dagegen keine Bemerkung erfolgt, so nehme ich an, daß das hohe Haus diesem formellen Antrage die Zustimmung ertheilt. —

Ich ersuche also jene Herren, welche diesen Gesekentwurf in zweiter und dritter Lesung die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Die Tagesordnung ist somit erschöpft.

Die nächste Sitzung, die ich zugleich als die letzte betrachte, wenn nicht unvorhergesehene Fälle eintreten, bestimme ich auf Samstag den 9. April um 1/2 10 Uhr Vormittags — ich kann sie nicht früher abhalten, weil die Druckarbeiten nicht vorher fertig werden — mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Wehrausschusses über die Abänderungen des Tiroler Landtages an der Landesvertheidigungsvorlage.
2. Bericht des Rheinausschusses über den Gesekentwurf betreffend den Ausbau der Rheinbinnendämme.
3. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Herren Abg. Frik und Genossen pto. Gewährleistung beim Rindviehhandel.

Ich behalte mir vor, wenn etwa noch Berichte einlaufen sollten, dieselben auf diese Tagesordnung zu setzen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 1 Uhr 5 Min. Mittags.)

